Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/503

20. 10. 83

Sachgebiet 319

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

A. Zielsetzung

Die Vorschriften des Internationalen Privatrechts für vertragliche Schuldverhältnisse sollen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vereinheitlicht werden. Dadurch wird zugleich ein wesentlicher Beitrag zur Fortentwicklung des deutschen Internationalen Privatrechts geleistet und die Rechtssicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften weiter verstärkt.

B. Lösung

Mit dem Übereinkommen werden einheitliche Kollisionsregeln für vertragliche Schuldverhältnisse geschaffen. Die in den Artikeln 1 bis 21 des Übereinkommens enthaltenen einheitlichen Vorschriften werden jedoch nicht unmittelbar in das Recht der Bundesrepublik Deutschland übernommen, sie sollen vielmehr in das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts eingestellt werden.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

C. Alternativen

Den Artikeln 1 bis 21 des Übereinkommens könnte unmittelbar Gesetzeskraft verliehen werden.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 450 00 – Üb 27/83

Bonn, den 20. Oktober 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht in deutscher, englischer und französischer Sprache, die Denkschrift zum Übereinkommen sowie eine Anlage zur Denkschrift sind gleichfalls beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 524. Sitzung am 1. Juli 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem in Rom am 19. Juni 1980 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie dem Protokoll zum Übereinkommen wird zugestimmt. Das Übereinkommen, das Protokoll sowie die beiden gemeinsamen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

(2) Die Zustimmung erfolgt mit der Maßgabe, daß die in den Artikeln 1 bis 21 des Übereinkommens enthaltenen Vorschriften innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung finden.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 29 sowie das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Bestimmung des Absatzes 2 stellt klar, daß die Zustimmung zu dem Übereinkommen die in den Artikeln 1 bis 21 enthaltenen Vorschriften nicht zu unmittelbar anwendbarem Recht machen soll, und daß das Vertragsgesetz in diesem Sinne keine Transformation des Übereinkommens bewirkt. Die in den Artikeln 1 bis 21 enthaltenen einheitlichen Vorschriften werden vielmehr in das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts eingestellt, dessen Entwurf den gesetzgebenden Körperschaften gleichzeitig mit dem vorliegenden Entwurf vorgelegt wird.

Die einheitlichen Kollisionsregeln des Übereinkommens sollen in den Vertragsstaaten universell und unabhängig davon gelten, ob im Einzelfall Berührungspunkte mit einem Vertragsstaat bestehen. Mithin sollen sie in jedem Vertragsstaat an die Stelle der bisher geltenden Normen des internationalen Privatrechts über vertragliche Schuldverhältnisse treten. Durch eine Einfügung in die künftige innerstaatliche IPR-Kodifikation wird die Überschaubarkeit des internationalen Privatrechts gewahrt, die Rechtsanwendung erleichtert und einer Rechtszersplitterung entgegengewirkt.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen sowie das Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet; Einzelpreise und das Preisniveau werden nicht berührt.

Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

Convention on the law applicable to contractual obligations

Convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles

Präambel

Die Hohen Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft –

in dem Bestreben, die innerhalb der Gemeinschaft insbesondere im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit und der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen bereits begonnene Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts fortzusetzen,

in dem Wunsch, einheitliche Normen für die Bestimmung des auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts zu schaffen –

sind wie folgt übereingekommen:

Preamble

The High Contracting Parties to the Treaty establishing the European Economic Community,

Anxious to continue in the field of private international law the work of unification of law which has already been done within the Community, in particular in the field of jurisdiction and enforcement of judgments,

Wishing to establish uniform rules concerning the law applicable to contractual obligations,

Have agreed as follows:

Préambule

Les Hautes Parties contractantes au Traité instituant la Communauté économique européenne,

soucieuses de poursuivre, dans le domaine du droit international privé, l'œuvre d'unification juridique déjà entreprise dans la Communauté, notamment en matière de compétence judiciaire et d'exécution des jugements,

désirant établir des règles uniformes concernant la loi applicable aux obligations contractuelles,

sont convenues des dispositions qui suivent:

Titel I
Anwendungsbereich

Artikel 1
Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Übereinkommens sind auf vertragliche Schuldverhältnisse bei Sachverhalten, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, anzuwenden.

(2) Sie sind nicht anzuwenden auf

a) den Personenstand sowie die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen, vorbehaltlich des Artikels 11;

b) vertragliche Schuldverhältnisse betreffend
- Testamente und das Gebiet des Erbrechts,
- die ehelichen Güterstände,
- die Rechte und Pflichten, die auf einem Familien-, Verwandschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf einer Schwägerschaft beruhen, einschließlich der Unterhaltsverpflichtungen gegenüber einem nichtehelichen Kind;

Title I
Scope of the Convention

Article 1
Scope of the Convention

1. The rules of this Convention shall apply to contractual obligations in any situation involving a choice between the laws of different countries.

2. They shall not apply to:

(a) questions involving the status or legal capacity of natural persons, without prejudice to Article 11;

(b) contractual obligations relating to:
- wills and succession,
- rights in property arising out of a matrimonial relationship,
- rights and duties arising out of a family relationship, parentage, marriage or affinity, including maintenance obligations in respect of children who are not legitimate;

Titre premier
Champ d'application

Article premier
Champ d'application

1. Les dispositions de la présente convention sont applicables, dans les situations comportant un conflit de lois, aux obligations contractuelles.

2. Elles ne s'appliquent pas:

a) à l'état et à la capacité des personnes physiques, sous réserve de l'article 11;

b) aux obligations contractuelles concernant:
- les testaments et successions,
- les régimes matrimoniaux,
- les droits et devoirs découlant des relations de famille, de parenté, de mariage ou d'alliance, y compris les obligations alimentaires envers les enfants non légitimes;

c) Verpflichtungen aus Wechseln, Schecks, Eigenwechseln und anderen handelbaren Wertpapieren, sofern die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen;

d) Schieds- und Gerichtsvereinbarungen;

e) Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen, wie z. B. die Errichtung, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie die persönliche gesetzliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Schulden der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person;

f) die Frage, ob ein Vertreter die Person, für deren Rechnung er zu handeln vorgibt, Dritten gegenüber verpflichten kann, oder ob das Organ einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person diese Gesellschaft, diesen Verein oder diese juristische Person gegenüber Dritten verpflichten kann;

g) die Gründung von „Trusts" sowie die dadurch geschaffenen Rechtsbeziehungen zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten;

h) den Beweis und das Verfahren, vorbehaltlich des Artikels 14.

(3) Die Vorschriften dieses Übereinkommens sind nicht anzuwenden auf Versicherungsverträge, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken. Ist zu entscheiden, ob ein Risiko in diesen Hoheitsgebieten belegen ist, so wendet das Gericht sein innerstaatliches Recht an.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Rückversicherungsverträge.

(c) obligations arising under bills of exchange, cheques and promissory notes and other negotiable instruments to the extent that the obligations under such other negotiable instruments arise out of their negotiable character;

(d) arbitration agreements and agreements on the choice of court;

(e) questions governed by the law of companies and other bodies corporate or unincorporate such as the creation, by registration or otherwise, legal capacity, internal organization or winding up of companies and other bodies corporate or unincorporate and the personal liability of officers and members as such for the obligations of the company or body;

(f) the question whether an agent is able to bind a principal, or an organ to bind a company or body corporate or unincorporate, to a third party;

(g) the constitution of trusts and the relationship between settlors, trustees and beneficiaries;

(h) evidence and procedure, without prejudice to Article 14.

3. The rules of this Convention do not apply to contracts of insurance which cover risks situated in the territories of the Member States of the European Economic Community. In order to determine whether a risk is situated in these territories the court shall apply its internal law.

4. The preceding paragraph does not apply to contracts of re-insurance.

c) aux obligations nées de lettres de change, chèques, billets à ordre ainsi que d'autres instruments négociables, dans la mesure où les obligations nées de ces autres instruments dérivent de leur caractère négociable;

d) aux conventions d'arbitrage et d'élection de for;

e) aux questions relevant du droit des sociétés, associations et personnes morales, telles que la constitution, la capacité juridique, le fonctionnement interne et la dissolution des sociétés, associations et personnes morales, ainsi que la responsabilité personnelle légale des associés et des organes pour les dettes de la société, association ou personne morale;

f) à la question de savoir si un intermédiaire peut engager envers les tiers la personne pour le compte de laquelle il prétend agir ou si un organe d'une société, d'une association ou d'une personne morale peut engager envers les tiers cette société, association ou personne morale;

g) à la constitution des trusts, aux relations qu'ils créent entre les constituants, les trustees et les bénéficiaires;

h) à la preuve et à la procédure, sous réserve de l'article 14.

3. Les dispositions de la présente convention ne s'appliquent pas aux contrats d'assurance qui couvrent des risques situés dans les territoires des États membres de la Communauté économique européenne. Pour déterminer si un risque est situé dans ces territoires, le juge applique sa loi interne.

4. Le paragraphe précédent ne concerne pas les contrats de réassurance.

Artikel 2

Anwendung des Rechts von Nichtvertragsstaaten

Das nach diesem Übereinkommen bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es das Recht eines Nichtvertragsstaats ist.

Article 2

Application of law of non-contracting States

Any law specified by this Convention shall be applied whether or not it is the law of a Contracting State.

Article 2

Caractère universel

La loi désignée par la présente convention s'applique même si cette loi est celle d'un État non contractant.

Titel II
Einheitliche Bestimmungen

Title II
Uniform Rules

Titre II
Règles uniformes

Artikel 3

Freie Rechtswahl

(1) Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht. Die Rechtswahl muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestim-

Article 3

Freedom of choice

1. A contract shall be governed by the law chosen by the parties. The choice must be expressed or demonstrated with reasonable certainty by the terms of the

Article 3

Liberté de choix

1. Le contrat est régi par la loi choisie par les parties. Ce choix doit être exprès ou résulter de façon certaine des dispositions du contrat ou des circonstances de

mungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben. Die Parteien können die Rechtswahl für ihren ganzen Vertrag oder nur für einen Teil desselben treffen.

(2) Die Parteien können jederzeit vereinbaren, daß der Vertrag nach einem anderen Recht zu beurteilen ist als dem, das zuvor entweder aufgrund einer früheren Rechtswahl nach diesem Artikel oder aufgrund anderer Vorschriften dieses Übereinkommens für ihn maßgebend war. Die Formgültigkeit des Vertrages im Sinne des Artikels 9 und Rechte Dritter werden durch eine nach Vertragsabschluß erfolgende Änderung der Bestimmung des anzuwendenden Rechts nicht berührt.

(3) Sind alle anderen Teile des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rechtswahl in ein und demselben Staat belegen, so kann die Wahl eines ausländischen Rechts durch die Parteien – sei sie durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichtes ergänzt oder nicht – die Bestimmungen nicht berühren, von denen nach dem Recht jenes Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann und die nachstehend „zwingende Bestimmungen" genannt werden.

(4) Auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht sind die Artikel 8, 9 und 11 anzuwenden.

contract or the circumstances of the case. By their choice the parties can select the law applicable to the whole or a part only of the contract.

2. The parties may at any time agree to subject the contract to a law other than that which previously governed it, whether as a result of an earlier choice under this Article or of other provisions of this Convention. Any variation by the parties of the law to be applied made after the conclusion of the contract shall not prejudice its formal validity under Article 9 or adversely affect the rights of third parties.

3. The fact that the parties have chosen a foreign law, whether or not accompanied by the choice of a foreign tribunal, shall not, where all the other elements relevant to the situation at the time of the choice are connected with one country only, prejudice the application of rules of the law of that country which cannot be derogated from by contract, hereinafter called "mandatory rules".

4. The existence and validity of the consent of the parties as to the choice of the applicable law shall be determined in accordance with the provisions of Articles 8, 9 and 11.

la cause. Par ce choix, les parties peuvent désigner la loi applicable à la totalité ou à une partie seulement de leur contrat.

2. Les parties peuvent convenir, à tout moment, de faire régir le contrat par une loi autre que celle qui le régissait auparavant soit en vertu d'un choix antérieur selon le présent article, soit en vertu d'autres dispositions de la présente convention. Toute modification quant à la détermination de la loi applicable, intervenue postérieurement à la conclusion du contrat, n'affecte pas la validité formelle du contrat au sens de l'article 9 et ne porte pas atteinte aux droits des tiers.

3. Le choix par les parties d'une loi étrangère, assorti ou non de celui d'un tribunal étranger, ne peut, lorsque tous les autres éléments de la situation sont localisés au moment de ce choix dans un seul pays, porter atteinte aux dispositions auxquelles la loi de ce pays ne permet pas de déroger par contrat, ci-après dénommés «dispositions impératives».

4. L'existence et la validité du consentement des parties quant au choix de la loi applicable sont régies par les dispositions établies aux articles 8, 9 et 11.

Artikel 4

Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht nach Artikel 3 vereinbart worden ist, unterliegt der Vertrag dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Läßt sich jedoch ein Teil des Vertrages von dem Rest des Vertrages trennen und weist dieser Teil eine engere Verbindung mit einem anderen Staat auf, so kann auf ihn ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates angewendet werden.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 5 wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. Ist der Vertrag jedoch in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen worden, so wird vermutet, daß er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich deren Hauptniederlassung befindet oder in dem, wenn die Leistung nach dem Vertrag von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, sich die andere Niederlassung befindet.

Article 4

Applicable law in the absence of choice

1. To the extent that the law applicable to the contract has not been chosen in accordance with Article 3, the contract shall be governed by the law of the country with which it is most closely connected. Nevertheless, a severable part of the contract which has a closer connection with another country may by way of exception be governed by the law of that other country.

2. Subject to the provisions of paragraph 5 of this Article, it shall be presumed that the contract is most closely connected with the country where the party who is to effect the performance which is characteristic of the contract has, at the time of conclusion of the contract, his habitual residence, or, in the case of a body corporate or unincorporate, its central administration. However, if the contract is entered into in the course of that party's trade or profession, that country shall be the country in which the principal place of business is situated or, where under the terms of the contract the performance is to be effected through a place of business other than the principal place of business, the country in which that other place of business is situated.

Article 4

Loi applicable à défaut de choix

1. Dans la mesure où la loi applicable au contrat n'a pas été choisie conformément aux dispositions de l'article 3, le contrat est régi par la loi du pays avec lequel il présente les liens les plus étroits. Toutefois, si une partie du contrat est séparable du reste du contrat et présente un lien plus étroit avec un autre pays, il pourra être fait application, à titre exceptionnel, à cette partie du contrat de la loi de cet autre pays.

2. Sous réserve du paragraphe 5, il est présumé que le contrat présente les liens les plus étroits avec le pays où la partie qui doit fournir la prestation caractéristique a, au moment de la conclusion du contrat, sa résidence habituelle ou, s'il s'agit d'une société, association ou personne morale, son administration centrale. Toutefois, si le contrat est conclu dans l'exercice de l'activité professionnelle de cette partie, ce pays est celui où est situé son principal établissement ou, si, selon le contrat, la prestation doit être fournie par un établissement autre que l'établissement principal, celui où est situé cet autre établissement.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 wird, soweit der Vertrag ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand hat, vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück belegen ist.

(4) Die Vermutung nach Absatz 2 gilt nicht für Güterbeförderungsverträge. Bei diesen Verträgen wird vermutet, daß sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet. Als Güterbeförderungsverträge gelten für die Anwendung dieses Absatzes auch Charterverträge für eine einzige Reise und andere Verträge, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen.

(5) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen läßt. Die Vermutungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 gelten nicht, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph 2 of this Article, to the extent that the subject matter of the contract is a right in immovable property or a right to use immovable property it shall be presumed that the contract is most closely connected with the country where the immovable property is situated.

4. A contract for the carriage of goods shall not be subject to the presumption in paragraph 2. In such a contract if the country in which, at the time the contract is concluded, the carrier has his principal place of business is also the country in which the place of loading or the place of discharge or the principal place of business of the consignor is situated, it shall be presumed that the contract is most closely connected with that country. In applying this paragraph single voyage charter-parties and other contracts the main purpose of which is the carriage of goods shall be treated as contracts for the carriage of goods.

5. Paragraph 2 shall not apply if the characteristic performance cannot be determined, and the presumptions in paragraphs 2, 3 and 4 shall be disregarded if it appears from the circumstances as a whole that the contract is more closely connected with another country.

3. Nonobstant les dispositions du paragraphe 2, dans la mesure où le contrat a pour objet un droit réel immobilier ou un droit d'utilisation d'un immeuble, il est présumé que le contrat présente les liens les plus étroits avec le pays où est situé l'immeuble.

4. Le contrat de transport de marchandises n'est pas soumis à la présomption du paragraphe 2. Dans ce contrat, si le pays dans lequel le transporteur a son établissement principal au moment de la conclusion du contrat est aussi celui dans lequel est situé le lieu de chargement ou de déchargement ou l'établissement principal de l'expéditeur, il est présumé que le contrat a les liens les plus étroits avec ce pays. Pour l'application du présent paragraphe, sont considérés comme contrats de transport de marchandises les contrats d'affrètement pour un seul voyage ou d'autres contrats lorsqu'ils ont principalement pour objet de réaliser un transport de marchandises.

5. L'application du paragraphe 2 est écartée lorsque la prestation caractéristique ne peut être déterminée. Les présomptions des paragraphes 2, 3 et 4 sont écartées lorsqu'il résulte de l'ensemble des circonstances que le contrat présente des liens plus étroits avec un autre pays.

Artikel 5

Verbraucherverträge

(1) Dieser Artikel gilt für Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen an eine Person, den Verbraucher, zu einem Zweck, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden kann, sowie für Verträge zur Finanzierung eines solchen Geschäfts.

(2) Ungeachtet des Artikels 3 darf die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird:

- wenn dem Vertragsabschluß ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in diesem Staat vorausgegangen ist und wenn der Verbraucher in diesem Staat die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat oder
- wenn der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers in diesem Staat entgegengenommen hat oder
- wenn der Vertrag den Verkauf von Waren betrifft und der Verbraucher von diesem Staat ins Ausland gereist ist und dort seine Bestellung aufgegeben hat, sofern diese Reise vom Verkäufer

Article 5

Certain consumer contracts

1. This Article applies to a contract the object of which is the supply of goods or services to a person ("the consumer") for a purpose which can be regarded as being outside his trade or profession, or a contract for the provision of credit for that object.

2. Notwithstanding the provisions of Article 3, a choice of law made by the parties shall not have the result of depriving the consumer of the protection afforded to him by the mandatory rules of the law of the country in which he has his habitual residence:

- if in that country the conclusion of the contract was preceded by a specific invitation addressed to him or by advertising, and he had taken in that country all the steps necessary on his part for the conclusion of the contract, or
- if the other party or his agent received the consumer's order in that country, or
- if the contract is for the sale of goods and the consumer travelled from that country to another country and there gave his order, provided that the consumer's journey was arranged by

Article 5

Contrats conclus par les consommateurs

1. Le présent article s'applique aux contrats ayant pour objet la fourniture d'objets mobiliers corporels ou de services à une personne, le consommateur, pour un usage pouvant être considéré comme étranger à son activité professionnelle, ainsi qu'aux contrats destinés au financement d'une telle fourniture.

2. Nonobstant les dispositions de l'article 3, le choix par les parties de la loi applicable ne peut avoir pour résultat de priver le consommateur de la protection que lui assurent les dispositions impératives de la loi du pays dans lequel il a sa résidence habituelle:

- si la conclusion du contrat a été précédée dans ce pays d'une proposition spécialement faite ou d'une publicité, et si le consommateur a accompli dans ce pays les actes nécessaires à la conclusion du contrat,
  ou
- si le cocontractant du consommateur ou son représentant a reçu la commande du consommateur dans ce pays,
  ou
- si le contrat est une vente de marchandises et que le consommateur se soit rendu de ce pays dans un pays étranger et y ait passé la commande, à la condition que le voyage ait été organisé

mit dem Ziel herbeigeführt worden ist, den Verbraucher zum Vertragsabschluß zu veranlassen.

(3) Abweichend von Artikel 4 ist mangels einer Rechtswahl nach Artikel 3 für Verträge, die unter den in Absatz 2 bezeichneten Umständen zustande gekommen sind, das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für

a) Beförderungsverträge,

b) Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(5) Ungeachtet des Absatzes 4 gilt dieser Artikel für Reiseverträge, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen.

the seller for the purpose of inducing the consumer to buy.

3. Notwithstanding the provisions of Article 4, a contract to which this Article applies shall, in the absence of choice in accordance with Article 3, be governed by the law of the country in which the consumer has his habitual residence if it is entered into in the circumstances described in paragraph 2 of this Article.

4. This Article shall not apply to:

(a) a contract of carriage;

(b) a contract for the supply of services where the services are to be supplied to the consumer exclusively in a country other than that in which he has his habitual residence.

5. Notwithstanding the provisions of paragraph 4, this Article shall apply to a contract which, for an inclusive price, provides for a combination of travel and accommodation.

par le vendeur dans le but d'inciter le consommateur à conclure une vente.

3. Nonobstant les dispositions de l'article 4 et à défaut de choix exercé conformément à l'article 3, ces contrats sont régis par la loi du pays dans lequel le consommateur a sa résidence habituelle, s'ils sont intervenus dans les circonstances décrites au paragraphe 2 du présent article.

4. Le présent article ne s'applique pas:

a) au contrat de transport;

b) au contrat de fourniture de services lorsque les services dus au consommateur doivent être fournis exclusivement dans un pays autre que celui dans lequel il a sa résidence habituelle.

5. Nonobstant les dispositions du paragraphe 4, le présent article s'applique au contrat offrant pour un prix global des prestations combinées de transport et de logement.

Artikel 6

Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse von Einzelpersonen

(1) Ungeachtet des Artikels 3 darf in Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen die Rechtswahl der Parteien nicht dazu führen, daß dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das nach Absatz 2 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre.

(2) Abweichend von Artikel 4 sind mangels einer Rechtswahl nach Artikel 3 auf Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse anzuwenden:

a) das Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, selbst wenn er vorübergehend in einen anderen Staat entsandt ist, oder

b) das Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, sofern dieser seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet,

es sei denn, daß sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist; in diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Article 6

Individual employment contracts

1. Notwithstanding the provisions of Article 3, in a contract of employment a choice of law made by the parties shall not have the result of depriving the employee of the protection afforded to him by the mandatory rules of the law which would be applicable under paragraph 2 in the absence of choice.

2. Notwithstanding the provisions of Article 4, a contract of employment shall, in the absence of choice in accordance with Article 3, be governed:

(a) by the law of the country in which the employee habitually carries out his work in performance of the contract, even if he is temporarily employed in another country; or

(b) if the employee does not habitually carry out his work in any one country, by the law of the country in which the place of business through which he was engaged is situated;

unless it appears from the circumstances as a whole that the contract is more closely connected with another country, in which case the contract shall be governed by the law of that country.

Article 6

Contrat individuel de travail

1. Nonobstant les dispositions de l'article 3, dans le contrat de travail, le choix par les parties de la loi applicable ne peut avoir pour résultat de priver le travailleur de la protection que lui assurent les dispositions impératives de la loi qui serait applicable, à défaut de choix, en vertu du paragraphe 2 du présent article.

2. Nonobstant les dispositions de l'article 4 et à défaut de choix exercé conformément à l'article 3, le contrat de travail est régi:

a) par la loi du pays où le travailleur, en exécution du contrat, accomplit habituellement son travail, même s'il est détaché à titre temporaire dans un autre pays,
ou

b) si le travailleur n'accomplit pas habituellement son travail dans un même pays, par la loi du pays où se trouve l'établissement qui a embauché le travailleur,

à moins qu'il ne résulte de l'ensemble des circonstances que le contrat de travail présente des liens plus étroits avec un autre pays, auquel cas la loi de cet autre pays est applicable.

Artikel 7

Zwingende Vorschriften

(1) Bei Anwendung des Rechts eines bestimmten Staates aufgrund dieses Übereinkommens kann den zwingenden Bestimmungen des Rechts eines anderen Staates, mit dem der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist, Wirkung ver-

Article 7

Mandatory rules

1. When applying under this Convention the law of a country, effect may be given to the mandatory rules of the law of another country with which the situation has a close connection, if and in so far as, under the law of the latter country, those

Article 7

Lois de police

1. Lors de l'application, en vertu de la présente convention, de la loi d'un pays déterminé, il pourra être donné effet aux dispositions impératives de la loi d'un autre pays avec lequel la situation présente un lien étroit, si et dans la mesure

liehen werden, soweit diese Bestimmungen nach dem Recht des letztgenannten Staates ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht der Vertrag unterliegt. Bei der Entscheidung, ob diesen zwingenden Bestimmungen Wirkung zu verleihen ist, sind ihre Natur und ihr Gegenstand sowie die Folgen zu berücksichtigen, die sich aus ihrer Anwendung oder ihrer Nichtanwendung ergeben würden.

(2) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichtes geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Artikel 8

Einigung und materielle Wirksamkeit

(1) Das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages oder einer seiner Bestimmungen beurteilen sich nach dem Recht, das nach diesem Übereinkommen anzuwenden wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wäre.

(2) Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens einer Partei nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen, so kann sich diese Partei für die Behauptung, sie habe dem Vertrag nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts berufen.

Artikel 9

Form

(1) Ein zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden, geschlossener Vertrag ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach diesem Übereinkommen materiell-rechtlich anzuwendenden Rechts oder des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wurde, erfüllt.

(2) Ein zwischen Personen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, geschlossener Vertrag ist formgültig, wenn er die Formerfordernisse des auf ihn nach diesem Übereinkommen materiell-rechtlich anzuwendenden Rechts oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.

(3) Wird der Vertrag durch einen Vertreter geschlossen, so muß bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 der Staat berücksichtigt werden, in dem sich der Vertreter befindet.

(4) Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf einen geschlossenen oder zu schließenden Vertrag bezieht, ist formgültig, wenn es die Formerfordernisse des Rechts, das nach diesem Übereinkommen für den Vertrag maßgebend ist oder maßgebend wäre, oder die Formerfordernisse des Rechts des Staates erfüllt, in dem dieses Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist.

rules must be applied whatever the law applicable to the contract. In considering whether to give effect to these mandatory rules, regard shall be had to their nature and purpose and to the consequences of their application or non-application.

2. Nothing in this Convention shall restrict the application of the rules of the law of the forum in a situation where they are mandatory irrespective of the law otherwise applicable to the contract.

Article 8

Material validity

1. The existence and validity of a contract, or of any term of a contract, shall be determined by the law which would govern it under this Convention if the contract or term were valid.

2. Nevertheless a party may rely upon the law of the country in which he has his habitual residence to establish that he did not consent if it appears from the circumstances that it would not be reasonable to determine the effect of his conduct in accordance with the law specified in the preceding paragraph.

Article 9

Formal validity

1. A contract concluded between persons who are in the same country is formally valid if it satisfies the formal requirements of the law which governs it under this Convention or of the law of the country where it is concluded.

2. A contract concluded between persons who are in different countries is formally valid if it satisfies the formal requirements of the law which governs it under this Convention or of the law of one of those countries.

3. Where a contract is concluded by an agent, the country in which the agent acts is the relevant country for the purposes of paragraphs 1 and 2.

4. An act intended to have legal effect relating to an existing or contemplated contract is formally valid if it satisfies the formal requirements of the law which under this Convention governs or would govern the contract or of the law of the country where the act was done.

où, selon le droit de ce dernier pays, ces dispositions sont applicables quelle que soit la loi régissant le contrat. Pour décider si effet doit être donné à ces dispositions impératives, il sera tenu compte de leur nature et de leur objet ainsi que des conséquences qui découleraient de leur application ou de leur non-application.

2. Les dispositions de la présente convention ne pourront porter atteinte à l'application des règles de la loi du pays du juge qui régissent impérativement la situation quelle que soit la loi applicable au contrat.

Article 8

Consentement et validité au fond

1. L'existence et la validité du contrat ou d'une disposition de celui-ci sont soumises à la loi qui serait applicable en vertu de la présente convention si le contrat ou la disposition étaient valables.

2. Toutefois, pour établir qu'elle n'a pas consenti, une partie peut se référer à la loi du pays dans lequel elle a sa résidence habituelle s'il résulte des circonstances qu'il ne serait pas raisonnable de déterminer l'effet du comportement de cette partie d'après la loi prévue au paragraphe précédent.

Article 9

Forme

1. Un contrat conclu entre des personnes qui se trouvent dans un même pays est valable quant à la forme s'il satisfait aux conditions de forme de la loi qui le régit au fond en vertu de la présente convention ou de la loi du pays dans lequel il a été conclu.

2. Un contrat conclu entre des personnes qui se trouvent dans des pays différents est valable quant à la forme s'il satisfait aux conditions de forme de la loi qui le régit au fond en vertu de la présente convention ou de la loi de l'un de ces pays.

3. Lorsque le contrat est conlu par un représentant, le pays où le représentant se trouve au moment où il agit est celui qui doit être pris en considération pour l'application des paragraphes 1 et 2.

4. Un acte juridique unilatéral relatif à un contrat conclu ou à conclure est valable quant à la forme s'il satisfait aux conditions de forme de la loi qui régit ou régirait au fond le contrat en vertu de la présente convention ou de la loi du pays dans lequel cet acte est intervenu.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf Verträge, für die Artikel 5 gilt und die unter den in Artikel 5 Absatz 2 bezeichneten Umständen geschlossen worden sind. Für die Form dieser Verträge ist das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 beurteilen sich Verträge, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben, nach den zwingenden Formvorschriften des Staates, in dem das Grundstück belegen ist, sofern diese nach dem Recht dieses Staates ohne Rücksicht auf den Ort des Abschlusses des Vertrages und auf das auf ihn anzuwendende Recht gelten.

5. The provisions of the preceding paragraphs shall not apply to a contract to which Article 5 applies, concluded in the circumstances described in paragraph 2 of Article 5. The formal validity of such a contract is governed by the law of the country in which the consumer has his habitual residence.

6. Notwithstanding paragraphs 1 to 4 of this Article, a contract the subject matter of which is a right in immovable property or a right to use immovable property shall be subject to the mandatory requirements of form of the law of the country where the property is situated if by that law those requirements are imposed irrespective of the country where the contract is concluded and irrespective of the law governing the contract.

5. Les dispositions des paragraphes précédents ne s'appliquent pas aux contrats qui entrent dans le champ d'application de l'article 5 conclus dans les circonstances qui y sont décrites au paragraphe 2. La forme de ces contrats est régie par la loi du pays dans lequel le consommateur a sa résidence habituelle.

6. Nonobstant les dispositions des quatre premiers paragraphes du présent article, tout contrat ayant pour objet un droit réel immobilier ou un droit d'utilisation d'un immeuble est soumis aux règles de forme impératives de la loi du pays où l'immeuble est situé, pour autant que selon cette loi elles s'appliquent indépendamment du lieu de conclusion du contrat et de la loi le régissant au fond.

Artikel 10

Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts

(1) Das nach den Artikeln 3 bis 6 und nach Artikel 12 dieses Übereinkommens auf einen Vertrag anzuwendende Recht ist insbesondere maßgebend für

a) seine Auslegung,

b) die Erfüllung der durch ihn begründeten Verpflichtungen,

c) die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, einschließlich der Schadensbemessung, soweit sie nach Rechtsnormen erfolgt, in den Grenzen der dem Gericht durch sein Prozeßrecht eingeräumten Befugnisse,

d) die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben,

e) die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages.

(2) In bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Falle mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen.

Article 10

Scope of the applicable law

1. The law applicable to a contract by virtue of Articles 3 to 6 and 12 of this Convention shall govern in particular:

(a) interpretation;

(b) performance;

(c) within the limits of the powers conferred on the court by its procedural law, the consequences of breach, including the assessment of damages in so far as it is governed by rules of law;

(d) the various ways of extinguishing obligations, and prescription and limitation of actions;

(e) the consequences of nullity of the contract.

2. In relation to the manner of performance and the steps to be taken in the event of defective performance regard shall be had to the law of the country in which performance takes place.

Article 10

Domaine de la loi du contrat

1. La loi applicable au contrat en vertu des articles 3 à 6 et de l'article 12 de la présente convention régit notamment:

a) son interprétation;

b) l'exécution des obligations qu'il engendre;

c) dans les limites des pouvoirs attribués au tribunal par sa loi de procédure, les conséquences de l'inexécution totale ou partielle de ces obligations, y compris l'évaluation du dommage dans la mesure où des règles de droit la gouvernent;

d) les divers modes d'extinction des obligations, ainsi que les prescriptions et déchéances fondées sur l'expiration d'un délai;

e) les conséquences de la nullité du contrat.

2. En ce qui concerne les modalités d'exécution et les mesures à prendre par le créancier en cas de défaut dans l'exécution on aura égard à la loi du pays où l'exécution a lieu.

Artikel 11

Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit

Bei einem zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden, geschlossenen Vertrag kann sich eine natürliche Person, die nach dem Recht dieses Staates rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, nur dann auf ihre aus dem Recht eines anderen Staates abgeleitete Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit berufen, wenn der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluß diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder infolge Fahrlässigkeit nicht kannte.

Article 11

Incapacity

In a contract concluded between persons who are in the same country, a natural person who would have capacity under the law of that country may invoke his incapacity resulting from another law only if the other party to the contract was aware of this incapacity at the time of the conclusion of the contract or was not aware thereof as a result of negligence.

Article 11

Incapacité

Dans un contrat conclu entre personnes se trouvant dans un même pays, une personne physique qui serait capable selon la loi de ce pays ne peut invoquer son incapacité résultant d'une autre loi que si, au moment de la conclusion du contrat, le cocontractant a connu cette incapacité ou ne l'a ignorée qu'en raison d'une imprudence de sa part.

Artikel 12

Übertragung der Forderung

(1) Für die Verpflichtungen zwischen Zedent und Zessionar einer Forderung ist das Recht maßgebend, das nach diesem Übereinkommen auf den Vertrag zwischen ihnen anzuwenden ist.

(2) Das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, bestimmt ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.

Article 12

Voluntary assignment

1. The mutual obligations of assignor and assignee under a voluntary assignment of a right against another person ("the debtor") shall be governed by the law which under this Convention applies to the contract between the assignor and assignee.

2. The law governing the right to which the assignment relates shall determine its assignability, the relationship between the assignee and the debtor, the conditions under which the assignment can be invoked against the debtor and any question whether the debtor's obligations have been discharged.

Article 12

Cession de créance

1. Les obligations entre le cédant et le cessionnaire d'une créance sont régies par la loi qui, en vertu de la présente convention, s'applique au contrat qui les lie.

2. La loi qui régit la créance cédée détermine le caractère cessible de celle-ci, les rapports entre cessionnaire et débiteur, les conditions d'opposabilité de la cession au débiteur et le caractère libératoire de la prestation faite par le débiteur.

Artikel 13

Gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Hat eine Person, der Gläubiger, eine vertragliche Forderung gegen eine andere Person, den Schuldner, und hat ein Dritter die Verpflichtung, den Gläubiger zu befriedigen, oder befriedigt er den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten maßgebende Recht, ob der Dritte die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner gemäß dem für deren Beziehungen maßgebenden Recht ganz oder zu einem Teil geltend zu machen berechtigt ist.

(2) Dies gilt auch, wenn mehrere Personen dieselbe vertragliche Forderung zu erfüllen haben und der Gläubiger von einer dieser Personen befriedigt worden ist.

Article 13

Subrogation

1. Where a person ("the creditor") has a contractual claim upon another ("the debtor"), and a third person has a duty to satisfy the creditor, or has in fact satisfied the creditor in discharge of that duty, the law which governs the third person's duty to satisfy the creditor shall determine whether the third person is entitled to exercise against the debtor the rights which the creditor had against the debtor under the law governing their relationship and, if so, whether he may do so in full or only to a limited extent.

2. The same rule applies where several persons are subject to the same contractual claim and one of them has satisfied the creditor.

Article 13

Subrogation

1. Lorsqu'en vertu d'un contrat, une personne, le créancier, a des droits à l'égard d'une autre personne, le débiteur, et qu'un tiers a l'obligation de désintéresser le créancier ou encore que le tiers a désintéressé le créancier en exécution de cette obligation, la loi applicable à cette obligation du tiers détermine si celui-ci peut exercer en tout ou en partie les droits détenus par le créancier contre le débiteur selon la loi régissant leurs relations.

2. La même règle s'applique lorsque plusieurs personnes sont tenues de la même obligation contractuelle et que le créancier a été désintéressé par l'une d'elles.

Artikel 14

Beweis

(1) Das nach diesem Übereinkommen für den Vertrag maßgebende Recht ist insoweit anzuwenden, als es für vertragliche Schuldverhältnisse gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt.

(2) Zum Beweis eines Rechtsgeschäfts sind alle Beweisarten der lex fori oder eines jener in Artikel 9 bezeichneten Rechte, nach denen das Rechtsgeschäft formgültig ist, zulässig, sofern der Beweis in dieser Art vor dem angerufenen Gericht erbracht werden kann.

Article 14

Burden of proof, etc.

1. The law governing the contract under this Convention applies to the extent that it contains, in the law of contract, rules which raise presumptions of law or determine the burden of proof.

2. A contract or an act intended to have legal effect may be proved by any mode of proof recognized by the law of the forum or by any of the laws referred to in Article 9 under which that contract or act is formally valid, provided that such mode of proof can be administered by the forum.

Article 14

Preuve

1. La loi régissant le contrat en vertu de la présente convention s'applique dans la mesure où, en matière d'obligations contractuelles, elle établit des présomptions légales ou répartit la charge de la preuve.

2. Les actes juridiques peuvent être prouvés par tout mode de preuve admis soit par la loi du for, soit par l'une des lois visées à l'article 9, selon laquelle l'acte est valable quant à la forme, pour autant que la preuve puisse être administrée selon ce mode devant le tribunal saisi.

Artikel 15

Ausschluß der Rück- und Weiterverweisung

Unter dem nach diesem Übereinkommen anzuwendenden Recht eines Staates sind die in diesem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluß derjenigen des internationalen Privatrechts zu verstehen.

Article 15

Exclusion of renvoi

The application of the law of any country specified by this Convention means the application of the rules of law in force in that country other than its rules of private international law.

Article 15

Exclusion du renvoi

Lorsque la présente convention prescrit l'application de la loi d'un pays, elle entend les règles de droit en vigueur dans ce pays à l'exclusion des règles de droit international privé.

Artikel 16

Öffentliche Ordnung

Die Anwendung einer Norm des nach diesem Übereinkommen bezeichneten Rechts kann nur versagt werden, wenn dies offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts unvereinbar ist.

Article 16

"Ordre public"

The application of a rule of the law of any country specified by this Convention may be refused only if such application is manifestly incompatible with the public policy ("ordre public") of the forum.

Article 16

Ordre public

L'application d'une disposition de la loi désignée par la présente convention ne peut être écartée que si cette application est manifestement incompatible avec l'ordre public du for.

Artikel 17

Ausschluß der Rückwirkung

Diese Übereinkommen ist in einem Vertragsstaat auf Verträge anzuwenden, die geschlossen worden sind, nachdem das Übereinkommen für diesen Staat in Kraft getreten ist.

Article 17

No retrospective effect

This Convention shall apply in a Contracting State to contracts made after the date on which this Convention has entered into force with respect to that State.

Article 17

Application dans le temps

La convention s'applique dans un État contractant aux contrats conclus après son entrée en vigueur pour cet État.

Artikel 18

Einheitliche Auslegung

Bei der Auslegung und Anwendung der vorstehenden einheitlichen Vorschriften ist ihrem internationalen Charakter und dem Wunsch Rechnung zu tragen, eine einheitliche Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften zu erreichen.

Article 18

Uniform interpretation

In the interpretation and application of the preceding uniform rules, regard shall be had to their international character and to the desirability of achieving uniformity in their interpretation and application.

Article 18

Interprétation uniforme

Aux fins de l'interprétation et de l'application des règles uniformes qui précèdent, il sera tenu compte de leur caractère international et de l'opportunité de parvenir à l'uniformité dans la façon dont elles sont interprétées et appliquées.

Artikel 19

Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung

(1) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für vertragliche Schuldverhältnisse ihre eigenen Rechtsnormen hat, so gilt für die Bestimmung des nach diesem Übereinkommen anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

(2) Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse haben, ist nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Article 19

States with more than one legal system

1. Where a State comprises several territorial units each of which has its own rules of law in respect of contractual obligations, each territorial unit shall be considered as a country for the purposes of identifying the law applicable under this Convention.

2. A State within which different territorial units have their own rules of law in respect of contractual obligations shall not be bound to apply this Convention to conflicts solely between the laws of such units.

Article 19

Systèmes non unifiés

1. Lorsqu'un État comprend plusieurs unités territoriales dont chacune a ses propres règles en matière d'obligations contractuelles, chaque unité territoriale est considérée comme un pays aux fins de la détermination de la loi applicable selon la présente convention.

2. Un État dans lequel différentes unités territoriales ont leurs propres règles de droit en matière d'obligations contractuelles ne sera pas tenu d'appliquer la présente convention aux conflits de lois intéressant uniquement ces unités territoriales.

Artikel 20

Vorrang des Gemeinschaftsrechts

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse auf besonderen Gebieten, die in Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften oder in dem in Ausführung dieser Akte harmonisierten innerstaatlichen Recht enthalten sind oder enthalten sein werden.

Article 20

Precedence of Community law

This Convention shall not affect the application of provisions which, in relation to particular matters, lay down choice of law rules relating to contractual obligations and which are or will be contained in acts of the institutions of the European Communities or in national laws harmonized in implementation of such acts.

Article 20

Priorité du droit communautaire

La présente convention ne préjuge pas l'application des dispositions qui, dans des matières particulières, règlent les conflits de lois en matière d'obligations contractuelles et qui sont ou seront contenues dans les actes émanant des institutions des Communautés européennes ou dans les législations nationales harmonisées en exécution de ces actes.

Artikel 21

Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung internationaler Übereinkommen, denen ein Vertragsstaat angehört oder angehören wird.

Article 21

Relationship with other conventions

This Convention shall not prejudice the application of international conventions to which a Contracting State is, or becomes, a party.

Article 21

Relations avec d'autres conventions

La présente convention ne porte pas atteinte à l'application des conventions internationales auxquelles un État contractant est ou sera partie.

Artikel 22

Vorbehalte

(1) Jeder Vertragsstaat kann sich bei der Unterzeichnung, der Ratifizierung, der Annahme oder der Zustimmung das Recht vorbehalten, folgende Bestimmungen nicht anzuwenden:

a) Artikel 7 Absatz 1,

b) Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e).

(2) Jeder Vertragsstaat kann außerdem bei der Notifizierung einer Ausdehnung des Übereinkommens gemäß Artikel 27 Absatz 2 einen oder mehrere dieser Vorbehalte einlegen, deren Wirkung auf die oder einige der Gebiete begrenzt ist, die von der Ausdehnung erfaßt werden.

(3) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit einen von ihm eingelegten Vorbehalt zurückziehen; der Vorbehalt wird am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Notifizierung der Rücknahme unwirksam.

Article 22

Reservations

1. Any Contracting State may, at the time of signature, ratification, acceptance or approval, reserve the right not to apply:

(a) the provisions of Article 7 (1);

(b) the provisions of Article 10 (1) (e).

2. Any Contracting State may also, when notifying an extension of the Convention in accordance with Article 27 (2), make one or more of these reservations, with its effect limited to all or some of the territories mentioned in the extension.

3. Any Contracting State may at any time withdraw a reservation which it has made; the reservation shall cease to have effect on the first day of the third calendar month after notification of the withdrawal.

Article 22

Réserves

1. Tout État contractant, au moment de la signature, de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation, pourra se réserver le droit de ne pas appliquer:

a) l'article 7 paragraphe 1;

b) l'article 10 paragraphe 1 sous e).

2. Tout État contractant pourra également, en notifiant une extension de la convention conformément à l'article 27 paragraphe 2, faire une ou plusieurs de ces réserves avec effet limité aux territoires ou à certains des territoires visés par l'extension.

3. Tout État contractant pourra à tout moment retirer une réserve qu'il aura faite; l'effet de la réserve cessera le premier jour du troisième mois du calendrier après la notification du retrait.

Titel III

Schlußvorschriften

Artikel 23

(1) Wünscht ein Vertragsstaat, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, eine neue Kollisionsnorm für eine bestimmte Gruppe von Verträgen einzuführen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, so teilt er seine Absicht den anderen Unterzeichnerstaaten über den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften mit.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung an den Generalsekretär des Rates kann jeder Unterzeichnerstaat bei diesem beantragen, Konsultationen mit den Unterzeichnerstaaten einzuleiten, um zu einem Einvernehmen zu gelangen.

(3) Hat innerhalb dieser Frist kein Unterzeichnerstaat Konsultationen beantragt oder haben die Konsultationen innerhalb von zwei Jahren nach Mitteilung an den Generalsekretär des Rates nicht zu einem Einvernehmen geführt, so kann der betreffende Vertragsstaat sein Recht ändern. Die von diesem Staat getroffene Maßnahme wird den anderen Unterzeichnerstaaten über den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Kenntnis gebracht.

Title III

Final provisions

Article 23

1. If, after the date on which this Convention has entered into force for a Contracting State, that State wishes to adopt any new choice of law rule in regard to any particular category of contract within the scope of this Convention, it shall communicate its intention to the other signatory States through the Secretary-General of the Council of the European Communities.

2. Any signatory State may, within six months from the date of the communication made to the Secretary-General, request him to arrange consultations between signatory States in order to reach agreement.

3. If no signatory State has requested consultations within this period or if within two years following the communication made to the Secretary-General no agreement is reached in the course of consultations, the Contracting State concerned may amend its law in the manner indicated. The measures taken by the State shall be brought to the knowledge of the other signatory States through the Secretary-General of the Council of the European Communities.

Titre III

Clauses finales

Article 23

1. Si, après la date d'entrée en vigueur de la présente convention à son égard, un État contractant désire adopter une nouvelle règle de conflit de lois pour une catégorie particulière de contrats entrant dans le champ d'application de la convention, il communique son intention aux autres États signataires par l'intermédiaire du secrétaire général du Conseil des Communautés européennes.

2. Dans un délai de six mois à partir de la communication faite au secrétaire général, tout État signataire peut demander à celui-ci d'organiser des consultations entre États signataires en vue d'arriver à un accord.

3. Si, dans ce délai, aucun État signataire n'a demandé la consultation ou si, dans les deux ans qui suivront la communication faite au secrétaire général, aucun accord n'est intervenu à la suite des consultations, l'État contractant peut modifier son droit. La mesure prise par cet État est portée à la connaissance des autres États signataires par l'intermédiaire du secrétaire général du Conseil des Communautés européennes.

Artikel 24

(1) Wünscht ein Vertragsstaat, nachdem dieses Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist, einem mehrseitigen Übereinkommen beizutreten, dessen Hauptziel oder eines seiner Hauptziele eine international-privatrechtliche Regelung auf einem der Gebiete dieses Über-

Article 24

1. If, after the date on which this Convention has entered into force with respect to a Contracting State, that State wishes to become a party to a multilateral convention whose principal aim or one of whose principal aims is to lay down rules of private international law concerning

Article 24

1. Si, après la date d'entrée en vigueur de la présente convention à son égard, un État contractant désire devenir partie à une convention multilatérale dont l'objet principal ou l'un des objets principaux est un règlement de droit international privé dans l'une des matières régies par la pré-

einkommens ist, so findet das Verfahren des Artikels 23 Anwendung. Jedoch wird die in Artikel 23 Absatz 3 vorgesehene Frist von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Verfahren braucht nicht befolgt zu werden, wenn ein Vertragsstaat oder eine der Europäischen Gemeinschaften dem mehrseitigen Übereinkommen bereits angehört oder wenn sein Zweck darin besteht, ein Übereinkommen zu revidieren, dem der betreffende Staat angehört, oder wenn es sich um ein im Rahmen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften geschlossenes Übereinkommen handelt.

any of the matters governed by this Convention, the procedure set out in Article 23 shall apply. However, the period of two years, referred to in paragraph 3 of that Article, is reduced to one year.

2. The procedure referred to in the preceding paragraph need not be followed if a Contracting State or one of the European Communities is already a party to the multilateral convention, or if its object is to revise a convention to which the State concerned is already a party, or if it is a convention concluded within the framework of the Treaties establishing the European Communities.

sente convention, il est fait application de la procédure prévue à l'article 23. Toutefois, le délai de deux ans, prévu au paragraphe 3 de l'article 23, est ramené à un an.

2. La procédure prévue au paragraphe précédent n'est pas suivie si un État contractant ou l'une des Communautés européennes sont déjà parties à la convention multilatérale ou si l'objet de celle-ci est de réviser une convention à laquelle l'État intéressé est partie ou s'il s'agit d'une convention conclue dans le cadre des traités instituant les Communautés européennes.

Artikel 25

Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, daß die durch dieses Übereinkommen erzielte Rechtsvereinheitlichung durch den Abschluß anderer als in Artikel 24 Absatz 1 bezeichneter Übereinkommen gefährdet ist, so kann dieser Staat beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften beantragen, Konsultationen zwischen den Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens einzuleiten.

Article 25

If a Contracting State considers that the unification achieved by this Convention is prejudiced by the conclusion of agreements not covered by Article 24 (1), that State may request the Secretary-General of the Council of the European Communities to arrange consultations between the signatory States of this Convention.

Article 25

Lorsqu'un État contractant considère que l'unification réalisée par la présente convention est comprise par la conclusion d'accords non prévus à l'article 24 paragraphe 1, cet État peut demander au secrétaire général du Conseil des Communautés européennes d'organiser une consultation entre les États signataires de la présente convention.

Artikel 26

Jeder Vertragsstaat kann die Revision dieses Übereinkommens beantragen. In diesem Fall beruft der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften eine Revisionskonferenz ein.

Article 26

Any Contracting State may request the revision of this Convention. In this event a revision conference shall be convened by the President of the Council of the European Communities.

Article 26

Chaque État contractant peut demander la révision de la présente convention. Dans ce cas, une conférence de révision est convoquée par le président du Conseil des Communautés européennes.

Artikel 27

(1) Dieses Übereinkommen gilt für das europäische Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten einschließlich Grönlands und für das gesamte Hoheitsgebiet der Französischen Republik.

(2) Abweichend von Absatz 1

a) gilt dieses Übereinkommen nicht für die Färöer, sofern nicht das Königreich Dänemark eine gegenteilige Erklärung abgibt;

b) gilt dieses Übereinkommen nicht für die europäischen Gebiete außerhalb des Vereinigten Königreichs, deren internationale Beziehungen dieses wahrnimmt, sofern nicht das Vereinigte Königreich eine gegenteilige Erklärung in bezug auf ein solches Gebiet abgibt;

c) gilt dieses Übereinkommen für die Niederländischen Antillen, sofern das Königreich der Niederlande eine Erklärung in diesem Sinne abgibt.

(3) Diese Erklärungen können jederzeit durch Notifikation an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften abgegeben werden.

(4) Rechtsmittelverfahren, die im Vereinigten Königreich gegen Entscheidungen von Gerichten in einem der in Absatz 2

Article 27

1. This Convention shall apply to the European territories of the Contracting States, including Greenland, and to the entire territory of the French Republic.

2. Notwithstanding paragraph 1:

(a) this Convention shall not apply to the Faroe Islands, unless the Kingdom of Denmark makes a declaration to the contrary;

(b) this Convention shall not apply to any European territory situated outside the United Kingdom for the international relations of which the United Kingdom is responsible, unless the United Kingdom makes a declaration to the contrary in respect of any such territory;

(c) this Convention shall apply to the Netherlands Antilles, if the Kingdom of the Netherlands makes a declaration to that effect.

3. Such declarations may be made at any time by notifying the Secretary-General of the Council of the European Communities.

4. Proceedings brought in the United Kingdom on appeal from courts in one of the territories referred to in paragraph 2

Article 27

1. La présente convention s'applique au territoire européen des États contractants, y compris le Groenland, et à l'ensemble du territoire de la République française.

2. Par dérogation au paragraphe 1:

a) la présente convention ne s'applique pas aux îles Féroé, sauf déclaration contraire du Royaume de Danemark;

b) la présente convention ne s'applique pas aux territoires européens situés hors du Royaume-Uni et dont celui-ci assume les relations internationales, sauf déclaration contraire du Royaume-Uni pour un tel territoire;

c) la présente convention s'applique aux Antilles néerlandaises, si le Royaume des Pays-Bas fait une déclaration à cet effet.

3. Ces déclarations peuvent être faites à tout moment, par voie de notification au secrétaire général du Conseil des Communautés européennes.

4. Les procédures d'appel introduites au Royaume-Uni contre des décisions rendues par les tribunaux situés dans un

Buchstabe b) genannten Gebiete angestrengt werden, gelten als Verfahren vor diesen Gerichten.

Artikel 28

(1) Dieses Übereinkommen liegt vom 19. Juli 1980 an für die Vertragsstaaten des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Urkunden über die Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung werden beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt.

Artikel 29

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der siebten Urkunde über die Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung folgt.

(2) Das Übereinkommen tritt für jeden Unterzeichnerstaat, der später ratifiziert, annimmt oder zustimmt, am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung seiner Urkunde über die Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung folgt.

Artikel 30

(1) Dieses Übereinkommen wird für zehn Jahre vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens nach Artikel 29 Absatz 1 an geschlossen; dies gilt auch für die Staaten, für die es nach diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

(2) Vorbehaltlich einer Kündigung verlängert sich die Dauer dieses Übereinkommens stillschweigend jeweils um fünf Jahre.

(3) Die Kündigung ist dem Generalsekretär des Rates der Europäsichen Gemeinschaften mindestens sechs Monate vor Ablauf der zehnjährigen oder fünfjährigen Frist zu notifizieren. Sie kann auf eines der Gebiete beschränkt werden, auf das dieses Übereinkommen nach Artikel 27 Absatz 2 erstreckt worden ist.

(4) Die Kündigung hat nur Wirkung gegenüber dem Staat, der sie notifiziert hat. Für die anderen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 31

Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften notifiziert den Vertragsstaaten des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

a) die Unterzeichnungen,

b) die Hinterlegung jeder Urkunde über die Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung,

(b) shall be deemed to be proceedings taking place in those courts.

Article 28

1. This Convention shall be open from 19 June 1980 for signature by the States party to the Treaty etablishing the European Economic Community.

2. This Convention shall be subject to ratification, acceptance or approval by the signatory States. The instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary-General of the Council of the European Communities.

Article 29

1. This Convention shall enter into force on the first day of the third month following the deposit of the seventh instrument of ratification, acceptance or approval.

2. This Convention shall enter into force for each signatory State ratifying, accepting or approving at a later date on the first day of the third month following the deposit of its instrument of ratification, acceptance or approval.

Article 30

1. This Convention shall remain in force for 10 years from the date of its entry into force in accordance with Article 29 (1), even for States for which it enters into force at a later date.

2. If there has been no denunciation it shall be renewed tacitly every five years.

3. A Contracting State which wishes to denounce shall, not less than six months before the expiration of the period of 10 or five years, as the case may be, give notice to the Secretary-General of the Council of the European Communities. Denunciation may be limited to any territory to which the Convention has been extended by a declaration under Article 27 (2).

4. The denunciation shall have effect only in relation to the State which has notified it. The Convention will remain in force as between all other Contracting States.

Article 31

The Secretary-General of the Council of the European Communities shall notify the States party to the Treaty establishing the European Economic Community of:

(a) the signatures;

(b) the deposit of each instrument of ratification, acceptance or approval;

des territoires visés au paragraphe 2 sous b) sont considérées comme des procédures se déroulant devant ces tribunaux.

Article 28

1. La présente convention est ouverte à compter du 19 juin 1980 à la signature des États parties au traité instituant la Communauté économique européenne.

2. La présente convention sera ratifiée, acceptée ou approuvée par les États signataires. Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation seront déposés auprès du secrétariat général du Conseil des Communautés européennes.

Article 29

1. La présente convention entrera en vigueur le premier jour du troisième mois suivant le dépôt du septième instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

2. La convention entrera en vigueur pour chaque État signataire ratifiant, acceptant ou approuvant postérieurement, le premier jour du troisième mois suivant le dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation.

Article 30

1. La convention aura une durée de dix ans à partir de la date de son entrée en vigueur conformément à l'article 29 paragraphe 1, même pour les États pour qui elle entrerait en vigueur postérieurement.

2. La convention sera renouvelée tacitement de cinq ans en cinq ans sauf dénonciation.

3. La dénonciation sera notifiée, au moins six mois avant l'expiration du délai de dix ans ou de cinq ans selon le cas, au secrétaire général du Conseil des Communautés européennes. Elle pourra se limiter à l'un des territoires auxquels la convention aurait été étendue par application de l'article 27 paragraphe 2.

4. La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'État qui l'aura notifiée. La convention restera en vigueur pour les autres États contractants.

Article 31

Le secrétaire général du Conseil des Communautés européennes notifiera aux États parties au traité instituant la Communauté économique européenne:

a) les signatures;

b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation;

c) den Tag, an dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt,

d) die Mitteilungen gemäß den Artikeln 23, 24, 25, 26, 27 und 30,

e) die Vorbehalte und deren Rücknahme gemäß Artikel 22.

Artikel 32

Das im Anhang enthaltene Protokoll ist Bestandteil des Übereinkommens.

Artikel 33

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, irischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt. Der Generalsekretär übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten ihre Unterschriften unter dieses Übereinkommen gesetzt.

Geschehen zu Rom am neunzehnten Juni neunzehnhundertachtzig.

(c) the date of entry into force of this Convention;

(d) communications made in pursuance of Articles 23, 24, 25, 26, 27 and 30;

(e) the reservations and withdrawals of reservations referred to in Article 22.

Article 32

The Protocol annexed to this Convention shall form an integral part thereof.

Article 33

This Convention, drawn up in a single original in the Danish, Dutch, English, French, German, Irish and Italian languages, these texts being equally authentic, shall be deposited in the archives of the Secretariat of the Council of the European Communities. The Secretary-General shall transmit a certified copy thereof to the Government of each signatory State.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Convention.

Done at Rome on the nineteenth day of June in the year one thousand nine hundred and eighty.

c) la date d'entrée en vigueur de la présente convention;

d) les communications faites en application des articles 23, 24, 25, 26, 27 et 30;

e) les réserves et le retrait des réserves mentionnées à l'article 22.

Article 32

Le protocole annexé à la présente convention en fait partie intégrante.

Article 33

La présente convention, rédigée en un exemplaire unique en langues allemande, anglaise, danoise, française, irlandaise, italienne et néerlandaise, ces textes faisant également foi, sera déposée dans les archives du secrétariat général du Conseil des Communautés européennes. Le secrétaire général en remettra une copie certifiée conforme à chacun des gouvernements des États signataires.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente convention.

Fait à Rome, le dix-neuf juin mil neuf cent quatre-vingt.

Protokoll

Die hohen Vertragsparteien haben folgende Bestimmung vereinbart, die dem Übereinkommen als Anhang beigefügt ist:

Ungeachtet der Vorschriften des Übereinkommens kann Dänemark den Paragraphen 169 des „Sø lov" (Schiffahrtsgesetz) beibehalten, der das Recht betrifft, das auf Fragen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung zur See anzuwenden ist, und diese Vorschrift ohne Einhaltung des Verfahrens des Artikels 23 des Übereinkommens ändern.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Geschehen zu Rom am neunzehnten Juni neunzehnhundertachtzig.

Protocol

The High Contracting Parties have agreed upon the following provision which shall be annexed to the Convention:

Notwithstanding the provisions of the Convention, Denmark may retain the rules contained in Søloven (Statute on Maritime Law) paragraph 169 concerning the applicable law in matters relating to carriage of goods by sea and may revise these rules without following the procedure prescribed in Article 23 of the Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Protocol.

Done at Rome on the nineteenth day of June in the year one thousand nine hundred and eighty.

Protocole

Les Hautes Parties contractantes sont convenues de la disposition ci-après qui est annexée à la convention.

Nonobstant les dispositions de la convention, le Danemark peut conserver la disposition figurant à l'article 169 de la «Sølov» (législation maritime) concernant la loi applicable aux questions relatives au transport de marchandises par mer et peut modifier cette disposition sans suivre la procédure prévue à l'article 23 de la convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent protocole.

Fait à Rome, le dix-neuf juin mil neuf cent quatre-vingt.

Gemeinsame Erklärung

Die Regierung des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland – im Augenblick der Unterzeichnung des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht –

I. in dem Bestreben, die Aufteilung der Kollisionsnormen auf zahlreiche Rechtsinstrumente und Unterschiede zwischen diesen Normen soweit irgend möglich zu vermeiden,

wünschen, daß sich die Organe der Europäischen Gemeinschaften in Ausübung der ihnen aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften gegebenen Zuständigkeiten bemühen, gegebenenfalls Kollisionsnormen anzunehmen, die soweit wie möglich mit denen des Übereinkommens in Einklang stehen;

II. erklären ihre Absicht, von der Unterzeichnung des Übereinkommens an, solange sie nicht durch Artikel 24 des Übereinkommens gebunden sind, in den Fällen gegenseitige Konsultationen vorzunehmen, in denen einer der Unterzeichnerstaaten Vertragspartei eines Übereinkommens werden will, auf das das Verfahren des Artikels 24 Anwendung findet;

Joint Declaration

At the time of the signature of the Convention on the law applicable to contractual obligations, the Governments of the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the French Republic, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,

I. anxious to avoid, as far as possible, dispersion of choice of law rules among several instruments and differences between these rules,

express the wish that the institutions of the European Communities, in the exercise of their powers under the Treaties by which they were established, will, where the need arises, endeavour to adopt choice of law rules which are as far as possible consistent with those of this Convention;

II. declare their intention as from the date of signature of this Convention until becoming bound by Article 24, to consult with each other if any one of the signatory States wishes to become a party to any convention to which the procedure referred to in Article 24 would apply;

Déclaration commune

Au moment de procéder à la signature de la convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles, les gouvernements du Royaume de Belgique, du Royaume de Danemark, de la République fédérale d'Allemagne, de la République française, de l'Irlande, de la République italienne, du Grand-Duché de Luxembourg, du Royaume des Pays-Bas et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord,

I. soucieux d'éviter dans toute la mesure du possible la dispersion des règles de conflit de lois entre de multiples instruments et les divergences entre ces règles,

souhaitent que les institutions des Communautés européennes, dans l'exercice de leurs compétences sur la base des traités qui les ont instituées, s'efforcent, lorsqu'il y a lieu, d'adopter des règles de conflit qui, autant que possible, soient en harmonie avec celles de la convention;

II. déclarent leur intention de procéder, dès la signature de la convention et en attendant d'être liés par l'article 24 de la convention, à des consultations réciproques dans le cas où l'un des États signataires désirerait devenir partie à une convention à laquelle s'appliquerait la procédure prévue audit article;

III. äußern in Erwägung des Beitrags, den das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht zur Vereinheitlichung der Kollisionsnormen innerhalb der Europäischen Gemeinschaften leistet, die Ansicht, daß jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Gemeinschaften wird, diesem Übereinkommen beitreten müßte.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten ihre Unterschriften unter diese gemeinsame Erklärung gesetzt.

Geschehen zu Rom am neunzehnten Juni neunzehnhundertachzig.

III. having regard to the contribution of the Convention on the law applicable to contractual obligations to the unification of choice of law rules within the European Communities, express the view that any State which becomes a member of the European Communities should accede to this Convention.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Joint Declaration.

Done at Rome on the nineteenth day of June in the year one thousand nine hundred and eighty.

III. considérant la contribution de la convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles à l'unification des règles de conflit au sein des Communautés européennes, expriment l'opinion que tout État qui deviendrait membre des Communautés européennes devrait adhérer à cette convention.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente déclaration commune.

Fait à Rome, le dix-neuf juin mil neuf cent quatre-vingt.

Gemeinsame Erklärung

Die Regierung des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, Irlands, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland –

im Augenblick der Unterzeichnung des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht,

in dem Wunsch, eine möglichst wirksame Anwendung dieses Übereinkommens zu gewährleisten,

in dem Bestreben zu verhindern, daß durch unterschiedliche Auslegung die durch dieses Übereinkommen angestrebte Einheitlichkeit beeinträchtigt wird –

erklären sich bereit:

1. die Möglichkeit zu prüfen, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bestimmte Zuständigkeiten zu übertragen und gegebenenfalls über den Abschluß eines derartigen Übereinkommens zu verhandeln;
2. ihre Vertreter in regelmäßigen Zeitabständen miteinander in Verbindung treten zu lassen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten ihre Unterschriften unter diese gemeinsame Erklärung gesetzt.

Geschehen zu Rom am neunzehnten Juni neunzehnhundertachtzig.

Joint Declaration

The Governments of the Kingdom of Belgium, the Kingdom of Denmark, the Federal Republic of Germany, the French Republic, Ireland, the Italian Republic, the Grand Duchy of Luxembourg, the Kingdom of the Netherlands, and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland,

On signing the Convention on the law applicable to contractual obligations;

Desiring to ensure that the Convention is applied as effectively as possible;

Anxious to prevent differences of interpretation of the Convention from impairing its unifying effect;

Declare themselves ready:

1. to examine the possibility of conferring jurisdiction in certain matters on the Court of Justice of the European Communities and, if necessary, to negotiate an agreement to this effect;
2. to arrange meetings at regular intervals between their representatives.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Joint Declaration.

Done at Rome on the nineteenth day of June in the year one thousand nine hundred and eighty.

Déclaration commune

Les gouvernements du Royaume de Belgique, du Royaume de Danemark, de la République fédérale d'Allemagne, de la République française, de l'Irlande, de la République italienne, du Grand-Duché de Luxembourg, du Royaume des Pays-Bas et du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord,

au moment de la signature de la convention sur la loi applicable aux obligations contractuelles,

désirant assurer une application aussi efficace que possible de ses dispositions,

soucieux d'éviter que les divergences d'interprétation de la convention ne nuisent à son caractère unitaire,

se déclarent prêts:

1. à examiner la possibilité d'attribuer certaines compétences à la Cour de justice des Communautés européennes, et à négocier, le cas échéant, un accord à cet effet;
2. à instituer des contacts périodiques entre leurs représentants.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente déclaration commune.

Fait à Rome, le dix-neuf juin mil neuf cent quatre-vingt.

Denkschrift zum Übereinkommen

I.

1. Das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht ist von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften erarbeitet und am 19. Juni 1980 von der Bundesrepublik Deutschland sowie sechs weiteren Mitgliedstaaten, am 10. März 1981 von Dänemark und am 7. Dezember 1981 vom Vereinigten Königreich unterzeichnet worden. Es dient der Harmonisierung eines wichtigen Teilbereichs des Internationalen Privatrechts, indem es für die Privatrechtsordnungen der Vertragsstaaten einheitliche, auf das vertragliche Schuldrecht anzuwendende Kollisionsnormen vorschreibt.

2. Das Übereinkommen beschränkt sich auf die Regelung des auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Rechts. Es bleibt damit hinter Vorschlägen zurück, die auf eine Vereinheitlichung des gesamten Internationalen Privatrechts im Bereich der Europäischen Gemeinschaften abzielten.

   Ursprünglich war der Anstoß zu den Bemühungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften um eine Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts von einem im November 1966 fertiggestellten Entwurf eines belgisch-luxemburgisch-niederländischen Vertrages zur Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts ausgegangen. Im September 1967 setzte der Ständige Vertreter des Königreichs Belgien die Kommission der Europäischen Gemeinschaften von dem Vertragsentwurf in Kenntnis und brachte namens der Benelux-Staaten den Wunsch nach einer Kodifizierung des Kollisionsrechts innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zum Ausdruck. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften griff den Vorschlag auf und prüfte die Möglichkeiten einer Vereinheitlichung des gesamten Internationalen Privatrechts. Die zu befürchtende Langwierigkeit eines solchen Vorhabens und andere zu erwartende Schwierigkeiten ließen es schließlich geboten erscheinen, die Arbeiten auf bestimmte, wirtschaftlich besonders wichtige und für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes bedeutsame Bereiche zu beschränken.

   Dementsprechend wurde zunächst ein Vorentwurf eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht ausgearbeitet, der im Juni 1972 fertiggestellt war. Nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Königreichs Dänemark sowie Irlands zu den Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1973 beteiligten sich auch diese drei Staaten an den Arbeiten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts. Das Vereinigte Königreich äußerte dabei den Wunsch, den Anwendungsbereich des durch den Vorentwurf vorbereiteten Übereinkommens auf vertragliche Schuldverhältnisse zu begrenzen. In der Erwägung, daß ein auf diesen Bereich begrenztes Abkommen schneller zu realisieren sein würde, wurde im März 1978 beschlossen, von einer Vereinheitlichung der Vorschriften über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht einstweilen abzusehen und die Lösung der damit zusammenhängenden Probleme einem später zu erarbeitenden Übereinkommen vorzubehalten.

3. Das vorliegende Übereinkommen steht mit den Europäischen Gemeinschaften in einem engen Zusammenhang, ohne jedoch ausdrücklich an eine Rechtsgrundlage aus den Gründungsverträgen der Gemeinschaften anzuknüpfen. In dem Übereinkommen ist insbesondere von einer Bezugnahme auf Art. 220 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (BGBl. II S. 753, 766) abgesehen worden.

   Das Übereinkommen kann aber als eine natürliche Ergänzung des auf dieser Vorschrift beruhenden Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (BGBl. 1972 II S. 773) angesehen werden. Dieses Übereinkommen dient der Erleichterung und Beschleunigung grenzüberschreitender Zivilprozesse und Zwangsvollstreckungsverfahren. Es erlaubt den Parteien darüber hinaus bei vielen Rechtsgebieten, Gerichtsstandsvereinbarungen zu treffen oder zwischen mehreren Gerichtsständen zu wählen. Durch einheitliche Vorschriften über die von den Gerichten jeweils anzuwendenden Sachnormen, wie sie das vorliegende Übereinkommen für den Bereich der vertraglichen Schuldverhältnisse vorsieht, wird der Gefahr vorgebeugt, daß in gleichgelagerten Fällen unterschiedliches Recht zur Anwendung gelangt, je nachdem in welchem Vertragsstaat das Verfahren betrieben wird. Die einheitlichen Kollisionsnormen sollen auch verhindern, daß bei Gerichtsstandsvereinbarungen im Hinblick auf Unterschiede im Internationalen Privatrecht jeweils ganz bestimmte Staaten bevorzugt werden (forum shopping). Schließlich soll das vorliegende Übereinkommen die durch das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geschaffene Rechtssicherheit weiter verstärken.

4. Trotz des engen Zusammenhangs mit den Europäischen Gemeinschaften ist das vorliegende Übereinkommen ebenso wie das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen kein Gemeinschaftsrecht im eigentlichen Sinne, sondern eine völkerrechtliche Übereinkunft der Mitgliedstaaten.

   Das Übereinkommen bedarf der Ratifikation (Artikel 28 Abs. 2 Satz 1). Es tritt am ersten Tag des drit-

ten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der siebten Urkunde über die Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung folgt (Artikel 29 Abs. 1). Für Staaten, die später ratifizieren, tritt es am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung ihrer Urkunde über die Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung folgt.

II.

1. Das Übereinkommen ist in drei Titel untergliedert:

   Der erste Titel umfaßt zwei Artikel, die den Anwendungsbereich des Übereinkommens und die universelle Geltung der einheitlichen Vorschriften festlegen.

   Der zweite Titel enthält in den Artikeln 3–7 den wesentlichen Kern der einheitlichen Vorschriften über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Die anderen Artikel dieses Titels (Artikel 8–22) regeln weitere, überwiegend allgemeinere Fragen des Internationalen Privatrechts, soweit diese mit der Materie der vertraglichen Schuldverhältnisse zusammenhängen.

   Im dritten Titel (Artikel 23 bis 33) sind die Schlußvorschriften des Übereinkommens enthalten.

2. Dem Übereinkommen sind ein Protokoll und zwei Gemeinsame Erklärungen der Unterzeichnerstaaten beigefügt.

   a) Das Protokoll bezieht sich auf eine die Güterbeförderung zur See betreffende Bestimmung des dänischen Schiffahrtsgesetzes und räumt dem Königreich Dänemark das Recht ein, diese Bestimmung unabhängig von dem Übereinkommen beizubehalten und zu ändern.

   b) In der ersten Gemeinsamen Erklärung bekräftigen die Mitgliedstaaten den Wunsch, daß die Organe der Europäischen Gemeinschaften, sofern sie im Rahmen ihrer Befugnisse Kollisionsnormen schaffen, sich dabei soweit wie möglich an die Grundsätze des Übereinkommens halten mögen. Zur Vermeidung unterschiedlicher Regelungen sollen ferner die Vertragsstaaten, die einem anderen mehrseitigen Übereinkommen auf dem Gebiet des IPR-Schuldrechts beizutreten wünschen, gegenseitige Konsultationen im Sinne des Art. 24 vornehmen, auch wenn sie diesbezüglich noch nicht durch das Übereinkommen gebunden sind. Schließlich wird der Wunsch bekräftigt, daß auch künftige Mitgliedstaaten dem Übereinkommen beitreten.

   c) Die zweite Gemeinsame Erklärung bringt die Bereitschaft der Unterzeichnerstaaten zum Ausdruck, die Möglichkeit zu prüfen, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in bezug auf das Übereinkommen bestimmte Auslegungszuständigkeiten zu übertragen und gegebenenfalls über den Abschluß eines entsprechenden Übereinkommens zu verhandeln. Ferner sollen in regelmäßigen Abständen Vertreter der Vertragsstaaten miteinander in Verbindung treten, um vor allem Informationen über die Rechtsprechung in ihren Ländern auszutauschen.

3. Zu dem Übereinkommen ist ein Bericht erstellt worden. In ihm werden die Grundsätze des Übereinkommens dargelegt und wird aufgezeigt, welche Überlegungen zu den einzelnen Regelungen geführt haben, wobei auch rechtsvergleichende Hinweise auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gegeben werden. Der Bericht ist auch in der Absicht verfaßt, den Gerichten der Vertragsstaaten die Anwendung des Übereinkommens zu erleichtern und zur möglichst einheitlichen Auslegung der Konvention in den Vertragsstaaten beizutragen.

   Der Bericht zu dem Übereinkommen ist dieser Denkschrift angeschlossen. Auf ihn darf zur Erläuterung des Übereinkommens im einzelnen Bezug genommen werden.

III.

Von den Regelungen des Übereinkommens sind folgende wesentliche Punkte hervorzuheben:

1. Zu Artikel 1

   Artikel 1 umschreibt in seinem ersten Absatz in allgemeiner Form, wann ein vertragliches Schuldverhältnis den kollisionsrechtlichen Vorschriften des Übereinkommens unterliegt. Dies ist stets dann der Fall, wenn der Sachverhalt eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweist. Die Möglichkeiten einer solchen Auslandsberührung sind vielfältig und können hier nicht alle aufgezählt werden. Besonderer Erwähnung bedarf lediglich der Fall, daß allein durch die Rechtswahl der Parteien eine Berührung mit einer fremden Rechtsordnung geschaffen wird, während es sich im übrigen um einen reinen Inlandssachverhalt handelt. Artikel 1 Abs. 1 erfaßt bei der gebotenen weiten Auslegung auch derartige Fälle. Dies folgt aus Artikel 3 Abs. 3, der eine ausdrückliche Regelung der Rechtswahl bei Inlandssachverhalten enthält.

   Da das Übereinkommen nur (vertragliche) Schuldverhältnisse betrifft, gilt es nicht für die sachenrechtliche Einigung nach deutschem Recht.

   Artikel 1 Abs. 2 nimmt bestimmte Bereiche ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Übereinkommens aus. Es handelt sich um Sachverhalte, die trotz ihres Bezugs zum vertraglichen Schuldrecht anderen Rechtsgebieten zuzuordnen sind und aufgrund ihrer besonderen Natur anderen kollisionsrechtlichen Regeln unterliegen.

   — Ausgenommen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens sind nach Buchstabe a) des zweiten Absatzes von Artikel 1 vorbehaltlich einer Sonderregelung in Artikel 11 die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit sowie der Personenstand.

   — Dasselbe gilt nach Buchstabe b) für vertragliche Schuldverhältnisse ehe-, familien- und erbrechtlichen Gehaltes, wobei Unterhaltsvereinbarungen von diesem Ausschlußtatbestand insoweit erfaßt werden, als sie sich auf gesetzliche Unterhaltsansprüche beziehen. Dabei kommt es nicht darauf an, wie die gesetzlichen Verpflichtungen im Einzelfall konkretisiert werden und ob die An-

sprüche aus dem vertraglichen Schuldverhältnis über den gesetzlich geschuldeten Unterhalt hinausgehen. Dem Übereinkommen unterliegen nur solche Unterhaltsvereinbarungen, die an keine gesetzliche Grundlage im Ehe- und Familienrecht anknüpfen.

— Ein weiterer Ausschlußtatbestand unter Buchstabe c) betrifft wertpapierrechtliche Verpflichtungen. Dieser Bestimmung liegt insbesondere die Erwägung zugrunde, daß aufgrund anderer Übereinkommen auf breiterer internationaler Ebene bereits Regelungen für diesen Bereich bestehen (z. B. die Genfer Abkommen von 1930 und 1931 über das Einheitliche Wechsel- und Scheckrecht und über Bestimmungen auf dem Gebiet des Internationalen Wechsel- und Scheckprivatrechts [RGBl. 1933 II S. 377, 445 und 537, 595]). Schlechthin ausgenommen sind allerdings nur Wechsel, Schecks und Eigenwechsel. Verpflichtungen aus anderen handelbaren Wertpapieren (Inhaberpapiere, Orderpapiere) sind vom Anwendungsbereich des Übereinkommens dagegen nur insoweit ausgenommen, als es sich um die Auswirkungen der spezifisch wertpapierrechtlichen Funktionen dieser Papiere handelt. Das Übereinkommen umschreibt die auf solche rein wertpapierrechtlichen Wirkungen zurückgehenden Verpflichtungen als „Verpflichtungen, die aus der Handelbarkeit der Wertpapiere entstehen".

— Nach Buchstabe d) fallen auch Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen nicht unter das Übereinkommen. Die enge Verknüpfung solcher Vereinbarungen mit dem Prozeßrecht war ausschlaggebend für die Entscheidung, sie nicht im vorliegenden Zusammenhang zu regeln. Der Ausschluß beschränkt sich dabei nicht auf verfahrensrechtliche Aspekte, sondern betrifft insgesamt die Voraussetzungen und Wirkungen solcher Vereinbarungen.

— Einen von der Anwendung des Übereinkommens ausgeschlossenen Sonderbereich bilden nach Buchstabe e) ferner die Rechtsverhältnisse von Vereinen, Gesellschaften und juristischen Personen. Dieses Rechtsgebiet ist Gegenstand anderweitiger Arbeiten zur Vereinheitlichung des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die in einigen Bereichen bereits zum Erlaß von Richtlinien und zum Abschluß von Übereinkommen geführt haben.

— Das Recht der Stellvertretung ist von dem Übereinkommen nach Buchstabe f) insoweit ausgenommen, als es um die Frage geht, ob und inwieweit natürliche Personen durch einen Vertreter und juristische Personen durch ihre Organe Dritten gegenüber verpflichtet werden können. Gegenstand des Ausschlusses ist danach nur ein Teilaspekt aus dem Verhältnis zwischen dem Vertretenen und dem Dritten. Im übrigen werden die vertraglichen Schuldverhältnisse, die die Beziehungen zwischen den Beteiligten regeln, von dem Ausschlußtatbestand nicht erfaßt, weil sie gegenüber anderen vertraglichen Schuldverhältnissen keine wesentlichen Besonderheiten aufweisen. Die Ausnahme der Vertretungsmacht beruht darauf, daß der Grundsatz der Parteiautonomie zu Lasten Dritter kaum anwendbar erscheint.

— Nach Buchstabe g) fallen die Gründung von „Trusts" und die dadurch geschaffenen Rechtsbeziehungen zwischen den Verfügenden, den Treuhändern und den Begünstigten nicht unter das Übereinkommen. Durch die Verwendung des englischen Begriffes „trust" auch im deutschen Text des Übereinkommens wird verdeutlicht, daß damit nur die zum anglo-amerikanischen Billigkeitsrecht („equity") gehörenden Treuhandverhältnisse gemeint sind, die in den Rechtsordnungen der Common-Law-Länder fast in jedem Rechtsgebiet vorkommen, im Sinne des „law of property" allerdings ein sachenrechtliches Rechtsinstitut darstellen. Treuhandverhältnisse anderer Rechtsordnungen können vom Anwendungsbereich des Übereinkommens nur dann ausgeschlossen sein, wenn sie ausnahmsweise ebenso oder weitgehend ähnlich ausgestaltet sind wie der anglo-amerikanische „trust".

— Für bestimmte Fragen des Beweises und der Beweislast sieht Artikel 14 eine Regelung vor. Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe h) stellt im übrigen klar, daß darüber hinaus Beweis- und Verfahrensfragen nicht durch das Übereinkommen geregelt werden.

— Die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Versicherungsverträge ist in zwei besonderen Absätzen des Artikels 1 geregelt. Für Rückversicherungsverträge gelten nach Artikel 1 Abs. 4 keine Besonderheiten. Das Übereinkommen ist anzuwenden. Bei allen anderen Versicherungsverträgen sind dagegen nach Artikel 1 Abs. 3 Satz 1 solche Verträge vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen, die Risiken decken, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften belegen sind. Damit soll versicherungsrechtlichen Besonderheiten in den nationalen Rechten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften Rechnung getragen werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften Arbeiten auf dem Gebiet des Versicherungswesens durchgeführt, die durch das vorliegende Übereinkommen nicht berührt werden sollen. Die Frage, ob ein versichertes Risiko in den Hoheitsgebieten der Gemeinschaften belegen ist, hat der Richter gemäß Artikel 1 Abs. 3 Satz 2 nach der lex fori zu entscheiden.

2. Zu Artikel 2

Die Vorschrift stellt ihrem Wortlaut nach klar, daß die Kollisionsnormen des Übereinkommens auch zur Anwendung des Rechts eines Nichtsvertragsstaates führen können. Darüber hinaus haben die einheitlichen Vorschriften des Übereinkommens auch insofern universellen Charakter, als sie nicht nur in Fällen gelten sollen, in denen der Sachverhalt Bezug zu einem anderen Vertragsstaat aufweist. Bei der Anwendung der einheitlichen Vorschriften wird auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit ver-

zichtet. Mithin treten die einheitlichen Vorschriften in den Vertragsstaaten jeweils an die Stelle der dort geltenden entsprechenden Normen des internationalen Privatrechts und verdrängen diese auch im Verhältnis zu Drittstaaten.

3. Zu Artikel 3

Mit Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 stellt das Übereinkommen den in allen Mitgliedstaaten schon bisher anerkannten Grundsatz der Parteiautonomie an die Spitze der Normen über das auf Schuldverträge anzuwendende Recht. Haben sich die Parteien über das anzuwendende Recht geeinigt, so unterliegt der Vertrag dem von ihnen gewählten Recht. Artikel 3 Abs. 1 Satz 3 stellt klar, daß die Rechtswahl auch auf einen Teil des Vertrages beschränkt werden kann. Das kann dazu führen, daß ein und derselbe Vertrag verschiedenen Rechtsordnungen unterliegt. Die Parteien können eine solche Aufspaltung auch dadurch herbeiführen, daß sie selbst in bezug auf verschiedene Teile des Vertrages eine jeweils unterschiedliche Rechtswahl treffen.

Die Rechtswahl braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen. Nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 genügt es, wenn sie sich auf andere Weise mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt. Dabei kommt es nicht auf einen hypothetischen, sondern auf den realen Parteiwillen an, soweit dieser aus den Vertragsbestimmungen oder aus sonstigen Umständen des Falles ersichtlich ist. Fehlt eine in diesem Sinne schlüssige Rechtswahl, so hat die Bestimmung des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts nach Maßgabe der Artikel 4 ff. zu erfolgen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 steht auch die Entscheidung über den Zeitpunkt der Rechtswahl im Belieben der Parteien. Desgleichen sind die Parteien an eine einmal getroffene Rechtswahl nicht gebunden, sondern können sie nachträglich ändern. Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 stellt dabei sicher, daß eine nach Vertragsabschluß erfolgende Rechtswahl auf die Formgültigkeit von Verträgen, die gem. Artikel 9 zunächst einmal formgültig zustande gekommen waren, keinen Einfluß hat. Darüber hinaus werden nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 auch Rechte Dritter durch eine nachträgliche Rechtswahl nicht berührt.

Artikel 3 Abs. 3 regelt den Sonderfall einer Rechtswahl bei Sachverhalten, die abgesehen von der Bezugnahme der Parteien auf fremdes Recht keine Auslandsberührung aufweisen. Aus Artikel 3 Abs. 3 ergibt sich, daß auch bei solchen Sachverhalten, bei denen im Zeitpunkt der Rechtswahl nur zu ein und demselben Staat Bezüge vorhanden sind, die Anwendbarkeit des Rechts eines anderen Staates vereinbart werden kann. Die Parteiautonomie wird hier jedoch durch das Übereinkommen insoweit eingeschränkt, als die zwingenden Rechtsvorschriften des Staates, in dem alle (anderen) Teile des Sachverhalts belegen sind, von der Rechtswahl nicht berührt werden und deshalb ohne Rücksicht auf den entegegenstehenden Parteiwillen weiterhin angewandt werden müssen. Bei dieser Regelung handelt es sich um einen Kompromiß zwischen der strengeren Auffassung, die bei Inlandssachverhalten überhaupt keine Rechtswahl zulassen will, und der gegenteiligen Ansicht, wonach auch in solchen Fällen eine Rechtswahl unbeschränkt möglich sein soll.

Ebenso wie die Artikel 5 und 6 geht auch Artikel 3 Abs. 3 weiter als Artikel 7 Abs. 1, der dem Richter nur die Möglichkeit zur Anwendung bestimmter zwingender Vorschriften eines nach den anderen Bestimmungen des Übereinkommens eigentlich nicht anwendbaren Rechts gibt, ihn aber nicht dazu zwingt.

Nach Artikel 3 Abs. 4 gelten die Artikel 8, 9 und 11, die das Zustandekommen und die Wirksamkeit vertraglicher Vereinbarungen betreffen, nicht nur für den Hauptvertrag, sondern auch für die Einigung der Parteien über die Rechtswahl (Verweisungsvertrag).

4. Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt, welches Recht anzuwenden ist, wenn die Parteien keine ausdrückliche oder stillschweigende Rechtswahl nach Artikel 3 getroffen haben. Dabei ist in dem Übereinkommen darauf verzichtet worden, für die Vielzahl der einzelnen Vertragstypen eine Serie jeweils unterschiedlicher Kollisionsregeln zu entwickeln. Die nach Artikel 4 maßgeblichen Anküpfungsmerkmale gelten grundsätzlich für alle Schuldverträge. Sie sind entsprechend allgemein formuliert. Dies gilt namentlich für Artikel 4 Abs. 1 Satz 1, der in Form einer Generalklausel bestimmt, daß auf vertragliche Schuldverhältnisse das Recht desjenigen Staates anzuwenden ist, mit dem der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist, was etwa dem in der deutschen Rechtsprechung bisher verwendeten Begriff des „Schwerpunktes" des Vertragsverhältnisses entspricht.

Auch im Anwendungsbereich des Artikels 4 kann es ähnlich wie bei der Rechtswahl nach Artikel 3 vorkommen, daß verschiedene Teile des Vertrages unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 ist diese Möglichkeit aber auf bestimmte Ausnahmefälle beschränkt. Voraussetzung ist, daß sich ein bestimmter Vertragsteil vom Rest des Vertrages abtrennen läßt. Bestehen bei diesem Teil die engsten Verbindungen nicht zu demselben Staat wie bei dem restlichen Vertragswerk, sondern weist der Vertragsteil eine engere Verbindung zu einem anderen Staat auf, so kann auf ihn ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates angewendet werden.

Das sehr allgemein gehaltene Merkmal der „engsten Verbindungen", das für sich allein noch wenig besagt, wird in den Absätzen 2, 3 und 4 des Artikels 4 durch verschiedene widerlegbare Vermutungen konkretisiert. Für den Regelfall wird nach Artikel 4 Abs. 2 vermutet, daß bei einem vertraglichen Schuldverhältnis die „engsten Verbindungen" jeweils zum Heimatrecht derjenigen Vertragspartei bestehen, welche die für den Vertragstyp „charakteristische Leistung" zu erbringen hat. Im einzelnen ist dabei zwischen natürlichen und juristischen Personen zu unterscheiden sowie zwischen beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit einerseits und sonsti-

ger Tätigkeit andererseits. Ist die charakteristische Leistung von einer natürlichen Einzelperson zu erbringen, so findet nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 das Recht des Staates Anwendung, in dem diese zur Zeit des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Gesellschaften sowie Vereinen und anderen juristischen Personen ist nach derselben Vorschrift statt an das hier nicht passende Merkmal des gewöhnlichen Aufenthalts an den Ort der Hauptverwaltung anzuküpfen. Hat die Partei, von der die charakteristische Leistung zu erbringen ist, den Vertrag in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeschlossen, so geht die Vermutung nach Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 allein dahin, daß die engsten Verbindungen zu dem Staat bestehen, in dem sich die Hauptniederlassung oder, falls die Leistung von einer anderen Niederlassung zu erbringen ist, diese andere Niederlassung befindet.

Die im Mittelpunkt des Artikels 4 stehende Anknüpfung an die „charakteristische Leistung" ist von dem schweizerischen Rechtsgelehrten Adolf F. Schnitzer begründet (Handbuch des Internationalen Privatrechts, 4. Aufl., Band II, Basel 1958, S. 639 ff.) und von dem Schweizer Frank Vischer fortentwickelt worden (Internationales Vertragsrecht, Bern 1962, S. 108 ff.). Das Schweizerische Bundesgericht hat die Lehre aufgenommen und in zahlreichen Entscheidungen zur Konkretisierung der engsten Beziehungen herangezogen; auch die obersten Gerichte anderer europäischer Staaten (Frankreich, Niederlande) arbeiten inzwischen mit dieser Doktrin. Sie stellt auf den Vertragstypus und dessen soziale Funktion ab; das Interesse des Vertragspartners, der an dem anzuknüpfenden Vertrag am stärksten beteiligt ist, soll die Anwendung des ihm vertrauten Rechtes rechtfertigen. Danach ist bei Verträgen mit dem wirtschaftlichen Zweck der Veräußerung nicht das Recht des lediglich zur Zahlung Verpflichteten, sondern das Recht des Veräußerers maßgeblich; bei Verträgen auf Gebrauchsüberlassung ist die Leistung des Überlassenden „charakteristisch", bei Verträgen über ein Tätigwerden die Leistung des zur Tätigkeit Verpflichteten, bei Verwahrungs- und Sicherungsverträgen die Leistung des Verwahrers bzw. des Sicherungsgebers, bei Massenverträgen die Leistung dessen, der massenweise solche Verträge abzuschließen pflegt (wegen des Anknüpfungskatalogs im einzelnen vgl. Vischer a. a. O., S. 114 ff.).

Hat der Vertrag ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand, so tritt an die Stelle der Vermutung des Artikels 4 Abs. 2 gem. Artikel 4 Abs. 3 eine andere Vermutung, die dahin geht, daß der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück belegen ist (Anwendung der lex rei sitae). Bauverträge fallen nicht unter diese Sonderregelung. Denn bei ihnen sind nicht Grundstücks- oder Grundstücksnutzungsrechte, sondern die auszuführenden Bauleistungen Gegenstand des Vertrages.

Eine weitere Ausnahme von der allgemeinen Vermutungsregelung des Artikels 4 Abs. 2 sieht Artikel 4 Abs. 4 für Verträge über die Beförderung von Gütern vor, wobei Artitkel 4 Abs. 4 Satz 3 klarstellt, daß die Ausnahme auch dann gilt, wenn die Güterbeförderung aufgrund eines Chartervertrages für eine einzige Reise erfolgt. Artikel 4 Abs. 4 Satz 2 entspricht im Ausgangspunkt der Regelung des Artikels 4 Abs. 2. Denn die Vorschrift sieht eine Anknüpfung an das Recht desjenigen Staates vor, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptniederlassung hat. Die Vermutung, daß der Güterbeförderungsvertrag mit diesem Staat die engsten Verbindungen aufweist, beschränkt Artikel 4 Abs. 4 Satz 2 jedoch auf diejenigen Fälle, bei denen noch ein weiteres in demselben Staat belegenes Anknüpfungsmerkmal hinzukommt.

Nur wenn sich alternativ auch der Ver- oder Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders in dem Staat befindet, in dem der Beförderer seine Hauptniederlassung hat, ist aufgrund der Vermutung des Artikels 4 Abs. 4 Satz 2 das Recht dieses Staates auf den Beförderungsvertrag anzuwenden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so läßt das Übereinkommen nur einen Rückgriff auf die Generalklausel des Artikels 4 Abs. 1 und nicht etwa auch auf die Vermutung des Artikels 4 Abs. 2 zu. Denn die Anwendbarkeit des Abs. 2 ist nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 für Güterbeförderungsverträge ganz allgemein ausgeschlossen.

Als Beispielsfall, bei dem weder nach Artikel 4 Abs. 2 noch nach Artikel 4 Abs. 4 Satz 2 eine Vermutung Platz greift, läßt sich die Güterbeförderung mit solchen Schiffahrtslinien anführen, welche aus Kostengründen unter fremder Flagge fahren. Oft befinden sich in den sogenannten Billigflaggenstaaten, in denen diese Schiffahrtslinien ihre Hauptniederlassung haben, weder der Ver- oder Entladeort noch die Hauptniederlassung des Absenders. Da dann nur Artikel 4 Abs. 1 anzuwenden ist, darf der Richter nicht schematisch auf den Ort der Niederlassung des Beförderers abstellen. Er kann durchaus auch zu anderen Ergebnissen kommen wie z. B. zu einer Anknüpfung an den Entladeort.

Verträge über die Beförderung von Personen unterliegen dagegen immer der Vermutung des Artikels 4 Abs. 2. Denn sie werden durch die Ausnahmeregelung des Artikels 4 Abs. 4 nicht berührt.

Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 erklärt die Vermutungsregelung des Artikels 4 Abs. 2 für all diejenigen Fälle für unanwendbar, in denen sich eine charakteristische Leistung nicht feststellen läßt. Im Grunde handelt es sich hierbei nicht um eine echte Ausnahme, sondern einfach darum, daß es mangels Feststellbarkeit der charakteristischen Leistung an einer der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Vermutungsregelung des Artikels 4 Abs. 2 fehlt. Artikel 4 Abs. 5 Satz 1 dient insoweit nur der Klarstellung.

Dagegen enthält der zweite Satz von Artikel 4 Abs. 5 eine echte Ausnahme nicht nur von Artikel 4 Abs. 2, sondern auch von der Sonderregelung für Verträge über Liegenschaften in Absatz 3 und über die Beförderung von Gütern in Absatz 4. Selbst beim Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen eines dieser Absätze greifen die dort vorgesehenen Rechtsfolgen dann nicht ein, wenn sich

aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat als demjenigen aufweist, auf den bei Anwendung dieser Absätze abzustellen wäre. Es bleibt dann bei der allgemeinen Regelung des Artikels 4 Abs. 1.

Berücksichtigt man die durchaus verschiedenen und oft zufallsbedingten Anknüpfungsmerkmale, die in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten beim Fehlen einer Rechtswahl bisher herangezogen worden sind (z. B. Recht des Abschlußortes, des Erfüllungsortes; lex fori), so stellt die durch das Übereinkommen getroffene Regelung einen wesentlichen Fortschritt dar. Sie hat auch den Vorzug der Flexibilität, ohne dabei in eine nicht mehr praktikable Allgemeinheit zu verfallen. Durch die in Artikel 4 Abs. 2 bis 4 enthaltenen Vermutungen wird der Richter im Normalfall auf ein ganz bestimmtes Recht verwiesen; er wird daran jedoch nicht unter allen Umständen festgehalten, sondern kann unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles auch zu einem anderen Recht gelangen.

5. Zu Artikel 5

Artikel 5 trägt den Bedürfnissen eines angemessenen Verbraucherschutzes Rechnung, indem er die Parteiautonomie für bestimmte Verbrauchergeschäfte einschränkt und für dieselben Geschäfte beim Fehlen einer Rechtswahl eine von Artikel 4 abweichende objektive Anknüpfung vorsieht. Die Vorschrift beruht auf der Erwägung, daß sich der einzelne Verbraucher gegenüber Lieferfirmen und Dienstleistungsbetrieben oft in der Position der schwächeren Partei befindet und entsprechend schutzbedürftig sein kann.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Behandlung bestimmter Verbrauchergeschäfte sind den Absätzen 1 und 2 des Artikels 5 zu entnehmen. Artikel 5 Abs. 1 beschränkt die Regelung vom Geschäftsgegenstand her auf Verträge über die Lieferung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen und bezieht auch Verträge zur Finanzierung solcher Geschäfte in den Anwendungsbereich der Vorschrift mit ein. Die vorgenannten Verträge sind dann Verbrauchergeschäfte im Sinne des Artikels 5, wenn der Empfänger der Waren oder Dienstleistungen ein „Verbraucher" ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn er die Leistungen zu einem Zweck erhält, der nicht seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Gehört der Zweck der Leistungen teilweise zur beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verbrauchers, so kommt es für die Einordnung des Vertrages als Verbrauchergeschäft im Sinne des Artikels 5 darauf an, welcher Zweck überwiegt. Für die Frage, ob eine Leistung dem einen oder dem anderen Bereich zuzurechnen ist, kommt es entscheidend auf die erkennbaren Umstände des Geschäftes an. Über die Zuordnung des Geschäftszwecks entscheidet nicht allein der innere Wille des Leistungsempfängers. Vielmehr ist jeweils das als Geschäftszweck anzusehen, was sich als solcher aus den Umständen ergibt. Kann die leistungspflichtige Partei auch bei Berücksichtigung sämtlicher Umstände nicht erkennen, daß ein Geschäft nach dem Willen des Leistungsempfängers weder seiner beruflichen noch einer gewerblichen Tätigkeit dienen soll, so muß das Geschäft ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Absichten des Leistungsempfängers so eingeordnet werden, wie es sich nach den Umständen darstellt, Artikel 5 greift nicht ein.

Das Übereinkommen macht die Anwendung des Artikels 5 nicht davon abhängig, daß die leistungspflichtige Partei ihrerseits mit dem Vertrag einen Zweck verfolgt, der ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zuzurechnen ist. Artikel 5 erfaßt deshalb auch Verträge zwischen zwei Nichtgewerbetreibenden, soweit solche Privatgeschäfte unter den besonderen in Absatz 2 bezeichneten Umständen überhaupt denkbar sind.

Artikel 5 ist nur auf solche Verträge anzuwenden, die unter den besonderen in Absatz 2 näher bezeichneten Umständen zustandegekommen sind. Dabei handelt es sich um drei Fallgruppen. Die ersten beiden erfassen Fälle, bei denen wesentliche zum Vertragsabschluß führende Handlungen in dem Staat vorgenommen worden sind, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Der Verbraucher kann hier denselben Schutz erwarten wie bei Inlandsgeschäften. Im einzelnen handelt es sich einmal um den Fall, daß dem Vertragsabschluß ein ausdrückliches Angebot oder eine Werbung in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers vorausgegangen ist und der Verbraucher dort auch die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Handlungen vorgenommen hat. Zum anderen geht es um den Fall, daß der Vertragspartner des Verbrauchers oder sein Vertreter die Bestellung in dem Staat entgegengenommen hat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die dritte Tatbestandsalternative des Artikels 5 Abs. 2 betrifft im Gegensatz dazu einen Fall, bei dem sich für den Vertragsabschluß wesentliche Vorgänge in einem anderen Staat als dem des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers abgespielt haben. Die Regelung bezieht sich nämlich auf Warenkäufe, denen eine im Ausland aufgegebene Bestellung des Verbrauchers zugrunde liegt. Normalerweise kann der Verbraucher, der im Ausland Waren einkauft oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt, nicht erwarten, daß ihn das Verbraucherrecht seines Heimatstaates auch dort schützt. Etwas anderes läßt das Übereinkommen aber dann gelten, wenn bei Verträgen über den Verkauf von Waren der Verkäufer die Auslandsreise des Verbrauchers selbst herbeigeführt hat, um ihn zum Vertragsabschluß im Ausland zu veranlassen. Dabei kann Artikel 5 nur dann angewandt werden, wenn die Reise vom Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers aus erfolgt ist. Für Reisende aus Drittstaaten gelten deshalb die allgemeinen Grundsätze der Artikel 3 und 4.

Die kollisionsrechtlichen Folgen, die an das Vorliegen eines besonderen Verbrauchergeschäfts im Sinne der beiden ersten Absätze des Artikels 5 geknüpft werden, ergeben sich aus dessen Absätzen 2 und 3.

Absatz 2 betrifft die Rechtswahl. Er schließt eine Rechtswahl der Parteien nach Artikel 3 des Übereinkommens weder aus noch macht er sie – vorbehaltlich Artikel 9 Abs. 5 – von besonderen förmlichen Voraussetzungen zum Schutze des Verbrauchers abhängig. Artikel 5 Abs. 2 beseitigt jedoch zugunsten des Verbrauchers die Möglichkeit, daß ihm durch eine Rechtswahl der Schutz entzogen werden kann, den ihm die zwingenden Verbraucherschutznormen in dem Staat gewähren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelung bedeutet eine Abkehr von dem bisher im deutschen Internationalen Privatrecht allgemein anerkannten Grundsatz einer nahezu unbeschränkten Parteiautonomie, ohne jedoch in das gegenteilige Extrem einer völligen Beseitigung der Parteiautonomie für bestimmte Verbrauchergeschäfte zu verfallen.

In Ermangelung einer Rechtswahl gilt für die besonderen Verbrauchergeschäfte im Sinne der beiden ersten Absätze des Artikels 5 ausschließlich das Recht desjenigen Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 5 Abs. 3). Der Verbraucher soll in diesem Fall darauf vertrauen können, genauso behandelt zu werden wie bei einem Inlandsgeschäft. Auf ausländisches Recht braucht er sich nicht einzustellen. Durch die Anknüpfung an den Staat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wird erreicht, daß sein Schutz durch verbraucherrechtliche Normen zwar nicht größer, aber auch auf keinen Fall geringer ist als bei Inlandsgeschäften. Dem Vertragspartner des Verbrauchers kann in diesen Fällen auch zugemutet werden, sich auf diese Schutzvorschriften einzustellen.

Nach Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe a unterliegen Beförderungsverträge nicht der vorstehend erläuterten Sonderregelung für Verbrauchergeschäfte. Das Übereinkommen trägt damit den Besonderheiten dieser Vertragsart Rechnung. Es gelten die allgemeinen Vorschriften einschließlich der Besonderheiten, die sich für Güterbeförderungsverträge aus Artikel 4 Abs. 4 ergeben.

Eine weitere wichtige Ausnahme von der Sonderregelung für bestimmte Verbrauchergeschäfte enthält Artikel 5 Abs. 4 Buchstabe b für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen. Artikel 5 ist danach unanwendbar, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter diese Ausnahme fallen beispielsweise Dienstleistungen im Rahmen von Beherbungsverträgen ausländischer Hotels oder Unterrichtsverträge, wenn sie z. B. einen Auslandssprachkurs oder einen im Ausland zu absolvierenden Ski- oder Segelkurs zum Gegenstand haben. Bei diesen gänzlich im Ausland abzuwickelnden Verträgen würde eine Anwendung des Artikels 5 insbesondere im Bereich der generellen Anknüpfung an das Verbraucherstatut nach Artikel 5 Abs. 3 zu wenig sachgerechten Ergebnissen führen.

Die Ausnahme des Absatzes 4 gilt nicht für Pauschalreisen, d. h. für Reiseverträge, die für einen Pauschalpreis kombinierte Beförderungs- und Unterbringungsleistungen vorsehen. Gemäß Artikel 5 Abs. 5 bleiben diese Verträge von der Ausnahmevorschrift des Artikels 5 Abs. 4 unberührt und unterliegen deshalb uneingeschränkt den Bestimmungen der ersten drei Absätze des Artikels 5 über das auf bestimmte Verbrauchergeschäfte anzuwendende Recht. Es kommt bei solchen Reiseverträgen also nicht darauf an, ob die Reise in dem Staat beginnt, in dem der Reisende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Übereinkommen trägt damit dem erhöhten Schutzbedürfnis des Verbrauchers bei Pauschalreisen Rechnung.

6. Zu Artikel 6

Artikel 6 enthält in zwei Absätzen besondere Vorschriften zur Bestimmung des auf Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse anzuwendenden Rechts. Diese Norm trägt einer Entwicklung der nationalen, materiellen Arbeitsrechtsordnungen Rechnung, in denen die Vorherrschaft des Parteiwillens zunehmend durch die Statuierung zwingender staatlicher Arbeitnehmerschutzrechte abgebaut wird. Die soziale Abhängigkeit des einzelnen Arbeitnehmers läßt einen Interessenausgleich allein auf der Basis des Parteiwillens nicht zu; Artikel 6 Abs. 1 schränkt deshalb die Parteiautonomie ein. Die Vorschrift schließt Rechtswahlvereinbarungen zwar nicht aus. Die Rechtswahl der Parteien darf aber auch nicht dazu führen, daß dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, den ihm die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewähren, das ohne die Rechtswahl nach Artikel 6 Abs. 2 angewendet werden müßte. Insoweit gilt für Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse nichts anderes als für Verbraucherverträge, die unter den in Artikel 5 Abs. 2 bezeichneten Umständen zustande gekommen sind.

Artikel 6 Abs. 1 verhindert, daß durch eine Rechtswahlklausel im Arbeitsvertrag zwingende arbeitsrechtliche Bestimmungen umgangen werden können. Soweit das durch die Rechtswahl abbedungene Recht bestimmte Bereiche zwingend regelt, für die es im gewählten Recht keine oder keine gleichwertigen arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen gibt, sind die Schutzvorschriften des abbedungenen Rechts trotz der Rechtswahl anzuwenden. Da die Rechtswahl grundsätzlich wirksam bleibt, finden auch die Schutzvorschriften des gewählten Rechts Anwendung, die den Arbeitnehmer in Bereichen schützen, in denen die abbedungene Rechtsordnung keinen zwingenden Arbeitnehmerschutz vorsieht. Beziehen sich zwingende Vorschriften beider Rechtsordnungen auf denselben Regelungsgegenstand, können sie allerdings nicht ohne weiteres kumulativ nebeneinander angewandt werden. Dies ist vor allem dann nicht möglich, wenn beide Rechtsordnungen eine bestimmte Frage zwar unterschiedlich, aber doch weitgehend mit denselben oder jedenfalls mit ähnlichen rechtlichen Mitteln regeln (z. B. durch die Gewährung unterschiedlich langer Kündigungsfristen). Zumindest in solchen Fällen kommt es jeweils darauf an, welche der beiden Rechtsordnungen den Arbeitnehmer besser schützt. Ergibt sich bei einem Vergleich, daß die abbedungene Rechtsordnung den Arbeitnehmer mehr schützt als das gewählte Recht, so treten die für den

Arbeitnehmer günstigeren Vorschriften an die Stelle der Normen des gewählten Rechts und schließen deren Anwendung aus.

Von Artikel 6 Abs. 1 werden auch zwingende Bestimmungen des öffentlichen Rechts erfaßt. Selbst Tarifverträge sind nach dieser Vorschrift zu beachten, wenn die Parteien der Rechtswahl von einem Tarifvertrag erfaßt werden. Denn Rechtsnormen eines Tarifvertrages über den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie Rechtsnormen über gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien gelten unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, im Falle der Allgemeinverbindlicherklärung für alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Geltungsbereich des Tarifvertrages (§§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 4 TVG).

Artikel 6 Abs. 2 regelt, welches Recht in Ermangelung einer Rechtswahl auf Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse anzuwenden ist. Die Vorschrift enthält anders als Artikel 4 keine Vermutungstatbestände. Sie sieht für zwei verschiedene Fallgruppen eine jeweils unterschiedliche objektive Anknüpfung vor. Die beiden Fallgruppen sind danach unterschieden, wo der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Tut er dies gewöhnlich in ein und demselben Staat, so ist gemäß Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a das Recht dieses Staates auf den Vertrag anzuwenden. Dabei sieht die vorgenannte Bestimmung ausdrücklich vor, daß es bei der Anwendung dieser Rechtsordnung auch dann verbleibt, wenn der Arbeitnehmer zur Verrichtung von Arbeiten vorübergehend in einen anderen Staat entsandt ist. Wird die Arbeit dagegen vom Arbeitnehmer gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet, so würde eine Anknüpfung an den Arbeitsort zu einem ständigen Wechsel des Arbeitsvertragsstatuts oder zur gleichzeitigen Anwendung mehrerer Rechtsordnungen führen müssen. Um dies zu vermeiden, sieht Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b für derartige Fälle eine Anknüpfung an den Staat vor, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat. Beide Alternativen sind nicht als eine starre Regel zu verstehen. Ausnahmen sind möglich, wo besondere Umstände dies gebieten. Ergibt sich nämlich aus der Gesamtheit der Umstände, daß der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis engere Verbindungen zu einem anderen Staat als demjenigen aufweist, der nach den Buchstaben a oder b des Artikels 6 Abs. 2 maßgeblich wäre, so ist nach dem letzten Halbsatz des Artikels 6 Abs. 2 die Rechtsordnung des Staates anzuwenden, zu dem die engeren Verbindungen bestehen. Artikel 6 Abs. 2 greift damit das allgemeine Prinzip des Artikels 4 Abs. 1 auf, wonach ein Vertrag jeweils dem Recht desjenigen Staates zu unterstellen ist, zu dem er die engsten Verbindungen aufweist.

7. Zu Artikel 7

Artikel 7 ermöglicht eine Sonderanknüpfung zur Durchsetzung zwingender Rechtsvorschriften in Bereichen, in denen nicht schon nach den Artikeln 3 Abs. 3, 5 Abs. 2 oder 6 Abs. 1 zwingende Vorschriften ohne Rücksicht darauf zu beachten sind, ob die Parteien die Geltung eines anderen Rechts vereinbart haben.

Im Gegensatz zu diesen speziellen Kollisionsregeln räumt Artikel 7 Abs. 1 für die Anwendung der hier genannten zwingenden Vorschriften einen verhältnismäßig weiten Ermessensspielraum ein.

Unter „zwingenden Bestimmungen" sind ebenso wie in Artikel 3 Abs. 3 Rechtsvorschriften zu verstehen, von denen durch Vertrag nicht abgewichen werden kann. In Betracht kommen ohne Rücksicht auf ihre privat- oder öffentlichrechtliche Natur sowohl zwingende Vorschriften wirtschaftspolitischen Gehalts wie beispielsweise Ein- und Ausfuhrbestimmungen, Preis- und Devisenvorschriften oder Vorschriften des Kartellrechts, als auch sozialpolitische Vorschriften zum Schutze einzelner wie z. B. Mieterschutzvorschriften, Vorschriften zum Schutze der Erwerber von Eigenheimen usw. Zwingende Vorschriften zum Schutze einzelner können allerdings nur angewandt werden, soweit in den Artikeln 5 und 6 für den Bereich des Verbraucherschutzes und des Arbeitsrechts nicht schon speziellere Regelungen getroffen worden sind. Soweit das der Fall ist, sind diese Vorschriften im Verhältnis zu Artikel 7 leges speciales, welche nach den allgemeinen Grundsätzen der Auslegung von Rechtsvorschriften die allgemeinere Norm verdrängen und deren Anwendung ausschließen.

Die Artikel 5 und 6 haben eine in diesem Sinne vorrangige Regelung jeweils für den Bereich der Rechtswahl getroffen. Dabei stellt Artikel 5 Abs. 2 allein auf die zwingenden Vorschriften ab, die am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers gelten. Artikel 6 Abs. 1 verweist allein auf die zwingenden Vorschriften der Rechtsordnung, zu der die objektiven Anknüpfungsmerkmale des Artikels 6 Abs. 2 hinführen. Darüber hinaus können auch zwingende Vorschriften des von den Parteien gewählten Rechts anzuwenden sein. Für die Anwendung zwingender Schutzvorschriften einer dritten Rechtsordnung nach Maßgabe des Artikels 7 Abs. 1 ist daneben kein Raum.

Anders ist es in den Fällen, in denen es an einer Rechtswahl überhaupt fehlt. Hier beschränken sich die Artikel 5 und 6 darauf, die für die Ermittlung des Vertragsstatuts maßgeblichen objektiven Anknüpfungsmerkmale zu bestimmen. Sie sehen dagegen keine Regelung vor, wonach auch noch zwingende Vorschriften einer anderen Rechtsordnung zu beachten wären. In diesen Fällen kann Artikel 7 Abs. 1 zur Anwendung zwingender Vorschriften einer anderen Rechtsordnung führen.

Artikel 7 Abs. 1 ermöglicht die Anwendung der zwingenden Vorschriften einer jeden Rechtsordnung, zu der der Sachverhalt eine „enge Verbindung" aufweist. Neben der engen Verbindung wird weiter vorausgesetzt, daß die zwingenden Vorschriften nach dem Recht des Staates, der sie erlassen hat, ohne Rücksicht auf das nach IPR anzuwendende Recht gelten. Beispiele hierfür bilden wirtschaftspolitische Vorschriften wie etwa Ein- und Ausfuhrverbote, die innerhalb eines bestimmten Territoriums ohne Rücksicht auf das nach IPR anzuwendende Recht

gelten. Ist dies der Fall, so sieht Artikel 7 Abs. 1 als Rechtsfolge vor, daß den Vorschriften „Wirkung verliehen werden kann". Dem Richter wird hier ein verhältnismäßig breiter Beurteilungsspielraum eingeräumt; die Entscheidung hängt davon ab, ob der die Anwendung der zwingenden Vorschriften im Einzelfall für geboten hält. Artikel 7 Abs. 1 Satz 2 nennt einige Grundsätze, die der Richter dabei zu beachten hat. Die Natur und der Gegenstand der Vorschriften sind danach ebenso zu berücksichtigen wie die Folgen, die sich aus der Anwendung oder Nichtanwendung der fraglichen Normen ergeben können.

Artikel 7 Abs. 2 enthält eine Sonderanknüpfung zugunsten der lex fori. Das Übereinkommen berührt die Anwendung der am Gerichtsort geltenden Vorschriften, die den Sachverhalt ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht zwingend regeln, nicht. Die Anrufung eines bestimmten Gerichts stellt einen Bezug des Sachverhalts zu dem Staat her, in dem sich das Gericht befindet. Dieser Bezug rechtfertigt es, stets die lex fori anzuwenden, soweit deren Vorschriften einen Sachverhalt ohne Rücksicht auf das Vertragsstatut zwingend regeln.

8. Zu Artikel 8

Im Interesse der einheitlichen Geltung nur einer Rechtsordnung für das gesamte Rechtsgeschäft bestimmt Artikel 8 Abs. 1, daß die Voraussetzungen für das Zustandekommen des Vertrages und die materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen nach demjenigen Recht zu beurteilen sind, dem der Vertrag im Falle seiner Wirksamkeit unterliegt oder unterliegen würde. Bei einer Rechtswahl gilt dies für den Hauptvertrag und die Rechtswahlvereinbarung (Verweisungsvertrag) gleichermaßen (Artikel 3 Abs. 4).

Artikel 8 Abs. 2 läßt aus Billigkeitsgründen für die Frage, ob zwischen den Parteien der zum Vertragsabschluß erforderliche Konsens besteht, ausnahmsweise eine isolierte Anknüpfung zu. So kann sich eine Partei, die dartun will, daß sie dem Vertrag nicht zugestimmt habe, auf das Recht am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts berufen, wenn es nach den Umständen des Falles nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkungen ihres Verhaltens nach dem Geschäftsstatut zu bestimmen. Dies soll namentlich in solchen Fällen eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen, in denen das Vertragsstatut bestimmte Rechtswirkungen an das Schweigen einer Vertragspartei knüpft, die das am gewöhnlichen Aufenthaltsort dieser Partei geltende Recht für diesen Fall nicht vorsieht. Im deutschen Recht werden hierbei vor allem die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens berührt. Artikel 8 Abs. 2 betrifft aber nicht nur die Wirkungen des Schweigens, sondern soll auch anwendbar sein, wenn ein anderes für den Vertragsabschluß relevantes „Verhalten" einer Vertragspartei zu beurteilen ist.

9. Zu Artikel 9

Artikel 9 weicht zur Bestimmung des für die Form von Verträgen sowie für die Form einseitiger Rechtsgeschäfte, die sich auf Verträge beziehen, maßgeblichen Rechts von dem Grundsatz des Artikels 8 Abs. 1 ab, der in bezug auf die vorkonsensualen Elemente eines Vertrages nur die einheitliche Geltungs des Vertragsstatuts vorsieht.

Die Vorschrift entspricht inhaltlich weitgehend dem Artikel 11 Abs. 1 EGBGB. Nach Artikel 9 Abs. 1 gilt für die Vertragsform wahlweise und gleichrangig das Vertragsstatut oder das Recht am Ort der Vornahme des Rechtsgeschäfts. Danach ist ein Rechtsgeschäft formgültig, wenn es den Formvorschriften wenigstens eines dieser beiden Rechte genügt. Artikel 9 Abs. 1 bezieht sich auf Verträge, die von Personen abgeschlossen werden, die sich in demselben Staat befinden. Befinden sich die Vertragsparteien in verschiedenen Staaten (Artikel 9 Abs. 2), so ist der Vertrag formgültig, wenn er den Formerfordernissen des Vertragsstatuts oder den Formvorschriften des Rechts eines der Staaten genügt, in denen sich die Vertragsparteien befinden. Damit werden Zweifel ausgeschlossen, die sonst bei Distanzverträgen in bezug auf die Bestimmung des Ortes des Vertragsabschlusses entstehen könnten. Beim Abschluß des Vertrages durch einen Vertreter kommt es nach Artikel 9 Abs. 3 allein darauf an, in welchem Staat sich der Vertreter befindet.

Artikel 9 Abs. 4 trifft für einseitige Rechtsgeschäfte eine Regelung, die den in Artikel 9 Abs. 1 für Verträge vorgesehenen Anknüpfungen entspricht. In Übereinstimmung mit dem Regelungszweck des Übereinkommens erfaßt die Vorschrift nur solche einseitigen Rechtsgeschäfte, die sich wie z. B. das Vertragsangebot und die Vertragsannahme auf einen abzuschließenden Vertrag oder wie der Rücktritt vom Vertrag und die Vertragskündigung auf einen bereits abgeschlossenen Vertrag beziehen. Nach dem Regelungszweck des Übereinkommens muß sich das Rechtsgeschäft ferner auf einen Vertrag beziehen, der auch gemäß Artikel 1 in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.

Die Formgültigkeit von Verbraucherverträgen, die unter den in Artikel 5 Abs. 2 bezeichneten Umständen zustande kommen, richtet sich gemäß Artikel 9 Abs. 5 allein nach dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Übereinkommen trägt damit dem Umstand Rechnung, daß der Verbraucher meist nur mit den am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Formvorschriften vertraut ist. Darüber hinaus besteht im Bereich des Verbraucherschutzes im allgemeinen ein enger Zusammenhang zwischen der für ein Rechtsgeschäft vorgeschriebenen Form und den zwingenden materiellrechtlichen Schutzvorschriften, die den Verbraucher am Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts gemäß Artikel 5 Abs. 2 auch im Falle einer Rechtswahl schützen.

Nach Artikel 9 Abs. 6 ist die Formgültigkeit von Verträgen über ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Grundstücksnutzung abweichend von den nach Artikel 9 Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Bestimmungen ausnahmsweise nach den zwingenden Formvorschriften der lex rei sitae zu beurteilen, wenn diese Vorschriften nach dem Recht des Belegenheitsortes ohne Rücksicht auf den Abschlußort sowie das nach Internationalem Privatrecht maßgebliche Vertragsstatut gelten.

10. Zu Artikel 10

Artikel 10 stellt durch eine nicht abschließende beispielhafte Aufzählung klar, für welche rechtlichen Aspekte eines Vertragsverhältnisses das auf den Vertrag anzuwendende Recht maßgeblich sein soll. In Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e) bezieht das Übereinkommen dabei auch die Folgen der Nichtigkeit eines Vertrages in den Geltungsbereich der nach dem Übereinkommen auf das Vertragsverhältnis anzuwendenden Rechtsordnung ein; ob die Folgen der Nichtigkeit nach dieser Rechtsordnung außervertraglicher Art sind, spielt dabei keine Rolle.

In bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die bei mangelhafter Erfüllung vom Gläubiger zu treffenden Maßnahmen sieht Artikel 10 Abs. 2 eine Sonderanknüpfung zugunsten der am Erfüllungsort geltenden Rechtsordnung vor. Dabei ist nicht an Erfüllungshindernisse gedacht, die sich z. B. aus Preis-, Devisen- oder Bewirtschaftungsvorschriften ergeben können; solche Vorschriften kann der Richter nach Artikel 7 berücksichtigen. Dagegen gilt Artikel 10 Abs. 2 beispielsweise für die Auswirkung von Feiertagsregelungen auf die Vertragserfüllung, vor allem aber auch für Untersuchungs- und Rügepflichten und für die bei Zurückweisung der Ware zu treffenden Maßnahmen wie etwa die Aufbewahrung nicht abgenommener Lieferungen.

11. Zu Artikel 11

Artikel 11 regelt in bezug auf natürliche Personen einen Teilaspekt der dem Übereinkommen im übrigen nicht unterliegenden Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit. Bei Verträgen zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden, soll das Vertrauen auf die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit einer natürlichen Person unter Berücksichtigung der am Abschlußort geltenden Vorschriften geschützt werden. Eine natürliche Person, die nach dem Recht des Abschlußortes rechts-, geschäfts- und handlungsfähig wäre, kann sich deshalb nur dann auf ihre aus einer anderen Rechtsordnung abgeleitete Rechts-, Geschäfts- oder Handlungsfähigkeit berufen, wenn der andere Teil beim Abschluß des Vertrages davon Kenntnis hatte oder wenn seine Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht. Dadurch daß das Übereinkommen nur gutgläubige Vertragspartner schützt, unterscheidet es sich maßgeblich von der vergleichbaren Vorschrift des Artikels 7 Abs. 3 Satz 1 EGBGB.

12. Zu den Artikeln 12 und 13

Die Artikel 12 und 13 enthalten Kollisionsregeln für den Fall der Forderungsabtretung und des gesetzlichen Forderungsübergangs.

Bei der Abtretung unterliegen die Verpflichtungen zwischen dem Zedenten und dem Zessionar dem Recht, das nach den allgemeinen Regeln auf den Vertrag zwischen ihnen anzuwenden ist (Artikel 12 Abs. 1); gegenüber anderen Schuldverträgen bestehen insoweit keine Besonderheiten.

Die Übertragbarkeit der zedierten Forderung, das Verhältnis des Zessionars zum Schuldner und die Frage, an wen der Schuldner unter welchen Umständen mit befreiender Wirkung leisten kann, bestimmen sich dagegen gemäß Artikel 12 Abs. 2 nach dem Recht der abgetretenen Forderung, d. h. nach dem Schuldstatut des Rechtsverhältnisses, dem die Forderung entstammt. Dasselbe gilt für „die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann". Gemeint sind damit auch die Voraussetzungen der Wirksamkeit der Forderungsabtretung, ohne die der Schuldner nicht in Anspruch genommen werden kann.

Für den gesetzlichen Forderungsübergang enthält Artikel 13 eine auf den Übergang vertraglicher Forderungen beschränkte Regelung. Absatz 1 betrifft Fälle des Bestehens einer Verpflichtung eines Dritten zur Befriedigung des Gläubigers und der auf einer solchen Verpflichtung beruhenden Schuldtilgung durch einen Dritten. Ob die Forderung des Gläubigers in diesen Fällen auf den Dritten übergeht und ihn berechtigt, den Schuldner aufgrund der Gläubigerforderung nach dem Recht in Anspruch zu nehmen, das für die Beziehungen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner gilt, bestimmt sich hierbei nach dem Recht, auf dem die Verpflichtung des Dritten zur Schuldtilgung beruht. Absatz 2 erstreckt diese Regelung auf den weiteren Fall, daß der Gläubiger durch einen von mehreren Gesamtschuldnern befriedigt wird.

13. Zu Artikel 14

Artikel 14 betrifft einige wichtige Fragen des Beweisrechts. Die Vorschrift bestimmt in Absatz 1, daß alle gesetzlichen Vermutungen und Regeln über die Verteilung der Beweislast anzuwenden sind, die das auf den Vertrag anzuwendende Recht „für vertragliche Schuldverhältnisse" vorsieht. Beweisvorschriften, die keinen direkten Bezug zu materiell-rechtlichen Normen des vertraglichen Schuldrechts aufweisen, sondern allein verfahrensrechtlicher Art sind, fallen nicht unter diese Regelung.

Für den Nachweis von Rechtsgeschäften läßt Absatz 2 die Beweisarten der lex fori und darüber hinaus der Rechtsordnung zu, aus der sich gemäß Artikel 9 die Formgültigkeit des Rechtsgeschäfts ergibt. Damit stellt das Übereinkommen sicher, daß keine Erwartungen enttäuscht werden, die die Vertragschließenden in bezug auf die Beweisbarkeit eines Rechtsgeschäfts mit den für die Formgültigkeit dieses Rechtsgeschäfts maßgeblichen Regelungen verbinden. Soweit allerdings ein Beweis vor dem angerufenen Gericht nach der lex fori in einer bestimmten Art nicht erbracht werden kann, ist eine Beweisführung nach Absatz 2 nicht zulässig. Der Beweis kann also in keinem Fall mit einem Beweismittel geführt werden, das dem Recht des Gerichtsstandes grundsätzlich fremd ist (z. B. Vernehmung einer Partei als Zeuge vor einem deutschen Gericht). Nach Absatz 2 ist es ferner ausgeschlossen, daß innerhalb einer bestimmten Verfahrensart, die – wie z. B. der deutsche Urkundenprozeß – nur bestimmte Beweismittel zuläßt, Beweismittel eingeführt werden können, die nach der lex fori unzulässig sind.

14. Zu den Artikeln 15 bis18

Artikel 15 schließt die Geltung von Rück- und Weiterverweisungen aus, indem er die in dem Übereinkommen vorgesehenen Verweisungen unabhängig davon, ob sie auf einer Vereinbarung der Parteien oder auf Gesetz beruhen, als Sachnormverweisungen qualifiziert.

Artikel 16 enthält einen Vorbehalt zugunsten des ordre public, soweit die Anwendung einer durch das Übereinkommen bezeichneten Norm im Einzelfall mit der öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts offensichtlich nicht zu vereinbaren wäre.

Artikel 17 stellt klar, daß dem Übereinkommen nur solche Verträge unterliegen, die nach seinem Inkrafttreten abgeschlossen worden sind.

Artikel 18 verpflichtet die Vertragsstaaten zu einer Auslegung des Übereinkommens, die seinem internationalen Charakter Rechnung trägt, wobei in allen Vertragsstaaten eine möglichst einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens anzustreben ist.

15. Zu Artikel 19

Wird durch eine Rechtskollision ein Staat berührt, in dem für bestimmte Gebiete Teilrechtsordnungen mit eigenen Bestimmungen für vertragliche Schuldverhältnisse bestehen, so ist nach Artikel 19 Abs. 1 jede Gebietseinheit, die insoweit einen eigenen Normenbestand aufweist, als „Staat" im Sinne des Übereinkommens zu behandeln. Nach Artikel 19 Abs. 2 sind die Vertragsstaaten allerdings nicht verpflichtet, das Übereinkommen auch auf innerstaatliche Rechtskollisionen anzuwenden, die sich aus der Geltung mehrerer Teilrechtsordnungen in ihrem Staatsgebiet ergeben können.

16. Zu den Artikeln 20 und 21

Artikel 20 sichert den Vorrang spezialgesetzlicher Kollisionsnormen des Gemeinschaftsrechts.

Nach Artikel 21 werden die Vertragsstaaten durch das Übereinkommen nicht an der Anwendung anderer internationaler Übereinkommen gehindert, denen sie angehören oder angehören werden.

17. Zu Artikel 22

Nach Artikel 22 können sich die Vertragsstaaten bis zur Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung die Nichtanwendung des Artikels 7 Abs. 1 und des Artikels 10 Abs. 1 Buchstabe e) vorbehalten. Es ist nicht beabsichtigt, für die Bundesrepublik Deutschland einen solchen Vorbehalt zu erklären.

18. Zu den Artikeln 23 bis 33

Die zu den Schlußvorschriften gehörenden Artikel 23 bis 26 beziehen sich auf die den Vertragsstaaten zugestandene Befugnis, für eine bestimmte Gruppe von Verträgen eine neue Kollisionsnorm einzuführen. Sie enthalten Bestimmungen über ein Konsultationsverfahren, das dabei und beim Beitritt eines Vertragsstaats zu einem anderen Übereinkommen mit international-privatrechtlichem Gehalt einzuhalten ist, und sehen auch eine Vorschrift für die Revision des vorliegenden Übereinkommens vor. Artikel 27 enthält Angaben zu den Hoheitsgebieten, für die das Übereinkommen gilt oder für die seine Geltung durch entsprechende Erklärungen eines Vertragsstaats ausgeschlossen oder herbeigeführt werden kann. In den Artikeln 28 bis 33 schließlich sind die üblichen Schlußbestimmungen enthalten.

Anlage zur Denkschrift

Bericht über das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

von Herrn Mario Giuliano,
Professor an der Universität Mailand
(Verfasser der Einleitung und der Kommentare zu den Artikeln 1, 3 bis 8, 10, 12 und 13),

und Herrn Paul Lagarde,
Professor an der Universität Paris I
(Verfasser der Kommentare zu den Artikeln 2, 9, 11, 14 bis 33)

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

1. Vorschlag der Regierungen der Benelux-Länder an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften .....
2. Prüfung des Vorschlags durch die Kommission und aufgrund dieser Prüfung ergriffene Maßnahmen .....
3. Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Erarbeitung einheitlicher Kollisionsnormen, Festlegung der Prioritäten für diese Arbeiten sowie Einsetzung der Arbeitsgruppe für die Prüfung und Festlegung dieser Normen .....
4. Organisation, Fortgang und erste Ergebnisse der Arbeiten der Gruppe bis Ende 1972
5. Überprüfung der Arbeiten der Gruppe im Lichte der Bemerkungen der Regierungen der ursprünglichen wie auch der neuen EWG-Mitgliedstaaten sowie bis Februar 1979 erzielte Ergebnisse .....
6. Endgültige Überarbeitung des Übereinkommens im Rahmen des Rates der Europäischen Gemeinschaften .....
7. Überblick über die innerstaatlichen Quellen und den Charakter der Vorschriften, die in den EWG-Mitgliedstaaten für das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht Geltung haben .....
8. Universelle Geltung der einheitlichen Vorschriften .....
9. Über den normalerweise allgemeinen Charakter der einheitlichen Vorschriften des Übereinkommens und über ihre Bedeutung für die im Bereich des internationalen Privatrechts bereits in Angriff genommene Rechtsvereinheitlichung .....

TITEL I: **Anwendungsbereich der einheitlichen Vorschriften**

Artikel 1: Anwendungsbereich .....
Artikel 2: Anwendung des Rechts von Nichtvertragsstaaten .....

TITEL II: **Einheitliche Bestimmungen**

Artikel 3: Freie Rechtswahl .....
Artikel 4: Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht .....
Artikel 5: Verbraucherverträge .....
Artikel 6: Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse von Einzelpersonen .....
Artikel 7: Zwingende Vorschriften .....
Artikel 8: Einigung und materielle Wirksamkeit .....
Artikel 9: Form .....
Artikel 10: Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts .....
Artikel 11: Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit .....
Artikel 12: Übertragung der Forderung .....
Artikel 13: Gesetzlicher Forderungsübergang .....
Artikel 14: Beweis .....
Artikel 15: Ausschluß der Rück- und Weiterverweisung .....
Artikel 16: Öffentliche Ordnung .....
Artikel 17: Ausschluß der Rückwirkung .....
Artikel 18: Einheitliche Auslegung .....

Artikel 19: Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung .....
Artikel 20: Vorrang des Gemeinschaftsrechts .....
Artikel 21: Verhältnis zu anderen Übereinkommen .....
Artikel 22: Vorbehalte .....

TITEL III: **Schlußvorschriften**

Artikel 23: Einseitige Verabschiedung einer neuen Kollisionsnorm durch einen Vertragsstaat .....
Artikel 24 und 25: Neue Übereinkommen .....
Artikel 26: Revision .....
Artikel 27 bis 33: Übliche Schlußbestimmungen .....
Protokoll über Artikel 169 des dänischen Seerechtsgesetzes .....

ANMERKUNGEN .....

TEILNEHMERLISTE .....

EINLEITUNG

1. Vorschlag der Regierungen der Benelux-Länder an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Am 8. September 1967 forderte der Ständige Vertreter Belgiens die Kommission im Namen seiner Regierung sowie der Regierungen des Königreichs der Niederlande und des Großherzogtums Luxemburg auf, zusammen mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des belgisch-niederländisch-luxemburgischen Vertragsentwurfs im Bereich der Gemeinschaft eine Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts und eine Kodifizierung der Kollisionsnormen durchzuführen.

Dieser Vorschlag ging auf den Wunsch zurück, die Nachteile zu beseitigen, die sich aus der Verschiedenheit der Kollisionsnormen, insbesondere im Bereich des Vertragsrechts, ergeben. Hinzu kam „eine gewisse Eilbedürftigkeit" angesichts der Reformen, mit denen in bestimmten Mitgliedstaaten zu rechnen war, und des mit ihnen verbundenen „Risikos, daß die bestehenden Unterschiede noch ausgeprägter werden".

Der für Binnenmarkt und Rechtsangleichung zuständige Generaldirektor bei der Kommission, Herr Th. Vogelaar, erklärte in der Eröffnungsansprache, die er als Vorsitzender vor den vom 26. bis 28. Februar 1969 tagenden Regierungssachverständigen hielt, „dieser Vorschlag sollte normalerweise zur völligen Vereinheitlichung der Kollisionsnormen führen. In jedem unserer sechs Länder würden daher anstelle der gegenwärtigen Kollisionsregeln und mit Ausnahme der Fälle, in denen in dem einen oder anderen Mitgliedstaat bindende internationale Konventionen zur Anwendung kommen, identische Kollisionsnormen in Kraft treten, die sowohl für Rechtsbeziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten als auch für Rechtsbeziehungen zu den nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten gelten. Diese Lösung würde zur Schaffung eines gemeinsamen Kerns einheitlicher Rechtsvorschriften für das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führen. Der große Vorteil dieses Vorschlags bestünde ohne jeden Zweifel darin, daß der Grad der Rechtssicherheit erhöht, das Vertrauen in die Stabilität der Rechtsbeziehungen verstärkt, Gerichtsstandsvereinbarungen in Funktion des anwendbaren Rechts erleichtert und der Schutz erworbener Rechte im Bereich des gesamten Privatrechts vergrößert würden. Im Vergleich zur Vereinheitlichung des materiellen Rechts erscheint die Vereinheitlichung der Kollisionsnormen leichter durchführbar, vor allem im Bereich des Vermögensrechts, da die Kollisionsnormen nur diejenigen Rechtsbeziehungen betreffen, denen ein internationales Element innewohnt" (1).

2. Prüfung des Vorschlags durch die Kommission und aufgrund dieser Prüfung ergriffene Maßnahmen

Bei der Prüfung des Vorschlags der Regierungen der Benelux-Länder gelangte die Kommission zu dem Schluß, daß eine Harmonisierung der Kollisionsnormen zumindest einiger Sonderbereiche des internationalen Privatrechts das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erleichtern würde.

Die bereits erwähnte Ansprache von Herrn Vogelaar enthält einen Überblick über die Erwägungen, welche die Kommission zu dieser Schlußfolgerung veranlaßten; sie sollten deshalb hier wiedergegeben werden.

„Nach dem Wortlaut und dem Geist des EWG-Vertrags hat die Angleichung der Rechtsvorschriften das Ziel, auf wirtschaftlichem Gebiet die Schaffung rechtlicher Voraussetzungen zu ermöglichen oder zu erleichtern, die denen eines Binnenmarktes ähnlich sind. Über die genaue Abgrenzung zwischen Rechtsunterschieden, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken, und Rechtsunterschieden, die eine derartige Wirkung nur indirekt entfalten, kann man natürlich verschiedener Meinung sein. Auf jeden Fall gibt es aber Rechtsgebiete, auf denen die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsordnungen und das Fehlen einheitlicher Kollisionsnormen den Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ohne jeden Zweifel beeinträchtigen.

Manche werden die Harmonisierung oder Vereinheitlichung des materiellen Rechts einer Harmonisierung der Kollisionsnormen vorziehen. Mit dem ersteren wurde bekanntlich schon in verschiedenen Bereichen begonnen. Es gelingt jedoch nicht immer, die Harmonisierung des materiellen Rechts im gleichen Tempo wie den Abbau der wirtschaftlichen Grenzen durchzuführen. Deshalb wird man, solange das materielle Recht noch nicht vereinheitlicht ist, immer wieder mit dem Problem des anzuwendenden Rechts konfrontiert. Und mit der Zunahme der privatrechtlichen Beziehungen über die Grenzen hinweg wächst die Zahl der Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Frage des anzuwendenden Rechts zu lösen ist.

Gleichzeitig nimmt auch die Zahl der Fälle zu, in denen die Gerichte ausländisches Recht anwenden müssen. Das am 27. September 1968 unterzeichnete Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen regelt in einheitlicher Weise die internationale Zuständigkeit der Gerichte innerhalb der Gemeinschaft. Es wird die Abwicklung von zahl-

reichen Zivilprozessen und Zwangsvollstreckungsverfahren erleichtern und beschleunigen. Darüber hinaus erlaubt es den Parteien auch, auf vielen Rechtsgebieten Gerichtsstandsvereinbarungen zu treffen oder zwischen mehreren Gerichtsständen zu wählen. Dies kann dazu führen, daß das Gericht eines Staates bevorzugt wird, dessen Recht einen günstigeren Prozeßausgang zu versprechen scheint. Um diesem „forum shopping" vorzubeugen und die Rechtssicherheit sowie die Voraussehbarkeit hinsichtlich des anwendbaren Rechts zu erhöhen, erscheint es wünschenswert, das Kollisionsrecht auf den Gebieten, die wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind, zu vereinheitlichen, damit dasselbe Recht Anwendung findet, gleichgültig in welchem Staat das Urteil ergeht.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß unser Vorschlag, die Kollisionsnormen für einige genau abgegrenzte Arten von Rechtsbeziehungen zu harmonisieren, von drei vorrangigen Erwägungen bestimmt wird. Die erste ergibt sich aus der Geschichte des internationalen Privatrechts: alles vereinheitlichen zu wollen, ist ein zu kühnes und allzu langwieriges Unterfangen. Die zweite Erwägung gründet sich auf die Notwendigkeit, auf bestimmten wirtschaftlich sehr wichtigen Gebieten die Rechtssicherheit rasch zu erhöhen. Die dritte Erwägung wird durch den Wunsch bestimmt, einer weiteren Auseinanderentwicklung des internationalen Privatrechts der verschiedenen Mitgliedstaaten vorzubeugen (2)."

Diese Erwägungen veranlaßten die Kommission, die Mitgliedstaaten zu einer Sachverständigentagung einzuladen, um einen vollständigen Überblick über den jetzigen Stand des Rechts in dieser Materie zu gewinnen und entscheiden zu können, ob und in welchem Maße eine Harmonisierung oder Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts innerhalb der Gemeinschaft angezeigt ist. Der Einladung war ein Fragebogen beigefügt, der die Diskussion erleichtern sollte (3).

3. Bereitschaft der Mitgliedstaaten zur Erarbeitung einheitlicher Kollisionsnormen, Festlegung der Prioritäten für diese Arbeiten sowie Einsetzung der Arbeitsgruppe für die Prüfung und Festlegung dieser Normen

Die erwähnte Sachverständigensitzung fand vom 26. bis 28. Februar 1969 statt. Sie ermöglichte einen ersten Überblick über die Aussichten und den möglichen Nutzen von Arbeiten, die eine Vereinheitlichung der Kollisionsnormen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zum Ziel haben (4).

Die Regierungssachverständigen konnten sich jedoch erst auf der folgenden Sitzung vom 20. bis 22. Oktober 1969 genauer zur Zweckmäßigkeit und zum Bereich der beabsichtigten Harmonisierung sowie zum Verfahren und zur Organisation der durchzuführenden Arbeiten äußern.

Was die Frage der Zweckmäßigkeit anbelangt, so hielten mit Ausnahme der deutschen Delegation alle Delegationen der Mitgliedstaaten eine Harmonisierung grundsätzlich für nützlich, um die Rechtssicherheit in der Gemeinschaft zu erhöhen. Die deutsche Delegation erklärte, daß zwar in wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Kreisen in dieser Hinsicht gewisse Bedenken bestünden, diese ablehnende Haltung aber nicht von so großer Bedeutung sei, daß sie im Augenblick Einfluß auf den Fortgang der Arbeiten habe.

Was den Bereich der Harmonisierung betrifft, so wurde festgestellt, daß es unbeschadet späterer Entwicklungen angebracht sei, sich zunächst mit jenen Materien zu beschäftigen, die am engsten mit dem guten Funktionieren des gemeinsamen Marktes zusammenhängen. Dieser Charakter wurde insbesondere zugesprochen:

1. dem auf körperliche und unkörperliche Gegenstände anzuwendenden Recht;
2. dem auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendenden Recht;
3. dem auf die Form von Rechtsgeschäften und auf den Beweis anzuwendenden Recht;
4. den mit den vorstehenden Rechtsgebieten zusammenhängenden allgemeinen Fragen (Rück- und Weiterverweisung, Qualifikation, Anwendung ausländischen Rechts, erworbene Rechte, *ordre public*, Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit, Stellvertretung).

Hinsichtlich der Rechtsgrundlage der Arbeiten waren die Delegationen einstimmig der Meinung, daß die beabsichtigte Harmonisierung, ohne ausdrücklich an Artikel 220 des EWG-Vertrags anzuknüpfen, doch als natürliche Fortsetzung des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zu betrachten sei.

Hinsichtlich des zu befolgenden Verfahrens vertraten schließlich alle Delegationen die Auffassung, daß es angebracht sei, dasselbe Verfahren zu befolgen wie bei den Arbeiten zu den bereits unterzeichneten oder noch in Ausarbeitung befindlichen Übereinkommen nach Artikel 220 und gleichzeitig nach den geeignetsten Mitteln zu suchen, um den Verlauf der Arbeiten zu beschleunigen (5).

Die Generaldirektion Binnenmarkt und Rechtsangleichung legte der Kommission die Ergebnisse dieser Sitzung zusammen mit dem Vorschlag vor, die Zustimmung der Mitgliedstaaten zur Fortführung der Arbeiten und zur Vorbereitung des Vorentwurfs eines Übereinkommens einzuholen, das einheitliche Vorschriften für bestimmte Gebiete des internationalen Privatrechts enthält.

Die Kommission folgte diesem Vorschlag. Auf seiner Tagung vom 15. Januar 1970 erteilte der Ausschuß der Ständigen Vertreter der Gruppe ausdrücklich den

Auftrag, ihre Arbeiten zur Harmonisierung der Vorschriften des internationalen Privatrechts fortzuführen, wobei davon ausgegangen wurde, daß der oder die auszuarbeitenden Vorentwürfe mit Vorrang den oben bezeichneten vier Bereichen gewidmet werden sollten.

Aufgrund der erwähnten Entscheidung des Ausschusses der Ständigen Vertreter wählte die Gruppe in ihrer Sitzung vom 2. und 3. Februar 1970 Herrn P. Jenard, Directeur d'administration im belgischen Ministerium für Auswärtige Beziehungen und Außenhandel, zu ihrem Vorsitzenden und Herrn Professor Miccio, Mitglied des italienischen Kassationshofes, zu ihrem stellvertretenden Vorsitzenden.

Mit Rücksicht auf die auf der vorhergehenden Sitzung getroffene Entscheidung, die mit Vorrang zu untersuchenden Materien in vier Bereiche aufzuteilen, und zur Beschleunigung der Arbeiten beschloß die Gruppe, für jeden dieser vier Bereiche einen Berichterstatter einzusetzen; die Benennung dieser Berichterstatter sollte erfolgen:

1. für das auf körperliche und unkörperliche Gegenstände anwendbare Recht durch die deutsche Delegation;
2. für das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht durch die italienische Delegation;
3. für das auf die Form von Rechtsgeschäften und auf den Beweis anwendbare Recht durch die französische Delegation;
4. für die allgemeinen Fragen durch die niederländische Delegation im Einvernehmen mit der belgischen und der luxemburgischen Delegation.

Aufgrund der entsprechenden Benennungen setzte die Gruppe folgende Berichterstatter ein: Herrn Professor K. Arndt, Oberlandesgerichtspräsident a.D.; Herrn M. Giuliano, Professor an der Universität Mailand; Herrn P. Lagarde, Professor an der Universität Paris I; Herrn Th. van Sasse van Ysselt, Direktor im niederländischen Justizministerium.

Im Verlauf derselben Sitzung wurden noch einige weitere Probleme angeschnitten. Es wurden insbesondere behandelt: die Natur des auszuarbeitenden Übereinkommens, wobei sich die große Mehrheit der Delegierten für ein Übereinkommen mit universellem Geltungsbereich ohne das Erfordernis der Gegenseitigkeit aussprach; die Arbeitsmethode; die Teilnahme von Beobachtern der Haager Konferenz für internationales Privatrecht und der Benelux-Kommission für Rechtsvereinheitlichung an den Arbeiten (6).

4. Organisation, Fortgang und erste Ergebnisse der Arbeiten der Gruppe bis Ende 1972

Den Ausgangspunkt der Arbeiten der Gruppe bildete die Prüfung und Erörterung der Fragebogen, die von den Berichterstattern Herrn Giuliano, Herrn Lagarde und Herrn van Sasse van Ysselt für ihren jeweiligen Sachbereich aufgestellt worden waren. Diese Erörterung fand auf einer Sitzung der Berichterstatter vom 1. bis 4. Juni 1970 unter dem Vorsitz von Herrn Jenard statt. Im Verlauf dieser Sitzung wurden die drei Fragebogen einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen, die sich nicht nur auf die in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Kraft befindlichen (nationalen oder in Konventionen enthaltenen) Kollisionsnormen bezog, sondern auch auf die neueren Entwicklungstendenzen, die sich bereits in Rechtsprechung und Lehre einiger Länder abzeichnen oder deren Berücksichtigung im Hinblick auf bestimmte in der heutigen Zeit bestehende Erfordernisse des internationalen Lebens angezeigt erschien. Diese mündliche Prüfung wurde durch die schriftlichen Antworten ergänzt, die jeder Berichterstatter auf der Grundlage des geltenden Rechts, der Rechtsprechung und der Lehre seines eigenen Landes (Herr van Sasse für die drei Benelux-Länder) auf die von seinen Kollegen und von ihm selbst aufgestellten Fragebogen erteilt hatte (7).

Diese Vorarbeiten und das dabei gesammelte Material erlaubten es jedem Berichterstatter, einen Zwischenbericht und Artikelvorschläge zu seinem Sachbereich vorzulegen, die als Arbeitsgrundlage für die Sitzungen der Gruppe dienen sollten. Man kam überein, auf diesen Sitzungen den Bericht von Herrn Giuliano über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht sowie diejenigen in den Berichten von Herrn Lagarde und von Herrn van Sasse van Ysselt aufgegriffenen Fragen zu prüfen, die mit der von Herrn Giuliano behandelten Materie zusammenhängen.

Was den Bericht von Herrn Arndt über das auf körperliche und unkörperliche Gegenstände anwendbare Recht anbelangt, so wurde beschlossen, ihn erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern, da nach den Erklärungen von Herrn Arndt seinem Bericht eine vergleichende Studie über die wichtigsten Sicherungsrechte vorausgehen müßte, deren Notwendigkeit von der Gruppe grundsätzlich anerkannt wurde.

Läßt man die Sitzung der Berichterstatter vom Juni 1970 unberücksichtigt, so ist festzustellen, daß sich die Gruppe in elf Vollsitzungen mit einer jeweiligen Durchschnittsdauer von fünf Tagen ausschließlich und intensiv den einschlägigen Arbeiten widmete (8).

Auf ihrer Sitzung vom Juni 1972 beendete die Gruppe die Ausarbeitung des Vorentwurfs eines Übereinkommens über das auf vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht und beschloß, diesen Entwurf zusammen mit den Berichten, die auf der Sitzung der Berichterstatter vom 27. und 28. September 1972 fertiggestellt worden waren, dem Ausschuß der Ständigen Vertreter zur Weiterleitung an die Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu übermitteln (9).

5. Überprüfung der Arbeiten der Gruppe im Lichte der Bemerkungen der Regierungen der ursprünglichen wie auch der neuen EWG-Mitgliedstaaten sowie bis Februar 1979 erzielte Ergebnisse

Wie aus den vorstehenden Ausführungen hervorgeht, erstreckte sich der Vorentwurf von 1972 nicht nur auf das auf die vertraglichen, sondern auch auf das auf die außervertraglichen Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Er enthielt außerdem Lösungen für das Recht, das auf die Form von Rechtsgeschäften und auf den Beweis anzuwenden ist, sowie Lösungen für Fragen der Auslegung der einheitlichen Vorschriften und ihres Verhältnisses zu anderen Kollisionsnormen internationalen Ursprungs; dies selbstverständlich nur in dem Maße, in dem diese Fragen mit dem Gegenstand des Vorentwurfs zusammenhingen.

Nach dem Beitritt des Vereinigten Königreichs, Dänemarks und Irlands zu den Europäischen Gemeinschaften im Jahre 1973 erweiterte die Kommission die Gruppe durch Aufnahme von Regierungssachverständigen der neuen Mitgliedstaaten, und der Ausschuß der Ständigen Vertreter erteilte dieser erweiterten Gruppe den Auftrag, den Vorentwurf eines Übereinkommens, der ihm Ende 1972 von der Kommission zugeleitet worden war, im Lichte der Bemerkungen der Regierungen der alten wie auch der neuen EWG-Mitgliedstaaten zu überprüfen. Die Gruppe wählte Herrn Professor Philip zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Diese Überprüfung konnte jedoch nicht sofort in Angriff genommen werden. Die Notwendigkeit, den Sachverständigen der neuen Mitgliedstaaten die unerläßliche Zeit für die Beratungen mit ihren Regierungen und den interessierten Kreisen einzuräumen, und der Zustand der poilitischen Unsicherheit, zu dem es im Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit dessen Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften kam (und dem erst durch das Referendum von 1975 ein Ende bereitet wurde), hatten zur Folge, daß die Arbeiten der Gruppe während eines Zeitraums von etwa drei Jahren beträchtlich eingeschränkt oder vollständig eingestellt wurden. Die Gruppe konnte praktisch erst Ende 1975 ihre Tätigkeit wieder aufnehmen und mit der Ausarbeitung des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht beginnen. Auf ihrer Sitzung vom März 1978 faßte die Gruppe nämlich den Beschluß, das vorliegende Übereinkommen ausschließlich auf vertragliche Schuldverhältnisse zu beschränken und im Anschluß an die Ausarbeitung dieses ersten Übereinkommens Verhandlungen über die Ausarbeitung eines zweiten Übereinkommens über außervertragliche Schuldverhältnisse aufzunehmen. Die Mehrzahl der Delegationen hatte die Auffassung vertreten, daß es aus Zeitgründen besser sei, zunächst einmal den Teil über die vertraglichen Schuldverhältnisse fertigzustellen.

Die Überprüfung des ursprünglichen Vorentwurfs unter Beschränkung auf das soeben genannte Gebiet wurde in 14 Vollsitzungen der Gruppe sowie in drei Sondersitzungen über die Probleme der Beförderungs- und Versicherungsverträge vorgenommen, wobei jede der Vollsitzungen eine Dauer von zwei bis fünf Tagen hatte([10]). Auf der Sitzung im Februar 1979 stellte die Gruppe den Übereinkommensentwurf fertig, legte das Verfahren für die Weiterleitung des Entwurfs an den Rat fest, die bis Ende April abgeschlossen sein sollte, und beauftragte die Professoren Giuliano und Lagarde, diesen Bericht zu erstellen, der dann auf einer Sitzung der Berichterstatter vom 18. bis 20. Juni 1979, an der für jede Delegation ein Sachverständiger teilnehmen konnte, überarbeitet und anschließend vom Vorsitzenden der Gruppe, Herrn Jenard, dem Rat und den Regierungen zugeleitet wurde.

6. Endgültige Überarbeitung des Übereinkommens im Rahmen des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Der Vorsitzende der Sachverständigengruppe, Herr Jenard, hat dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften am 18. Mai 1979 den Übereinkommensentwurf mit der Bitte übermittelt, daß die Regierungen bis zum Jahresende ihre Bemerkungen zu dem Entwurf unterbreiten, damit das Übereinkommen im Jahre 1980 geschlossen werden kann.

Am 20. Juli 1979 übermittelte Herr Jenard dem Präsidenten des Rates den Entwurf eines Berichtes über das Übereinkommen, der eine Vorstufe zum vorliegenden Bericht darstellte.

Beim Generalsekretariat des Rates gingen schriftliche Bemerkungen der belgischen, der niederländischen, der dänischen, der irischen, der deutschen, der luxemburgischen und der britischen Delegation ein. Ferner nahm die Kommission am 17. März 1980 eine Stellungnahme zu dem Übereinkommensentwurf an, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 94 vom 11. April 1980 veröffentlicht worden ist.

Der Ausschuß der Ständigen Vertreter setzte am 16. Januar 1980 eine Ad-hoc-Gruppe „Internationales Privatrecht" mit dem folgenden zweifachen Mandat ein:

— Ausarbeitung des endgültigen Textes des Übereinkommens unter Berücksichtigung der Bemerkungen der Regierungen der Mitgliedstaaten;

— Prüfung des Problems der Übertragung einer etwaigen Zuständigkeit für die Auslegung des Übereinkommens an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften und der Grenzen einer solchen Zuständigkeit.

Die Ad-hoc-Gruppe hielt unter dem Vorsitz von Herrn Brancaccio vom italienischen Minsiterium der Justiz vom 24. bis zum 28. März und vom 21. bis 25. April 1980 zwei Tagungen ab([11]). Die Gruppe gelangte anhand der schriftlichen Bemerkungen der Regierungen sowie weiterer Bemerkungen, die im

Laufe der Beratungen mündlich vorgetragen wurden, zu einer globalen Einigung über die wichtigsten Bestimmungen des Übereinkommens und über den Text des dazugehörigen Berichtes.

Die einzigen Probleme, die auf der Ebene der Gruppe noch offenblieben, betrafen den Platz, den das Übereinkommen innerhalb des Rechtssystems der Gemeinschaft einnimmt. Diese Probleme stellten sich insbesondere bei der Festlegung der Anzahl der Ratifikationen, die für das Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlich sind, und bei der Abfassung einer Erklärung der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Übertragung von Zuständigkeiten an den Gerichtshof.

Im Anschluß an eine Reihe von Beratungen im Ausschuß der Ständigen Vertreter, in denen schrittweise eine gewisse Annäherung der Standpunkte erreicht wurde, vertrat der Vorsitz des Rates die Ansicht, daß die politischen Voraussetzungen dafür gegeben seien, daß die Justizminister die noch strittigen Punkte mit guten Erfolgsaussichten auf einer besonderen Tagung des Rates am 19. Juni 1980 in Rom erörtern könnten.

Bei dieser Gelegenheit fanden letzte Verhandlungen statt, in denen eine Einigung darüber erzielt wurde, die Anzahl der Mitgliedstaaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlich ist, auf sieben festzulegen. Ferner wurde eine Einigung über den Text einer gemeinsamen Erklärung über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof erzielt; dieser Text entspricht wörtlich der Erklärung, die die Regierungen der sechs ursprünglichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beim Abschluß des Brüsseler Vollstreckungsübereinkommens vom 27. September 1968 abgegeben haben. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen beauftragten bei der Annahme der Erklärung außerdem die beim Rat eingesetzte Ad-hoc-Gruppe „Internationales Privatrecht", nach einer Lösung dafür zu suchen, wie die Nummer 1 der Erklärung durchgeführt werden kann, und ihren Bericht hierüber bis zum 30. Juni 1981 vorzulegen.

Der amtierende Präsident des Rates, der italienische Justizminister Herr Tommaso Morlino, stellte im Anschluß an die erzielte Einigung fest, daß die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten damit einverstanden sind,

- den Text des Übereinkommens und den Text der beiden beigefügten gemeinsamen Erklärungen anzunehmen,
- das Übereinkommen ab 19. Juni 1980 zur Unterzeichnung aufzulegen,
- das Übereinkommen und den beigefügten Bericht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zur Unterrichtung zu veröffentlichen.

Das Übereinkommen wurde noch am 19. Juni von den Bevollmächtigten Belgiens, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs, Irlands, Italiens, Luxemburgs und der Niederlande unterzeichnet.

7. Überblick über die innerstaatlichen Quellen und den Charakter der Vorschriften, die in den EWG-Mitgliedstaaten für das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht Geltung haben

Das Hauptziel des vorliegenden Übereinkommens besteht darin, in das innerstaatliche Recht der EWG-Mitgliedstaaten einen Kern von einheitlichen Vorschriften über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie über bestimmte allgemeine Fragen des internationalen Privatrechts einzuführen, soweit diese mit der Materie der vertraglichen Schuldverhältnisse zusammenhängen.

Ohne auf Einzelheiten des positiven Rechts einzugehen und vorbehaltlich einer erneuten Behandlung im Rahmen der Kommentare zu den einheitlichen Vorschriften erscheint es angezeigt, schon hier einen kurzen Überblick über die innerstaatlichen Quellen und über den Charakter der Kollisionsnormen zu geben, die gegenwärtig in den Ländern der Gemeinschaft auf dem im Übereinkommen behandelten Gebiet Geltung haben. Dieser Überblick zeigt sowohl den Nutzen als auch die Schwierigkeiten der von der Gruppe in Angriff genommenen Rechtsvereinheitlichung, wobei das vorliegende Übereinkommen nur ein erstes Ergebnis dieser Bestrebungen darstellt.

In den neun Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hat nur der italienische Gesetzgeber eine Gesamtheit von Kollisionsnormen erlassen, welche das im Übereinkommen behandelte Rechtsgebiet fast vollständig abdecken. Diese Kollisionsnormen finden sich vor allem in den Artikeln 17 Absatz 2, 25, 26, 30 und 31 der Einleitenden Bestimmungen zum *Codice Civile* von 1942 sowie in den Artikeln 9 und 10 des Schiffahrtsgesetzes von 1942.

In allen übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stützt sich dagegen die Gesamtheit der Kollisionsnormen für das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht lediglich auf Regeln des Gewohnheitsrechts oder auf aus der Rechtsprechung abgeleitete Regeln, zu deren Entwicklung und gegenseitigen Abstimmung die Lehre einen sehr großen Beitrag geleistet hat.

Die soeben geschilderte Lage hat sich weder durch den französischen Gesetzentwurf (von 1967) zur Ergänzung des *Code Civil* im Bereich des internationalen Privatrechts noch durch den am 3. Juli 1969 in Brüssel unterzeichneten Benelux-Vertrag über die Einführung von einheitlichen Vorschriften für das internationale Privatrecht grundlegend geändert. Zweifelsohne stellen diese beiden Texte eine beachtenswerte Bemühung um eine Kodifizierung der Kollisionsnormen und, im Falle der Benelux-Länder, auch um eine Vereinheitlichung dieser Normen auf zwischenstaatlicher Ebene dar, und die Gruppe hat es nicht versäumt, die Ergebnisse dieser Bemühun-

gen bei ihren Arbeiten zu berücksichtigen. Die Inkraftsetzung des Benelux-Vertrags ist jedoch nicht weiterbetrieben worden, und beim französischen Gesetzentwurf besteht offenbar wenig Aussicht, daß er in naher Zukunft angenommen wird.

8. Universelle Geltung der einheitlichen Vorschriften

Die Gruppe hat sich von Anbeginn ihrer Arbeiten an für einheitliche Vorschriften ausgesprochen, die sowohl auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und auf die innerhalb der Gemeinschaft wohnhaften oder ansässigen Personen als auch auf die Staatsangehörigen von Drittstaaten und auf die in Drittstaaten wohnhaften oder ansässigen Personen anwendbar sind. Diese universelle Geltung des Übereinkommens ist in seinem Artikel 2 vorgesehen.

Die Gruppe war der Auffassung, daß das Ziel der Arbeiten vor allem darin bestehen müsse, allgemeine Vorschriften zu formulieren, wie sie in den gegenwärtig in Italien geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie im Benelux-Vertrag und in dem französischen Gesetzentwurf enthalten sind. Diese allgemeinen Vorschriften, die das allgemeine Kollisionsrecht jedes Mitgliedstaats bilden würden, stünden einer Einzelregelung ganz bestimmter Fragen, die sich aus anderen Arbeiten, insbesondere den Arbeiten der Haager Konferenz für internationales Privatrecht, ergeben, nicht entgegen. Die vorrangige Anwendung dieser Sonderkonventionen ist durch Artikel 21 sichergestellt.

9. Über den normalerweise allgemeinen Charakter der einheitlichen Vorschriften des Übereinkommens und über ihre Bedeutung für die im Bereich des internationalen Privatrechts bereits in Angriff genommene Rechtsvereinheitlichung

Die Gruppe sah sich außerdem von Anbeginn ihrer Arbeiten an veranlaßt, eine Entscheidung über den Charakter und die Tragweite der einheitlichen Kollisionsnormen zu treffen, die sie ausarbeiten wollte. Sollten diese Normen allgemeinen Charakter haben, das heißt sollten sie ohne Unterschied auf alle Verträge Anwendung finden, oder wäre es besser, die Kollisionsregeln für vertragliche Schuldverhältnisse in eine Serie von spezifischen Regeln für die verschiedenen Vertragskategorien zu unterteilen, oder wäre es schließlich noch günstiger, eine Zwischenlösung zu wählen, bei der eine Anzahl von allgemeinen Regeln durch einige besondere Regeln für bestimmte Vertragskategorien ergänzt wird?

Die zunächst vom Berichterstatter empfohlene Lösung ging von der letztgenannten Alternative aus. Sie sah vor, daß bei Fehlen einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rechtswahl durch die Parteien der Vertrag, vorbehaltlich der Sondervorschriften für bestimmte Vertragskategorien, einem einzigen Recht unterliegt.

Als die Gruppe die Frage erörterte, ob es zweckmäßig sei, die allgemeinen Vorschriften für die Bestimmung des auf den Vertrag anwendbaren Rechts durch einige Sondervorschriften für bestimmte Vertragskategorien zu ergänzen, ergab sich klar, daß die Frage nicht mehr dieselbe Bedeutung wie im Rahmen der ursprünglichen Vorschläge des Berichterstatters hatte. Die Fassung von Artikel 4, auf die sich die Gruppe schließlich einigte, ermöglichte es nämlich, vor allem wegen ihrer Flexibilität, auch bei der Mehrzahl jener Verträge, für die der Berichterstatter besondere Kollisionsnormen vorgeschlagen hatte, zu befriedigenden Lösungen zu gelangen. Aus diesem Grunde sah die Gruppe nur einige wenige Ausnahmen von der allgemeinen Regel des Artikels 4 vor, die vor allem in Artikel 5 und 6 enthalten sind und in den Fällen, in denen weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Rechtswahl seitens der Parteien vorliegt, das auf bestimmte Verbraucherverträge bzw. auf Arbeitsverträge anzuwendende Recht bestimmen.

Dieser normalerweise allgemeine Charakter der einheitlichen Vorschriften machte es notwendig, eine Reihe von Ausnahmen vorzusehen und dem Richter im Einzelfall einen gewissen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Anwendung dieser Ausnahmebestimmungen zu belassen. Hierauf wird in Titel III dieses Berichtes bei der Kommentierung mehrerer Artikel nochmals eingegangen.

Wie es in der Präambel heißt, streben die neun Vertragsstaaten des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit dem Abschluß des vorliegenden Übereinkommens das Ziel an, die innerhalb der Gemeinschaft insbesondere im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit und der Vollstrekkung gerichtlicher Entscheidungen bereits begonnene Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts fortzusetzen. Die Frage des Beitritts von Drittstaaten wird im Übereinkommen nicht geregelt (siehe Seite 41).

TITEL I

ANWENDUNGSBEREICH DER EINHEITLICHEN VORSCHRIFTEN

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Nach Artikel 1 Absatz 1 sind grundsätzlich die einheitlichen Vorschriften des vorliegenden Übereinkommens auf vertragliche Schuldverhältnisse bei Sachverhalten, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, anzuwenden.

Es ist wichtig darauf hinzuweisen, daß die einheitlichen Vorschriften des Übereinkommens auf die genannten Schuldverhältnisse nur „bei Sachverhalten, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen", anzuwenden sind. Mit dieser Klarstellung soll eine bessere Abgrenzung des eigentlichen Gegenstands der einheitlichen Vorschriften des Übereinkommens erreicht werden. Bekanntlich ist das auf Verträge und die durch sie begründeten Schuldverhältnisse anzuwendende Recht nicht immer das Recht des Landes, in dem sich das Problem ihrer Auslegung oder ihrer Erfüllung stellt. Es gibt Sachverhalte, bei denen dieses Recht nach Auffassung des Gesetzgebers oder der Rechtsprechung nicht das geeignetste Recht zur Regelung des Vertrages und der durch ihn gegründeten Schuldverhältnisse darstellt. Es handelt sich um Sachverhalte, die im Verhältnis zum internen sozialen Leben eines Landes eine oder mehrere Auslandsberührungen aufweisen (zum Beispiel die Tatsache, daß eine oder alle Vertragsparteien Ausländer oder im Ausland wohnhafte Personen sind, daß der Vertrag im Ausland abgeschlossen wurde, daß eine oder mehrere der Leistungen der Vertragsparteien im Ausland zu erbringen sind, usw.), so daß die Rechtssysteme mehrerer Länder angewandt werden könnten. Gerade auf diese Sachverhalte sollen die einheitlichen Vorschriften Anwendung finden.

Andererseits bedeutet der derzeitige Wortlaut des Absatzes 1, daß die einheitlichen Vorschriften in allen Fällen anzuwenden sind, in denen die Rechtsstreitigkeit zu einer Kollision zwischen zwei oder mehr Rechtssystemen führen würde. Die einheitlichen Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn diese Rechtssysteme innerhalb ein und desselben Staates bestehen (siehe Artikel 19 Absatz 1). Die Frage, ob auf einen Vertrag das englische oder aber das schottische Recht anzuwenden ist, fällt daher — vorbehaltlich Artikel 19 Absatz 2 — in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

(2) Der in Absatz 1 aufgestellte Grundsatz unterliegt jedoch einer Reihe von Einschränkungen.

Zunächst einmal fällt das Gebiet der dinglichen Rechte und der Immaterialgüterrechte natürlich nicht unter diese Vorschriften, da sich das Übereinkommen nur auf das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht bezieht. Diese Klarstellung war ausdrücklich in einen Artikel des ursprünglichen Vorentwurfs aufgenommen worden. Die Gruppe hielt es jedoch für überflüssig, diese Klarstellung im vorliegenden Text zu wiederholen, um so mehr, als es in diesem Falle notwendig gewesen wäre, auf die zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bestehenden Unterschiede hinzuweisen.

(3) Ferner gibt es die Einschränkungen, die in Artikel 1 Absatz 2 aufgezählt sind.

Hierbei handelt es sich einerseits (Buchstabe a)) — vorbehaltlich des Artikels 11 — um den Personenstand und um die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen und andererseits (Buchstabe b)) um die vertraglichen Schuldverhältnisse betreffend Testamente und das Gebiet des Erbrechts, die ehelichen Güterstände sowie die Rechte und Pflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf einer Schwägerschaft beruhen, einschließlich der Unterhaltsverpflichtungen gegenüber einem nichtehelichen Kind. Mit dieser Aufzählung wollte die Gruppe das gesamte Familienrecht aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens ausklammern.

Bei den Unterhaltspflichten im Sinne des Artikels 1 des Haager Übereinkommens über das auf die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern anzuwendende Recht war die Gruppe der Auffassung, daß der Ausschluß für Verträge gelten sollte, welche die — einer gesetzlichen Unterhaltspflicht unterliegenden — Personen zur Erfüllung dieser Verpflichtung abschließen. Alle übrigen vertraglichen Verpflichtungen, auch solche, die den Unterhalt eines Familienangehörigen betreffen, dem gegenüber keine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, fallen dagegen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

Im Gegensatz zu Artikel 1 Absatz 2 des ursprünglichen Vorentwurfs schließt die Fassung von Buchstabe b) des Absatzes 2 die Materie der Schenkungen nicht generell aus. Die Mehrzahl der Delegationen sprach sich für die Einbeziehung der sich aus einem Vertrag ergebenden Schenkungen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens aus; dies gilt auch für Schenkungen innerhalb der Familie, soweit diese nicht unter das Familienrecht fallen. Vom Anwendungsbereich der einheitlichen Vorschriften ausgeschlossen bleiben daher nur jene vertraglichen Schenkungen, die dem Familienrecht, dem ehelichen Güterrecht oder dem Erbrecht unterstehen.

Die Gruppe vertrat einstimmig die Ansicht, daß Fragen der Personensorge für Kinder nicht zum Anwendungsbereich des Übereinkommens gehören, da sie in das Gebiet des Personenstands und der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der natürlichen Personen fallen. Die Gruppe hielt es jedoch nicht für angezeigt, diesen Ausschluß im Wortlaut des Übereinkommens selbst zu erwähnen, um eine Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 durch Gegenschluß zu verhindern.

Um jede Möglichkeit einer falschen Auslegung auszuschalten, wird im derzeitigen Wortlaut der Buchstaben a) und b) die gleiche Terminologie wie in dem Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verwendet.

(4) Durch Absatz 2 Buchstabe c) werden aus dem Anwendungsbereich der einheitlichen Vorschriften in der ersten Instanz Verpflichtungen aus Wechseln, Schecks und Eigenwechseln ausgeschlossen.

Zur Rechtfertigung dieses Ausschlusses, der übrigens bereits im ursprünglichen Vorentwurf vorgesehen war, machte die Gruppe geltend, daß sich die Bestimmungen des Übereinkommens nicht für die Regelung dieser Art von Schuldverhältnissen eigneten. Ihre Einbeziehung hätte die Ausarbeitung von ziemlich komplizierten Sondervorschriften erfordert. Im übrigen ist der größte Teil dieser Materie bereits in den Genfer Abkommen geregelt, denen mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angehören. Schließlich betrachten einige Mitgliedstaaten der Gemeinschaft diese Schuldverhältnisse als außervertragliche Schuldverhältnisse.

Durch Absatz 2 Buchstabe c) werden außerdem andere handelbare Wertpapiere ausgeschlossen, sofern die Verpflichtungen aus diesen anderen Wertpapieren aus deren Handelbarkeit entstehen. Ist ein Anspruch übertragbar, das Dokument, aus dem er sich ergibt, jedoch nicht handelbar, so fällt dieses Dokument nicht unter diesen Ausschluß. Daraus ergibt sich, daß Dokumente wie Konnossemente und ähnliche, in Verbindung mit Beförderungsverträgen ausgestellte Dokumente, Schuldverschreibungen, Schuldscheine, Bürgschaften, Indemnitätsbriefe, Hinterlegungsscheine, Lagerscheine und Lagerempfangsscheine nur soweit durch Buchstabe c) ausgeschlossen werden, als sie als handelbare Papiere angesehen werden können; außerdem käme auch in diesem Fall der Ausschluß nur dann zum Tragen, wenn sich die Schuldverhältnisse aus der Handelbarkeit der Papiere ergeben. Im übrigen sind weder Verträge, aufgrund derer diese Papiere ausgestellt werden, noch Verträge über den Kauf oder Verkauf solcher Papiere ausgeschlossen. Die Frage, ob ein Dokument als handelbares Papier einzustufen ist oder nicht, wird nicht durch dieses Übereinkommen geregelt, sondern hängt von dem am Gerichtsstand geltenden Recht (einschließlich des dort geltenden internationalen Privatrechts) ab.

(5) Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarungen sind ebenfalls vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen (Buchstabe d)).

Die Frage, ob die Gerichtsstandsvereinbarungen ausgeschlossen werden sollten oder nicht, wurde von der Gruppe lebhaft erörtert. Die Mehrheit sprach sich schließlich aus folgenden Gründen für einen Ausschluß aus: Die Materie gehört zum Verfahrensrecht und fällt in den Aufgabenbereich der Justizverwaltung (öffentliche Dienstleistung des Staates); die Aufnahme einschlägiger Vorschriften hätte möglicherweise die Ratifizierung des Übereinkommens gefährden können. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß die Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit zum Bereich des *ordre public* gehören und daß für die Parteiautonomie nur ein geringer Spielraum verbleibt. Jedes Gericht ist verpflichtet, die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung unter dem Gesichtspunkt seines eigenen Rechts und nicht unter dem Gesichtspunkt des gewählten Rechts zu prüfen. In Anbetracht des Charakters dieser Bestimmungen und ihrer materiellen Unterschiede kann keine Kollisionsnorm zu einer einheitlichen Lösung führen. Außerdem wären derartige Vorschriften auf jeden Fall zum Scheitern verurteilt, wenn die Streitigkeiten vor das Gericht eines Drittstaates gebracht würden. Außerdem wurde noch darauf hingewiesen, daß die Fragen, die für die innergemeinschaftlichen Beziehungen die größte Bedeutung besitzen (Zulässigkeit und Form der Gerichtsstandsvereinbarung), in Artikel 17 des Übereinkommens vom 27. September 1968 geregelt sind. Die dort noch nicht geregelten Probleme, vor allem die Probleme der Einigung, stellen sich praktisch nicht, da Artikel 17 für diese Vereinbarungen grundsätzlich die Schriftform vorschreibt. Die Delegationen, die die Auffassung vertraten, daß die Gerichtsstandsvereinbarungen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen müßten, hoben hervor, daß die Frage der Rechtsgültigkeit derartiger Vereinbarungen häufig durch die Anwendung des Rechts geregelt werde, das für den übrigen Vertrag gelte, in dem die betreffende Vereinbarung enthalten sei, und daß demnach diese unter dasselbe Recht fallen müßte wie der Vertrag. In verschiedenen Rechtsordnungen gelte die Gerichtsstandsvereinbarung selber als ein Vertrag, und zur Bestimmung des auf diesen Vertrag anzuwendenden Rechts werde auf die normalen Kollisionsnormen zurückgegriffen.

Was die Schiedsvereinbarungen anbelangt, so hatten einige Delegationen, vor allem die britische Delegation, vorgeschlagen, die Schiedsvereinbarung als solche nicht aus dem Übereinkommen auszuschließen. Dies wurde damit begründet, daß sich die Schiedsvereinbarung hinsichtlich ihrer vertragsrechtlichen Aspekte nicht von anderen Vereinbarungen unterscheide und daß einige internationale Übereinkommen die Frage des auf Schiedsvereinbarungen anzuwendenden Rechts überhaupt nicht regelten, während andere es nur in unzureichender Weise täten. Im übrigen seien die internationalen Übereinkommen

nicht von allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ratifiziert worden, und selbst wenn dies der Fall wäre, wäre das Problem noch immer nicht gelöst, da diese Übereinkommen keine universelle Geltung hätten. Ergänzend wurde bemerkt, daß innerhalb der Gemeinschaft in dieser für den internationalen Handel sehr wichtigen Frage keine Einheitlichkeit bestehe.

Andere Delegationen, insbesondere die deutsche und die französische Delegation, lehnten den britischen Vorschlag ab, wobei sie vor allem folgendes vorbrachten: man müsse vermeiden, die Zahl der auf diesem Gebiet bestehenden Übereinkommen noch zu erhöhen; die Aufspaltung des Vertrages sei nach dem Übereinkommensentwurf grundsätzlich zulässig, und die Schiedsklausel sei ein selbständiger Vertragsteil; es sei schwierig, den Begriff „engere Verbindungen" auf Schiedsvereinbarungen anzuwenden; es sei schwierig, auf diesem Gebiet die verfahrensrechtlichen von den vertragsrechtlichen Aspekten zu trennen; die Materie sei sehr komplex und die von den Sachverständigen gemachten Vorschläge sehr unterschiedlich; da die Verfahrensfragen und die Fragen der Schiedsfähigkeit sowieso ausgeschlossen seien, verbleibe als einzige noch zu regelnde Frage die der Einigung; die Internationale Handelskammer, deren große Erfahrung auf diesem Gebiet allgemein bekannt sei, habe eine weitergehende Regelung nicht für erforderlich gehalten.

Angesichts der Tatsache, daß die im allgemeinen für das Schiedsverfahren möglichen und vorgeschlagenen Lösungen sehr komplex und sehr unterschiedlich sind, schlug ein Delegierter vor, diese Materie getrennt zu untersuchen und die Ergebnisse dieser Untersuchung in einem Protokoll festzuhalten. Die Gruppe machte sich diesen Vorschlag zu eigen und schloß daher die Schiedsvereinbarungen aus dem Anwendungsbereich der einheitlichen Vorschriften aus, wobei sie sich jedoch vorbehielt, sich nach Fertigstellung des Übereinkommens diesen Problemen wie auch dem Problem der Gerichtsstandsvereinbarungen erneut zuzuwenden.

Der Ausschluß der Schiedsvereinbarungen betrifft nicht nur die verfahrensrechtlichen Aspekte, sondern auch das Zustandekommen, die Rechtsgültigkeit und die Wirkungen dieser Vereinbarungen. Ist die Schiedsklausel Bestandteil eines Vertrages, so erstreckt sich der Ausschluß nur auf die Klausel selbst und nicht auf den gesamten Vertrag. Dieser Ausschluß hindert nicht, die genannten Klauseln bei Anwendung des Artikels 3 Absatz 1 zu berücksichtigen.

(6) Nach Absatz 2 Buchstabe e) gelten die einheitlichen Vorschriften nicht für Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, das Vereinsrecht und das Recht der juristischen Personen, wie z.B. die Errichtung, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, Vereinen und juristischen Personen sowie die persönliche gesetzliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Schulden der Gesellschaft, des Vereins oder der juristischen Person.

Dieser Ausschluß bedeutet keineswegs, daß die Wichtigkeit dieser Materie für das Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterschätzt wird. Es handelt sich um eine Materie, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und aufgrund des Rangs, den sie in mehreren Vorschriften des EWG-Vertrags einnimmt, sicher alle Voraussetzungen dafür mitbringt, um bei den Arbeiten der Gemeinschaft zur Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts, vor allem bei Normenkollisionen im Bereich wirtschaftlicher Beziehungen, berücksichtigt zu werden.

Die Gruppe hatte es jedoch, selbst bei ihrem ursprünglichen Vorentwurf, trotz der vorstehenden Erwägungen nicht für zweckmäßig gehalten, das Rechtsgebiet der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einzubeziehen, vor allem wegen der Arbeiten, die hierüber im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften gegenwärtig im Gange sind ([12]).

Zur Verdeutlichung dieses Ausschlusses stellte die Gruppe klar, daß er für alle jene sehr komplexen Rechtsakte (Verträge, Verwaltungsakte, Registrierung) gelte, die für die Errichtung einer Gesellschaft erforderlich sind oder ihre innere Verfassung oder ihre Auflösung regeln, das heißt für die unter das Gesellschaftsrecht fallenden Rechtshandlungen.

Dagegen bleiben alle Rechtshandlungen oder Vorverträge, deren einziges Ziel in der Begründung von Verpflichtungen zwischen den interessierten Parteien (den Gründern) im Hinblick auf die Errichtung einer Gesellschaft besteht, von diesem Ausschluß unberührt.

Es kann sich hierbei um eine Gesellschaft oder um einen Verein mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, mit oder ohne Erwerbszweck handeln. Angesichts der auf diesem Rechtsgebiet bestehenden Unterschiede könnte sich herausstellen, daß gewisse Rechtsbeziehungen in einigen Ländern zum Gesellschaftsrecht zählen oder den vom Gesellschaftsrecht beherrschten Rechtsbeziehungen gleichgestellt werden (zum Beispiel: société de droit civil, nicht rechtsfähiger Verein, partnership, vennootschap onder firma usw.), in anderen dagegen nicht. Der Vorschrift wurde eine elastische Form gegeben, um der Unterschiedlichkeit der nationalen Rechte Rechnung zu tragen.

Zur „inneren Verfassung" einer Gesellschaft gehören beispielsweise die Einberufung von Gesellschaftsversammlungen, das Stimmrecht, die Beschlußfähigkeit, die Bestellung der Gesellschaftsorgane usw. Unter „Auflösung" ist entweder das in der Satzung oder im Gesellschaftsrecht geregelte Aufhören des Bestehens der Gesellschaft oder das Erlöschen der Gesellschaft durch Fusion oder durch einen anderen ähnlichen Vorgang zu verstehen.

Auf Antrag der deutschen Delegation bezog die Gruppe in den Ausschluß des Buchstabens e) auch die persönliche Haftung der Gesellschafter und Gesellschaftsorgane sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Gesellschaften ein. Den Vorschlag, auch die Fusion und den Zusammenschluß von Gesellschaften ausdrücklich zu erwähnen, machte sich die Gruppe dagegen nicht zu eigen, da die Mehrzahl der Delegationen der Auffassung war, daß die Fusion und der Zusammenschluß von Gesellschaften bei der derzeitigen Formulierung bereits berücksichtigt seien.

Was die Rechts- und Handlungsfähigkeit anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß hier auf Einschränkungen Bezug genommen wird, die für die Gesellschaften vorgeschrieben sein können, zum Beispiel beim Erwerb von Grundvermögen. Es geht hier nicht um die Überschreitung der Befugnisse der Organe der Gesellschaft, die unter Buchstabe f) fällt.

(7) Absatz 2 Buchstabe f) schließt aus dem Anwendungsbereich der einheitlichen Vorschriften die Frage aus, ob ein Vertreter die Person, für deren Rechnung er vorgibt zu handeln, oder ob das Organ einer Gesellschaft, eines Vereins oder einer juristischen Person diese Gesellschaft, diesen Verein oder diese juristische Person gegenüber Dritten binden kann.

Dieser Ausschluß betrifft allein die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertretenen und etwaigen Dritten und insbesondere die Frage, ob der Vertretene durch die Rechtshandlungen, die der Vertreter in einem konkreten Falle vorgenommen hat, gegenüber Dritten gebunden werden konnte. Er bezieht sich dagegen nicht auf die übrigen Teilbereiche der komplexen Materie der Stellvertretung, zu der auch die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter sowie die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertreter und Dritten gehören. Der Ausschluß läßt sich damit rechtfertigen, daß der Grundsatz der Parteiautonomie im vorliegenden Falle kaum anerkannt werden kann. Die Rechtsbeziehungen zwischen Vertretenem und Vertreter sowie zwischen Vertreter und Dritten weisen dagegen keinerlei Besonderheit gegenüber anderen Schuldverhältnissen auf und wurden deshalb in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einbezogen, soweit sie vertraglicher Natur sind.

(8) Der in Absatz 2 Buchstabe g) vorgesehene Ausschluß betrifft die „trusts" im Sinne der Common-Law-Länder. Es wurde absichtlich das englische Wort „trust" verwendet, um die Tragweite des Ausschlusses genau zu umreißen. Die gleichartigen Institutionen des kontinentalen Rechts fallen dagegen unter das Übereinkommen, da sie normalerweise vertraglichen Ursprungs sind. Der Richter hat allerdings die Möglichkeit, sie den Institutionen des Common Law gleichzustellen, soweit sie die gleichen Merkmale aufweisen.

(9) Nach Absatz 2 Buchstabe h) sind die einheitlichen Vorschriften vorbehaltlich des Artikels 14 nicht auf den Beweis und auf das Verfahren anwendbar.

Dieser Ausschluß bedarf wohl keiner Erläuterung. Seine Tragweite und das Ausmaß, in dem er Einschränkungen unterliegt, werden bei Artikel 14 behandelt.

(10) Die Frage, ob die Materie der Versicherungsverträge in den Anwendungsbereich der einheitlichen Vorschriften einbezogen werden solle oder nicht, wurde von der Gruppe ausführlich erörtert. Die schließlich gewählte Lösung ist in Artikel 1 Absatz 3 enthalten.

Nach diesem Absatz sind die Vorschriften des Übereinkommens nicht auf Versicherungsverträge anzuwenden, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken. Dieser Ausschluß trägt den Arbeiten Rechnung, die gegenwärtig in der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Versicherungswesens im Gange sind. Die einheitlichen Vorschriften haben daher für jene Versicherungsverträge Geltung, die außerhalb dieser Hoheitsgebiete belegene Risiken dekken. Es steht den Mitgliedstaaten allerdings frei, Vorschriften, die sich an die Vorschriften des Übereinkommens anlehnen, vorbehaltlich der Gemeinschaftsregelung, die getroffen werden soll, auch auf die in der Gemeinschaft belegenen Risiken anzuwenden.

Versicherungsverträge können gegebenenfalls auch unter Artikel 5 des Übereinkommens fallen, soweit sie außerhalb der Gemeinschaft belegene Risiken erfassen.

Die Frage, ob ein Risiko in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft belegen ist, entscheidet das Gericht nach dem letzten Satzteil des Absatzes 3 gemäß seinem innerstaatlichen Recht. Hierunter sind die im Lande des Gerichtes geltenden Rechtsnormen, unter Ausschluß derjenigen des internationalen Privatrechts, zu verstehen, wie in Artikel 15 des Übereinkommens klargestellt wird.

(11) Nach Artikel 1 Absatz 4 gilt der Ausschluß des Absatzes 3 nicht für Rückversicherungsverträge. Diese Verträge werfen nämlich nicht die gleichen Probleme wie die Versicherungsverträge auf, bei denen notwendigerweise der erforderliche Schutz der Versicherten berücksichtigt werden muß. Die einheitlichen Vorschriften sind daher auf Rückversicherungsverträge anwendbar.

Artikel 2

Anwendung des Rechts von Nichtvertragsstaaten

Dieser Artikel unterstreicht die universelle Natur der einheitlichen Vorschriften dieses Übereinkommens. Das Übereinkommen gilt nicht nur in Fällen, in denen Anknüpfungspunkte mit einem Vertragsstaat be-

stehen. Es hat universelle Geltung, da die in ihm verankerten Kollisionsnormen auch zur Anwendung des Rechts eines Staates führen können, der nicht Partei des Übereinkommens ist. So haben z. B. die Parteien eines Vertrages die Möglichkeit, nach Artikel 3 das Recht eines dritten Staates zu wählen, und dieses kann nach den Artikeln 4 und 5 auch bei Fehlen einer Rechtswahl auf den Vertrag Anwendung finden, falls der Vertrag mit diesem Staat die engsten Verbindungen aufweist. Mit anderen Worten, dieses Übereinkommen stellt einheitliche Bestimmungen des internationalen Privatrechts dar, die in den von ihnen erfaßten Bereichen vorbehaltlich der anderen Übereinkommen, denen die Vertragsstaaten angehören (vgl. Artikel 21), an die Stelle der in jedem einzelnen Vertragsstaat geltenden Normen des internationalen Privatrechts treten.

Dies entspricht der Lösung, die für die Mehrzahl der Haager Übereinkommen über Normenkollisionen *(stricto sensu)* gewählt wurde. Die Formulierung lehnt sich an die der Haager Übereinkommen an, die auf der 13. Konferenz ausgearbeitet wurden (Übereinkommen vom 14. März 1978 über das Ehegüterrecht, Artikel 2, und über die Vertretung, Artikel 4).

TITEL II

EINHEITLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 3

Freie Rechtswahl

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 enthaltene Vorschrift, nach der der Vertrag dem von den Parteien gewählten Recht unterliegt, stellt nur eine Bekräftigung einer Regel dar, die gegenwärtig im internationalen Privatrecht aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft wie übrigens auch in den Rechtsordnungen der meisten anderen Länder verankert ist.

Im französischen Recht beruht die Regel, die den Parteien dieses Recht (oder, nach der üblichen Bezeichnung, die „Parteiautonomie") zugesteht, auf einer Rechtsprechung, die auf das am 5. Dezember 1910 vom französischen Kassationshof in der Rechtssache *American Trading Company gegen Quebec Steamship Company Limited* erlassene Urteil zurückgeht. Der französische Gesetzentwurf von 1967 zur Ergänzung des *Code Civil* im Bereich des internationalen Privatrechts bestätigt nur den Stand des französischen Rechts in dieser Materie, wenn er in Artikel 2312 Absatz 1 feststellt: „Der Vertrag internationalen Charakters und die sich aus ihm ergebenden Schuldverhältnisse unterliegen dem Recht, dem sich die Parteien unterstellt haben."

Die Durchsetzung dieses Prinzips in der französischen Rechtsprechung ging Hand in Hand mit einer entsprechenden Entwicklung in der Rechtslehre. Die hervorragendsten zeitgenössischen Autoren befürworten grundsätzlich das Prinzip der Parteiautonomie, was die Bestimmung des auf den Vertrag anwendbaren Rechts oder — gemäß der Ansicht eines Teils der Rechtslehre (13) — die „Lokalisierung" des Vertrages in einer bestimmten Rechtssphäre anbelangt.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland, wo die Materie der vertraglichen Schuldverhältnisse vom Gesetzgeber bei der endgültigen Formulierung des „Einführungsgesetzes" zum BGB vom Jahre 1896 nicht geregelt wurde. Der Grundsatz, nach dem die Parteien das auf ihren Vertrag anwendbare Recht selbst bestimmen können, ergibt sich jedoch aus einer Rechtsprechung, die sich trotz des Widerspruchs des überwiegenden Teils der früheren Rechtslehre im Laufe der letzten Jahrzehnte entwickelt und durchgesetzt hat. Die heutige Lehre stimmt dagegen der von der Rechtsprechung gewählten Lösung voll und ganz zu (14).

Im Gegensatz zu der Entwicklung in Deutschland und Frankreich wurde das Prinzip der Parteiautonomie vom italienischen Gesetzgeber bereits 1865 ausdrücklich in den Einleitenden Bestimmungen zum *Codice Civile* verankert. Es findet sich heute in Artikel 25 Absatz 1 der Einleitenden Bestimmungen zum *Codice Civile* von 1942, mit dem den Parteien ausdrücklich das Recht zugestanden wird, das auf ihren Vertrag anwendbare Recht zu bestimmen, und in den Artikeln 9 und 10 des Schiffahrtsgesetzes, in denen vorgesehen ist, daß die Befugnis der Parteien zur Bestimmung des anwendbaren Rechts sich auch auf die Arbeitsverträge des Schiffspersonals und die Verträge über die Benutzung von Seeschiffen, Binnenschiffen oder Luftfahrzeugen erstreckt. Nach dem überwiegenden Teil der Lehre und nach der ständigen Rechtsprechung des italienischen Kassationshofes richtet sich das auf den Vertrag anwendbare Recht in erster Linie nach dem von den Parteien in dieser Hinsicht bekundeten Willen; nur wenn eine Rechtswahl seitens der Parteien fehlt, wird das auf den Vertrag anzuwendende Recht mit Hilfe der Anknüpfungsmerkmale bestimmt, die in den oben genannten Vorschriften vorgesehen sind (15).

Auch in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden hat sich das Prinzip der Parteiautonomie bezüglich der Wahl des anwendbaren Rechts in Rechtsprechung und Rechtslehre durchgesetzt.

Der belgische Kassationshof hat in seinem Urteil vom 24. Februar 1938 in der Rechtssache *SA Antwerpia gegen Stadt Antwerpen* mit einer Formulierung, die offenbar von dem französischen Urteil vom 5. Dezember 1910 beeinflußt war, zum ersten Mal bestätigt, „daß Verträge ... hinsichtlich ihres Abschlusses, ihrer Bedingungen und ihrer Wirkungen dem Recht (unterliegen), das von den Parteien gewählt wurde" (16). Mehrere belgische Autoren haben ihrerseits zur theoretischen und praktischen Durchsetzung dieses Prinzips beigetragen (17).

In den Niederlanden hat der Oberste Gerichtshof der Entwicklung der Rechtsprechung in dieser Frage mit seinem Urteil vom 13. Mai 1966 in der Rechtssache *Alnati* sozusagen den letzten Schliff gegeben. Bis dahin hätten die vorangegangenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes sowie die in der Lehre bestehenden Meinungsverschiedenheiten über den genauen Geltungsbereich des Prinzips der Parteiautonomie es nicht erlaubt, den Stand des niederländischen Rechts in dieser Materie mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen (18).

Der Benelux-Vertrag von 1969, der einheitliche Vorschriften für das internationale Privatrecht einführt, ist auf jeden Fall, auch wenn sein Inkrafttreten von den Unterzeichnerstaaten nicht weiterbetrieben worden ist, ein bedeutsamer Ausdruck ihrer gegenwärtigen Haltung in dieser Frage. Denn Artikel 13 Absatz 1 dieser einheitlichen Vorschriften bestimmt:

„Die Verträge unterliegen sowohl hinsichtlich der zwingenden als auch hinsichtlich der dispositiven Vorschriften dem von den Parteien gewählten Recht."

Das englische Recht erkennt den Parteien eines Vertrages die Freiheit zu, das auf den Vertrag anzuwendende Recht zu wählen („the proper law of the contract"). Dieser Grundsatz der Wahlfreiheit stützt sich auf die Rechtsprechung (19). Lord Wright hat in der Rechtssache *Vita Food Products Inc. gegen Unus Shipping Co Ltd* (20) erklärt, daß die Wahl der Parteien im guten Glauben und rechtmäßig erfolgen muß und daß davon nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung abgewichen werden darf. Auf verschiedenen Gebieten unterliegt die Wahlfreiheit der Parteien gesetzlichen Beschränkungen (20a), deren wichtigste die Freizeichnungsklauseln betreffen (20b).

Das schottische Recht geht in dieselbe Richtung (20c), und auch das irische Recht lehnt sich an dieselben Grundsätze an wie die englische und die schottische Rechtsordnung.

Nach englischem Recht (im schottischen und im irischen Recht wird ähnlich verfahren) prüft das Gericht, wenn die Parteien das auf ihren Vertrag anzuwendende Recht nicht ausdrücklich angegeben haben (20d), ob sich dem Wortlaut des Vertrages entnehmen läßt, welches Recht die Parteien gewählt haben. Der häufigste Fall, in dem sich das Gericht dazu veranlaßt sehen kann, auf die Wahl des anzuwendenden Rechts zu schließen, ist der, daß der Vertrag eine Schiedsklausel oder eine Klausel über die gerichtliche Zuständigkeit enthält, in der ein bestimmtes Land als Sitz der Schieds- oder Gerichtsinstanz bezeichnet wird. Aufgrund einer derartigen Klausel kann geltend gemacht werden, daß das Recht des gewählten Landes als das auf den betreffenden Vertrag anzuwendende Recht gilt. Dieser Schluß ist jedoch nicht endgültig und läßt sich mittels jeder gegenteiligen Auslegung entkräften, die man den übrigen Bestimmungen des Vertrages und allen sonstigen damit zusammenhängenden maßgeblichen Faktoren geben kann (20e).

Was schließlich Dänemark anbelangt, so scheint der Grundsatz der Autonomie der Parteien hinsichtlich des auf ihren Vertrag anzuwendenden Rechts im Laufe dieses Jahrhunderts bereits die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in mehreren Fällen beeinflußt zu haben. Wie aus dem Urteil von 1957 in der Rechtssache *Baltica gegen M. J. Vermaas Scheepvaartbedrijf* hervorgeht, bestimmt dieser Grundsatz jedenfalls heute die Rechtsprechung dieses Landes, und zwar mit voller Zustimmung der Lehre (21).

(2) Das Prinzip der freien Rechtswahl wurde auch von der Rechtsprechung der Schiedsgerichte sowie in den internationalen Verträgen anerkannt, welche die Vereinheitlichung bestimmter Kollisionsnormen im Vertragsrecht zum Gegenstand haben.

Dieser Grundsatz, auf den sich der Ständige Internationale Schiedsgerichtshof bereits 1929 in seinem Urteil in der Rechtssache *Brasilianische Anleihen* berief (22), liegt ganz eindeutig dem Urteil zugrunde, welches das Schiedsgericht am 29. August 1958 in der Rechtssache *Saudi Arabia gegen Arabian American Oil Company (Aramco)* erlassen hat und in dem folgendes ausgeführt wird: „Die Grundsätze des internationalen Privatrechts, die für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts heranzuziehen sind, sind die der Parteiautonomie, nach denen bei einem Vertrag mit internationalem Charakter an erster Stelle das von den Parteien ausdrücklich gewählte Recht anzuwenden ist." (23). Ebenso stellt der Einzelschiedsrichter, Herr Cavin, in dem am 15. März 1963 in der Rechtssache *Sapphire International Petroleums Limited gegen National Iranian Oil Company* erlassenen Schiedsurteil fest, daß sich das auf Verträge anzuwendende Recht nach dem Willen der Parteien richte (24). Dieser Grundsatz ist im übrigen von dem Einzelschiedsrichter, Herrn Dupuy, in dem Schiedsurteil bekräftigt worden, das er am 19. Januar 1977 in der Rechtssache *République Arabe de Libye gegen California Asiatic Oil Company und Texaco Overseas Petroleum Company* fällte (25).

Was die internationalen Verträge anbelangt, so wurde der Grundsatz der Parteiautonomie in dem Übereinkommen über das auf internationale Käufe beweglicher Sachen anzuwendende Recht anerkannt, das am 15. Juni 1955 in Den Haag abgeschlossen und am 1. September 1964 in Kraft getreten ist. Artikel 2 dieses Übereinkommens, das zwischen mehreren europäischen Staaten Geltung hat, bestimmt folgendes: „Der Kauf unterliegt dem innerstaatlichen Recht des Staates, den die Vertragsparteien bestimmt haben."

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, das am 21. April 1961 in Genf abgeschlossen und am 7. Januar 1964 in Kraft getreten ist, bestimmt in seinem Artikel VIII: „Den Parteien steht es frei, das Recht zu vereinbaren, welches das Schiedsgericht in der Hauptsache anzuwenden hat."

Vom gleichen Grundsatz läßt sich auch das Übereinkommen von 1965 über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsangehörigen anderer Staaten leiten, das am 14. Oktober 1966 in Kraft getreten ist und in seinem Artikel 42 folgendes bestimmt: „Das Gericht entscheidet die Streitigkeit gemäß den von den Parteien vereinbarten Rechtsvorschriften."

Das Haager Übereinkommen vom 14. März 1978 über das auf die Vertretung anwendbare Recht bestimmt in seinem Artikel 5: „Das vom Vertretenen und vom Vertreter gewählte innerstaatliche Recht regelt das Vertretungsverhältnis zwischen ihnen." (26).

(3) Die Rechtswahl der Parteien muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umstän-

den des Falles ergeben. Diese Klarstellung, die sich aus dem zweiten Satzteil von Artikel 3 Absatz 1 ergibt, hat eine wichtige Auswirkung.

Die Rechtswahl der Parteien geht häufig aus einer ausdrücklichen Klausel des Vertrages hervor, doch nach dem Übereinkommen besteht außerdem die Möglichkeit, daß der Richter unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Umstände des jeweiligen Falles die Feststellung trifft, daß die Parteien eine echte Rechtswahl getroffen haben, selbst wenn dies im Vertrag nicht ausdrücklich erklärt wurde. So kann es sich beispielsweise um einen Formularvertrag handeln, der nach einem bestimmten Rechtssystem zu beurteilen ist, selbst wenn über diesen Punkt keine ausdrückliche Willenserklärung vorliegt: zum Beispiel eine Seeversicherungspolice von Lloyd's. In anderen Fällen kann die Tatsache, daß bei einem früheren Vertrag zwischen den Vertragsparteien eine ausdrückliche Rechtswahl getroffen worden ist, es dem Richter ermöglichen, sofern die vorliegenden Umstände keine Änderung der Haltung der Parteien erkennen lassen, auch bei Fehlen einer Rechtswahlklausel zweifelsfrei festzustellen, daß der Vertrag dem gleichen wie dem vormals gewählten Recht unterworfen werden soll. In anderen Fällen wiederum kann aus der Wahl des Gerichtsstandes in einem bestimmten Land mit Bestimmtheit hervorgehen, daß die Parteien den Vertrag dem Recht des Gerichtsortes unterwerfen wollten, vorausgesetzt, daß dies mit den übrigen Vorschriften des Vertrages bzw. mit der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles vereinbar ist. Ebenso können in einem Vertrag enthaltene Hinweise auf bestimmte Artikel des französischen *Code Civil* den Richter in die Lage versetzen, zweifelsfrei festzustellen, daß die Parteien bewußt das französische Recht gewählt haben, selbst wenn diese Wahl nicht ausdrücklich vorgenommen wird. Von den übrigen Elementen, die den Richter zu der Schlußfolgerung veranlassen können, daß eine echte Rechtswahl stattgefunden hat, kann man noch die ausdrückliche Wahl des anzuwendenden Rechts bei Rechtsbeziehungen ähnlicher Art zwischen den gleichen Parteien oder aber die Wahl eines Ortes nennen, an dem etwaige Rechtsstreitigkeiten im Wege des Schiedsverfahrens beizulegen sind, sofern aus den Umständen der Wahl hervorgeht, daß der Schiedsrichter das an diesem Ort geltende Recht anwenden wird.

Auf jeden Fall steht fest, daß der soeben erwähnte Satzteil den Richter in keiner Weise ermächtigt, eine Rechtswahl durch die Parteien zu unterstellen, sofern diese nicht die bestimmte Absicht der Vornahme einer solchen Rechtswahl hatten. In diesem Falle finden auf den Vertrag die Bestimmmungen von Artikel 4 des vorliegenden Übereinkommens Anwendung.

(4) Nach Artikel 3 Absatz 1 letzter Satzteil kann sich die Rechtswahl der Parteien auf den ganzen Vertrag oder nur auf einen Teil des Vertrages erstrecken. Zur Frage der Zulässigkeit einer Aufspaltung des Vertrages brachten mehrere Sachverständige vor, daß der Vertrag grundsätzlich nur einem einzigen Recht unterworfen werden dürfe, es sei denn, der — scheinbar einheitliche — Vertrag bestehe in Wirklichkeit aus mehreren Verträgen oder mehreren abtrennbaren und unter rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten voneinander unabhängigen Vertragsteilen. Nach Ansicht dieser Sachverständigen hätte in den Wortlaut des Übereinkommens selbst kein Hinweis auf die Aufspaltung des Vertrages aufgenommen werden sollen. Nach Auffassung anderer Sachverständiger steht die Aufspaltung des Vertrages dagegen in direktem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Parteiautonomie und kann daher kaum verboten werden. Allerdings muß die Rechtswahl im Falle der Aufspaltung in sich sachgerecht sein, das heißt sie muß sich auf Elemente des Vertrages beziehen, die verschiedenen Rechten unterworfen werden können, ohne daß dies zu widersprüchlichen Ergebnissen führt. So kann beispielsweise eine „Indexklausel" einem abweichenden Recht unterworfen werden; dagegen könnte die Auflösung des Vertrages wegen Nichterfüllung wohl nicht zwei verschiedenen Rechten, nämlich einem Recht für den Verkäufer und einem anderen Recht für den Käufer, unterworfen werden. Sofern sich die gewählten Rechte nicht sachgerecht miteinander vereinbaren lassen, muß auf Artikel 4 des Übereinkommens zurückgegriffen werden.

Das Risiko, daß die Aufspaltung des Vertrages mit dem Ziel vorgenommen wird, bestimmte zwingende Vorschriften zu umgehen, läßt sich nach Ansicht jener Sachverständigen mit Hilfe von Artikel 7 ausschließen. Die Sachverständigen machten ferner geltend, die Aufspaltung des Vertrages dürfe nicht auf die Fälle der ausdrücklichen Rechtswahl beschränkt werden.

Es sind diese Erwägungen, die der in Artikel 3 Absatz 1 Satz 3 vorgesehenen Lösung zugrunde liegen. Dagegen machte sich die Gruppe nicht den Vorschlag zu eigen, daß der Richter befugt sein solle, aus einer partiellen Rechtswahl eine Vermutung zugunsten eines einzigen, auf den ganzen Vertrag anwendbaren Rechts abzuleiten. Bei Sachverhalten, bei denen die Parteien sich nur über die Wahl des Rechts für einen bestimmten Einzelpunkt geeinigt haben, könnte dieser Vorschlag zu Irrtümern führen. Im Falle einer partiellen Rechtswahl muß vielmehr auf Artikel 4 zurückgegriffen werden.

(5) In seinem ersten Satz räumt Artikel 3 Absatz 2 den Parteien hinsichtlich des Zeitpunkts der Rechtswahl die größtmögliche Freiheit ein.

Die Wahl des anwendbaren Rechts kann sowohl im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als auch zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt erfolgen. In Absatz 2 Satz 2 wird den Parteien auch hinsichtlich der Änderung der von ihnen bereits vorgenommenen Rechtswahl die größtmögliche Freiheit zuerkannt.

Die von der Gruppe in Absatz 2 vorgesehene Lösung deckt sich nur teilweise mit dem, was der gegenwärtige Stand des Rechts der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in dieser Materie zu sein scheint.

Sowohl in Deutschland wie auch in Frankreich scheinen die Parteien durchaus auch noch nach Abschluß des Vertrages das anwendbare Recht bestimmen zu können, und die Gerichte leiten die Antwort auf die Frage des anwendbaren Rechts manchmal aus dem Verhalten der Parteien während des Verfahrens ab, soweit sich diese in offensichtlicher Übereinstimmung auf ein bestimmtes Recht berufen. Das Recht der Parteien zur Änderung der Bestimmung des auf ihren Vertrag anzuwendenden Rechts scheint ebenfalls weitgehend anerkannt zu werden (27).

Auch die niederländische Rechtsprechung hat sich offenbar in die gleiche Richtung entwickelt (28).

Dagegen hat in Italien der Kassationshof (vereinigte Senate) in seinem Urteil Nr. 1680 vom 28. Juni 1966 in der Rechtssache *Assael Nissim gegen Crespi* folgendes ausgeführt: „Eine Wahl des anwendbaren Rechts durch die Parteien ist nicht zulässig, soweit sie nach Abschluß des Vertrages erfolgt." (29).

Nach dieser Schlußfolgerung, die nicht von der gesamten italienischen Rechtslehre gebilligt wird (30), können die Parteien nur im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Rechtswahl treffen. Ist das anwendbare Recht einmal gewählt, dann haben die Parteien nicht mehr die Möglichkeit, sich über die Bestimmung eines anderen als des von ihnen bei Vertragsabschluß gewählten Rechts zu einigen.

Im englischen und walisischen sowie im schottischen, nordirischen und irischen Recht ist die Frage umstritten, nach welchem Recht zu beurteilen ist, ob eine Änderung der Rechtswahl zulässig ist.

(6) Die von der Gruppe gewählte liberale Lösung dürfte durchaus sachgerecht sein. Erkennt man den Grundsatz der Parteiautonomie an und trägt man dem Umstand Rechnung, daß sich eine Rechtswahl durch die Parteien sowohl bei Abschluß des Vertrages als auch danach als notwendig erweisen kann, dann erscheint es völlig folgerichtig, die Befugnis der Parteien zur Wahl des anzuwendenden Rechts nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allein zu beschränken. Das gleiche gilt für die Änderung des vorher gewählten Rechts durch eine neue Vereinbarung zwischen den Parteien.

Was die Art und Weise der Änderung der Rechtswahl anbelangt, so ist es nur natürlich, daß diese Änderung den gleichen Vorschriften wie die ursprüngliche Rechtswahl unterliegt.

Erfolgt die Wahl oder die Änderung der Wahl des anzuwendenden Rechts während des Verfahrens, stellt sich die Frage, wie weit diese Wahl oder diese Änderung der Wahl vernünftigerweise geht. Diese Frage fällt in den Bereich des nationalen Verfahrensrechts und kann daher nur im Einklang mit diesem Recht beantwortet werden.

(7) In Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 wird bestimmt, daß durch eine nach Vertragsabschluß erfolgende Änderung des anzuwendenden Rechts die Formgültigkeit des Vertrages im Sinne des Artikels 9 und Rechte Dritter nicht berührt werden. Durch diesen die Formgültigkeit des Vertrages betreffenden Vorbehalt soll vermieden werden, daß die Vereinbarung der Parteien, auf den Vertrag ein anderes Recht als das zuvor für ihn geltende anzuwenden, zu Zweifeln darüber führt, ob der Vertrag in der Zeit vor der Vereinbarung zwischen den Parteien rechtsgültig war. Der Vorbehalt zugunsten der Rechte Dritter dürfte voll gerechtfertigt sein. Nach bestimmten Rechtsordnungen kann ein Dritter Rechte aufgrund eines Vertrages zwischen zwei anderen Personen erworben haben. Diese Rechte dürfen durch eine spätere Änderung der Wahl des anzuwendenden Rechts nicht beeinträchtigt werden.

(8) Artikel 3 Absatz 3 sieht vor, daß die Wahl eines ausländischen Rechts durch die Parteien, sei sie durch die Vereinbarung der Zuständigkeit eines ausländischen Gerichts ergänzt oder nicht, in Fällen, in denen alle anderen Teile des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rechtswahl in ein und demselben Staat belegen sind, die Bestimmungen nicht berühren kann, von denen nach dem Recht jenes Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann und die nachstehend „zwingende Bestimmungen" genannt werden.

Diese Lösung stellt das Ergebnis eines Kompromisses zwischen zwei entgegengesetzten Auffassungen innerhalb der Gruppe dar: einerseits wünschten einige Sachverständige, die in diesem Artikel verankerte freie Rechtswahl der Parteien durch einen Zusatz einzuengen, wonach die Wahl eines ausländischen Rechts für sich allein die Anwendung dieses Rechts nicht erlaubt, sofern nicht der Sachverhalt im Zeitpunkt der Rechtswahl eine weitere Auslandsberührung aufweist; andererseits äußerten andere Sachverständige, vor allem die britischen, die Befürchtung, daß ein solcher Zusatz die Freiheit der Parteien allzu sehr einengen könnte, selbst bei Sachverhalten, bei denen ihre Wahl gerechtfertigt erscheine, guten Glaubens erfolge und schutzwürdige Interessen wahren könne. Diese Sachverständigen wiesen vor allem darauf hin, daß Ausnahmen vom Grundsatz der freien Rechtswahl der Parteien nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zulässig sein dürften, beispielsweise im Falle der Anwendung der zwingenden Vorschriften eines anderen als des von den Parteien gewählten Rechts; sie führten auch mehrere Beispiele an, bei denen die Wahl eines ausländischen Rechts durch die Parteien voll und ganz gerechtfertigt war, obwohl der Sachverhalt offensichtlich keine weitere Auslandsberührung aufwies.

Die Gruppe erkannte die Berechtigung der soeben dargelegten Bedenken an, hielt jedoch an dem Grundsatz fest, daß die Wahl eines ausländischen Rechts durch die Parteien, soweit alle übrigen Teile des Sachverhalts im Zeitpunkt dieser Wahl in einem einzigen Staat belegen sind, die Anwendung der zwingenden Vorschriften des Rechts dieses Staates nicht ausschließen darf.

(9) Artikel 3 Absatz 4 beschränkt sich darauf, hinsichtlich der Fragen, die sich auf das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über das anzuwendende Recht beziehen, auf die Artikel 8, 9 und 11 zu verweisen. Wir werden diese Fragen daher bei der Kommentierung dieser beiden Artikel behandeln.

Artikel 4

Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht

(1) Fehlt es an einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Rechtswahl durch die Parteien, erfolgt die Bestimmung des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenwärtig nicht einheitlich(31).

Nach französischem und belgischem Recht wird nicht zwischen stillschweigendem und hypothetischem (oder mutmaßlichem) Parteiwillen unterschieden. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Rechtswahl versuchen die Gerichte, die verschiedenen Merkmale zu ermitteln, die eine Zuordnung des Vertrages zu einem bestimmten Staat ermöglichen. Diese Zuordnung wird verstanden entweder, subjektiv, als das, was wahrscheinlich dem Willen der Parteien, wäre er geäußert worden, entsprochen hätte oder, objektiv, als engste Verbindung des Rechtsgeschäftes mit einem Staat(32).

Die objektive Lösung scheint mehr und mehr die Zustimmung von Lehre und Rechtsprechung zu finden. Dieser Auffassung schloß sich auch die *Cour de Paris* in ihrem Urteil vom 27. Januar 1955 *(Soc. Jansen gegen Soc. Heurtey)* an, in dem sie ausführt, daß bei Fehlen eines von den Parteien bekundeten Willens das anzuwendende Recht „in objektiver Weise durch den Umstand (bestimmt wird), daß der Vertrag seiner Struktur und seinem Wesen nach in einem bestimmten Staat belegen ist, wobei der Ort, zu dem die vertragliche Verpflichtung die engste Verbindung aufweist, der Ort ist, an dem in Erfüllung der für das Wesen des betreffenden Vertrages charakteristischen Verpflichtung die spezifische Leistung des Vertrages zu erbringen ist"(33).

Die gleiche Auffassung von der Zuordnung des Vertrages wird — offensichtlich in Anlehnung an das vorgenannte Urteil — in Artikel 2313 Absatz 2 des französischen Gesetzentwurfs zur Ergänzung des *Code Civil* vertreten, in dem es heißt, daß der Vertrag bei Fehlen eines von den Parteien bekundeten Willens „dem Recht untersteht, zu dem er seinem Wesen und insbesondere seinem Haupterfüllungsort nach die engste Verbindung aufweist".

Im deutschen Recht beruht die Lösung, nach der die Gerichte bei Fehlen einer Rechtswahl durch die Parteien das für den Vertrag maßgebliche Recht bestimmen, ebenfalls weitgehend auf der Suche nach Merkmalen, die den „hypothetischen Parteiwillen", den mutmaßlichen Willen der Parteien, erkennen lassen, wobei im Einzelfall die Interessenlage berücksichtigt wird. Bleibt diese Suche ergebnislos, so richtet sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht gemäß der deutschen Rechtsprechung nach dem Erfüllungsort: genauer gesagt, nach dem Ort der Erfüllung jeder einzelnen der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen. Sind die einzelnen Vertragsverpflichtungen in verschiedenen Staaten zu erfüllen, unterliegt nach Ansicht der deutschen Gerichte jede Verpflichtung dem Recht des Staates, in dem sie zu erfüllen ist(34).

Nach englischem Recht ist das auf den Vertrag anzuwendende Recht, wenn die Parteien nicht ausdrücklich das anzuwendende Recht gewählt haben oder keine Rechtswahl abgeleitet werden kann, die Rechtsordnung, zu der das Rechtsgeschäft „die engste wirkliche Verbindung aufweist"(35). In einem solchen Fall versucht das Gericht nicht, die tatsächlichen Absichten der Vertragsparteien mit Sicherheit zu ermitteln, da solche Absichten ja nicht bestehen; es muß sich vielmehr bemühen, „anstelle der Parteien zu bestimmen, welches das maßgebliche Recht ist, das die gerecht und billig denkenden Personen hätten wählen müssen, wenn sie beim Abschluß des Vertrages an diese Frage gedacht hätten"(36). Hierbei muß das Gericht alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen. Kein Einzelaspekt ist für sich allein entscheidend. Es muß vielmehr eine ganze Reihe von Aspekten beachtet werden, so z. B. der Aufenthaltsort der Parteien oder der Ort ihrer beruflichen bzw. gewerblichen Tätigkeit, der Ort der Erfüllung des Vertrages, der Ort des Vertragsabschlusses sowie Art und Gegenstand des Vertrages.

Das schottische wie auch das irische Recht regelt diese Frage in ähnlicher Weise(36a).

Im italienischen Recht, in dem der mutmaßliche Parteiwille keine Rolle spielt, hat der Gesetzgeber für das uns hier beschäftigende Problem eine direkte, ausdrückliche Lösung vorgesehen. Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, so unterliegen die durch den Vertrag begründeten Schuldverhältnisse folgenden Rechten:

a) die Arbeitsverträge der Besatzungen ausländischer Seeschiffe oder Luftfahrzeuge dem Heimatrecht des Schiffes oder Luftfahrzeugs (Artikel 9 Schiffahrtsgesetz);

b) die Miet-, Fracht- und Transportverträge in der See- und Binnenschiffahrt sowie in der Luftfahrt dem Heimatrecht des Schiffes oder des Luftfahrzeugs (Artikel 10 Schiffahrtsgesetz);

c) alle übrigen Verträge dem Heimatrecht der Vertragschließenden, sofern es für beide dasselbe ist, andernfalls dem Recht des Ortes des Vertragsabschlusses (Artikel 25 Absatz 1 der Einleitenden Bestimmungen zum *Codice Civile*).

Die oben erwähnten Rechte kommen nur subsidiär zur Anwendung, das heißt wenn es an einem von den

Parteien bekundeten Willen hinsichtlich des anzuwendenden Rechts fehlt. In diesem Sinne entscheidet auch die italienische Rechtsprechung, und den gleichen Standpunkt vertritt die Lehre([37]).

Am Ende dieses kurzen Überblicks müssen nur noch die Vorschriften des Artikels 13 Absätze 3 und 4 des noch nicht in Kraft getretenen Benelux-Vertrags von 1969 erwähnt werden. Nach Absatz 3 ist der Vertrag mangels einer Rechtswahl durch die Parteien „dem Recht des Staates unterworfen, zu dem er die engsten Verbindungen aufweist". Gemäß Absatz 4 ist der Vertrag, „wenn dieser Staat nicht bestimmt werden kann, dem Recht des Staates unterworfen, in dem er abgeschlossen worden ist". In der niederländischen Rechtsprechung ist eine Tendenz zur Aufstellung von spezifischen Bezugsregeln für bestimmte Vertragsarten zu verzeichnen (siehe „Journal du Droit Int. 1978, S. 336—344" und „Neth. Int. Law Rev. 1974, S. 315—316"). Hierbei handelt es sich insbesondere um Arbeits-, Makler- und Beförderungsverträge.

Aus diesem vorstehenden Überblick geht hervor, daß es abgesehen von Italien, bei dem das subsidiär auf den Vertrag anzuwendende Recht stets durch feststehende, starre Anknüpfungsmerkmale bestimmt wird, alle anderen Staaten der Gemeinschaft vorgezogen haben und auch heute noch vorziehen, eine anpassungsfähigere Lösung zu wählen, die es dem Richter überläßt, im Einzelfall unter den verschiedenen Merkmalen des Vertrages und den Umständen des Einzelfalls jenes Anknüpfungsmerkmal auszuwählen, das im Hinblick auf die Bestimmung des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts vorherrschend und ausschlaggebend ist.

(2) Nachdem die Gruppe die Vor- und Nachteile der gegenwärtig von den Gesetzgebern und der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angewandten Lösungen geprüft und eine ganze Reihe von alternativen Begriffen und Formulierungen analysiert hatte, die vom Berichterstatter und mehreren Delegierten vorgelegt worden waren, einigte sie sich schließlich auf die in Artikel 4 enthaltene einheitliche Vorschrift.

Nach Absatz 1 dieses Artikels unterliegt der Vertrag mangels einer Rechtswahl durch die Parteien dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist.

Um festzustellen, zu welchem Staat der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist, können auch nach Vertragsabschluß eingetretene Umstände berücksichtigt werden.

Am Anfang von Absatz 1 ist nicht vom Fehlen einer Rechtswahl durch die Parteien die Rede, sondern es wird die Formulierung „soweit das auf den Vertrag anzuwendende Recht nicht nach Artikel 3 vereinbart worden ist" verwendet. Die Begründung für diese Formulierung läßt sich der Nummer 4 des Kommentars zu Artikel 3 entnehmen.

Die Anpassungsfähigkeit dieses in Absatz 1 aufgestellten allgemeinen Grundsatzes wird allerdings durch die Vermutungen der Absätze 2, 3 und 4 sowie durch eine sehr begrenzte Zulassung der Aufspaltung des anzuwendenden Rechts (Schluß des Absatzes) erheblich abgeschwächt.

(3) Nach Artikel 4 Absatz 2 wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, wenn es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt, ihre Hauptverwaltung hat. Ist der Vertrag in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Partei geschlossen worden, so wird vermutet, daß er die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich deren Hauptniederlassung befindet oder in dem, wenn die Leistung nach dem Vertrag von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, sich die andere Niederlassung befindet. Die Vermutung nach Artikel 4 Absatz 2 kann durch Absatz 5 des gleichen Artikels ausgeschlossen sein.

Die Gedankengänge, auf denen die Vorschrift des Absatzes 2 beruht, sind den Fachleuten sicher bekannt. Sie bringen eine Tendenz zum Abschluß, die sich im Laufe der letzten Jahrzehnte sowohl in der Lehre als auch in der Rechtsprechung zahlreicher Länder immer stärker durchgesetzt hat([38]). Wird nämlich der Vertrag bei Fehlen einer Rechtswahl durch die Parteien dem für die charakteristische Leistung maßgebenden Recht unterworfen, dann kann das Anknüpfungsmerkmal dem Vertrag selbst entnommen und muß nicht von außen her durch Merkmale bestimmt werden, die nichts mit dem Wesen des Schuldverhältnisses zu tun haben, wie dies zum Beispiel für die Staatsangehörigkeit der Vertragschließenden oder den Ort des Vertragsabschlusses gilt.

Man kann den Begriff der charakteristischen Leistung im übrigen auf einen allgemeineren Gedankengang zurückführen, nämlich den, daß diese Leistungen die Funktion kennzeichnet, welche die in Frage stehende Rechtsbeziehung im wirtschaftlichen und sozialen Leben eines Staates ausübt. Der Begriff der charakteristischen Leistung ermöglicht es letzten Endes, den Vertrag an das sozio-ökonomische Milieu anzuknüpfen, in das er gehört.

Bei einseitig verpflichtenden Verträgen wirft die Bestimmung der charakteristischen Leistung natürlich keine Probleme auf. Bei gegenseitigen (synallagmatischen) Verträgen, bei denen sich die Vertragschließenden zu in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis stehenden Leistungen verpflichten, besteht die Gegenleistung einer der Parteien in der modernen Wirtschaft dagegen normalerweise in Geld. Diese Leistung ist also für den Vertrag nicht charakteristisch. Es ist vielmehr die Leistung, für die die Zahlung geschuldet wird; sie kann bestehen je nach den verschiedenen Vertragskategorien in der Übertragung von Eigentum, in der Lieferung von bewegli-

chen Sachen, in der Überlassung einer Sache zum Gebrauch, in der Erbringung einer Dienstleistung, in der Durchführung einer Beförderung, in der Gewährung von Versicherungsschutz, in Bankdienstleistungen, in einer Bürgschaft usw.; diese Leistung bildet den Schwerpunkt der vertraglichen Verpflichtung und entspricht ihrer sozio-ökonomischen Funktion.

Was die Lokalisierung der für den Vertrag charakteristischen Leistung anbelangt, so ist es nur natürlich, daß der Staat, in dem die Partei, die diese Leistung erbringen muß, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Hauptverwaltung (soweit es sich um eine Gesellschaft, einen Verein oder eine juristische Person handelt) oder ihre Niederlassung hat — je nachdem, ob die Leistung in Ausübung einer Berufstätigkeit zu erbringen ist oder nicht —, den Vorrang gegenüber dem Staat der Erfüllung hat, soweit der letztere ein anderer Staat als der des gewöhnlichen Aufenthalts, der Hauptverwaltung oder der Niederlassung ist. Denn bei der Konzeption, die der von der Gruppe gewählten Lösung zugrunde liegt, dürfte für die Lokalisierung des Vertrages nur der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Hauptverwaltung oder der Niederlassung der Partei ausschlaggebend sein, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat.

So wird zum Beispiel ein mit einer Bank abgeschlossener Vertrag normalerweise dem Recht des Staates unterstellt, in dem sich die Niederlassung der Bank befindet, mit der das Geschäft abgewickelt wurde. In gleicher Weise findet auf einen Vertrag über einen Handelskauf das Recht des Staates Anwendung, in dem sich die Niederlassung des Verkäufers befindet. Dasselbe gilt, um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, für einen in Frankreich zwischen einem belgischen Handelsvertreter und einer französischen Gesellschaft abgeschlossenen Vertretervertrag: Die charakteristische Leistung wird hier von dem Handelsvertreter erbracht, so daß für den Vertrag das belgische Recht maßgebend ist, wenn der Handelsvertreter seine Niederlassung in Belgien hat([39]).

Abschließend ist also zu sagen, daß der an sich zu unbestimmte Begriff der „engsten Verbindungen" durch Artikel 4 Absatz 2 konkretisiert und objektiviert wird. Gleichzeitig erleichtert diese Vorschrift bei Fehlen einer Rechtswahl durch die Parteien in beträchtlichem Maße die Bestimmung des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts. Der Ort, an dem die Rechtshandlung vorgenommen wurde, wird bedeutungslos. Es ist nicht mehr notwendig, den Abschlußort des Vertrages festzustellen, womit alle Schwierigkeiten und Qualifikationsprobleme wegfallen, die diese Feststellung in der Praxis aufwirft. Die Suche nach dem oder den verschiedenen Erfüllungsorten und ihre Qualifikation werden überflüssig.

Bei sämtlichen Vertragskategorien ist die charakteristische Leistung grundsätzlich allein entscheidend bei der Vermutung im Hinblick auf die Bestimmung des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts, selbst bei gewissen besonderen Verträgen wie zum Beispiel beim Bürgschaftsvertrag, bei dem die charakteristische Leistung immer die des Bürgen ist, gleichgültig, ob es sich um sein Verhältnis zum Hauptschuldner oder zum Gläubiger handelt.

Um die Gefahr einer aus einem „Statutenwechsel" resultierenden Normenkollision bei der Anwendung des Absatzes 2 auszuschließen, wurde klargestellt, daß der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts, der Hauptverwaltung oder der Hauptniederlassung der Partei, die die charakteristische Leistung zu erbringen hat, derjenige Staat ist, in dem diese Partei „im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses" ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihre Hauptverwaltung oder ihre Niederlassung hat.

Nach dem letzten Satzteil des Absatzes 2 wird in dem Falle, in dem die Leistung nach dem Vertrag von einer anderen Niederlassung als der Hauptniederlassung zu erbringen ist, vermutet, daß der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem sich diese andere Niederlassung befindet.

(4) Nach Artikel 4 Absatz 3 findet die Vermutung des Absatzes 2 nicht auf Verträge Anwendung, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben. Hier wird die Vermutung aufgestellt, daß der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück belegen ist.

Es erscheint zweckmäßig darauf hinzuweisen, daß die genannte Vorschrift lediglich eine Vermutung zugunsten des Rechts des Staates aufstellt, in dem das Grundstück belegen ist. Mit anderen Worten, es handelt sich nur um eine Vermutung, die — wie im übrigen auch die Vermutung des Absatzes 2 — widerlegt werden kann, wenn die Umstände des Einzelfalles dies erfordern.

Die erwähnte Vermutung ließe sich beispielsweise widerlegen, wenn zwei in Belgien ansässige Personen einen Vertrag über die Miete eines Ferienhauses auf der Insel Elba (Italien) abschließen. In diesem Falle könnte man die Auffassung vertreten, daß der Vertrag nicht zu Italien, sondern zu dem Aufenthaltsstaat der Vertragschließenden die engsten Verbindungen aufweist.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die Vorschrift des Absatzes 3 keine Geltung für Verträge haben soll, die die Errichtung oder Instandsetzung von Gebäuden zum Gegenstand haben.

Hauptgegenstand dieser Verträge ist nämlich die Errichtung oder die Instandsetzung und nicht das Gebäude selbst.

(5) Nach einer ausführlichen und lebhaften Erörterung beschloß die Gruppe, die Beförderungsverträge in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einzubeziehen. In Anbetracht der Besonderheiten der Güterbeförderung hielt es die Gruppe jedoch nicht für angezeigt, die Verträge über die Güterbeförderung der Vermutung des Absatzes 2 zu unterwerfen. Der Güterbeförderungsvertrag unterliegt daher der

besonderen Vermutung des Absatzes 4. Diese Vermutung kann durch Artikel 4 Absatz 5 ausgeschlossen sein.

Nach Absatz 4 wird bei Güterbeförderungsverträgen vermutet, daß sie mit dem Staat die engsten Verbindungen aufweisen, in dem der Beförderer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Hauptniederlassung hat, sofern sich in diesem Staat auch der Verladeort oder der Entladeort oder die Hauptniederlassung des Absenders befindet. Unter den Begriff „Absender" fallen im allgemeinen alle Personen, die dem Beförderer die Güter zuliefern (afzender, aflader, verzender, mittente, caricatore usw.).

Die Vermutung des Absatzes 4 gründet sich also auf eine Mehrheit von Anknüpfungsmerkmalen. Um bei Anwendung dieses Absatzes die Gefahr einer sich aus einem Statutenwechsel ergebenden Normenkollision auszuschließen, wurde im Text selbst bestimmt, daß es sich bei der Bezugnahme auf den Staat, in dem der Beförderer seine Hauptniederlassung hat, um die Niederlassung des Beförderers „im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses" handelt.

Für die Anwendung dieses Absatzes gelten als Verlade- und Entladeort offensichtlich die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgesehenen Verlade- und Entladeorte.

Andererseits kommt es bei Beförderungsverträgen häufig vor, daß jemand, der sich zur Beförderung von Gütern für einen anderen verpflichtet, diese Güter nicht selbst befördert, sondern von einem Dritten befördern läßt. Mit dem Ausdruck „Beförderer" in Artikel 4 Absatz 4 ist jener Vertragspartner gemeint, der sich zur Beförderung der Güter verpflichtet, gleichgültig, ob er diese selbst durchführt oder von einem Dritten durchführen läßt.

Im dritten Satz des Absatzes 4 wird ferner klargestellt, daß für die Anwendung dieses Absatzes als Güterbeförderungsverträge auch Charterverträge für eine einzige Reise und andere Verträge gelten, die in der Hauptsache der Güterbeförderung dienen. Mit dieser Formulierung des Absatzes 4 soll klargestellt werden, daß Charterverträge nur insoweit, als sie die Beförderung von Gütern zum Gegenstand haben, als Güterbeförderungsverträge anzusehen sind.

(6) Verträge über die Beförderung von Fahrgästen bleiben infolgedessen der allgemeinen Vermutung, das heißt also der Vermutung von Artikel 4 Absatz 2, unterworfen.

Diese Lösung wurde von der Gruppe durch Mehrheitsbeschluß angenommen. Einige Delegationen hatten sich zugunsten der in Absatz 4 vorgesehenen besonderen Vermutung ausgesprochen und geltend gemacht, daß es hier ebenso wie bei den übrigen Beförderungsarten notwendig sei, mehrere Anknüpfungsmerkmale zu kombinieren, da die alleinige Anknüpfung an den Ort, an dem sich der Sitz des Beförderers befindet, der die charakteristische Leistung erbringt, unter Umständen kein sachgerechtes Anknüpfungsmerkmal sei; als Beispiel führten sie die Beförderung von französischen oder englischen Fahrgästen zwischen London und Paris durch eine amerikanische Luftfahrtgesellschaft an. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß sich bei gemischten Beförderungsverträgen (Personen und Güter) das Problem der Anwendung von zwei verschiedenen Rechtsordnungen ergebe.

Die übrigen Delegationen sprachen sich jedoch gegen die besondere Vermutung aus, wobei sie insbesondere folgende Gründe vorbrachten: die Anwendung mehrerer Rechtsordnungen auf die gleichen Fahrgäste führe zu ernsten Schwierigkeiten; angesichts seines Aufbaus sei Absatz 4 so gut wie nie auf die Beförderung von Personen anwendbar, so daß man regelmäßig auf Artikel 4 Absatz 1 zurückgreifen müsse, der dem Richter keine hinreichend genauen Entscheidungsmerkmale an die Hand gebe; die Beförderungsverträge sähen normalerweise eine Gerichtsstandsklausel zugunsten des Gerichtes am Sitz des Beförderers vor, und der Absatz 2 ermögliche es ja gerade, für eine Übereinstimmung von anzuwendendem Recht und zuständigem Gericht Sorge zu tragen.

In diesem Zusammenhang sollte jedenfalls darauf hingewiesen werden, daß das Gericht bei der Suche nach den Orten, zu denen der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist, den Staat, in dem der Beförderer seinen Sitz hat, nicht ausschließen kann.

Schließlich ist noch daran zu erinnern, daß die Gruppe bei der Erörterung der Beförderungsprobleme mehrfach auf den Vorrang der einschlägigen internationalen Übereinkommen hingewiesen hat.

(7) Kann die charakteristische Leistung nicht bestimmt werden, läßt sich Artikel 4 Absatz 2 nicht anwenden. Es gilt dann wieder Absatz 1, das heißt, der Vertrag unterliegt dem Recht des Staates, zu dem er die engsten Verbindungen aufweist.

Genau dies ist in Artikel 4 Absatz 5 erster Satz vorgesehen.

Dieser Absatz sieht jedoch außerdem noch die Möglichkeit vor, die Vermutungen der Absätze 2, 3 und 4 auszuschließen, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Vertrag engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist. Dann findet das Recht jenes anderen Staates Anwendung.

Der Grund für die letztgenannte Vorschrift ist folgender: In Anbetracht des völlig allgemeinen Charakters der in Artikel 4 vorgesehenen Kollisionsnorm, von der es nur bei Verbraucherverträgen und bei Arbeitsverträgen Ausnahmen gibt, erschien es unerläßlich, in allen Fällen, in denen sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Vertrag mit einem anderen Staat engere Verbindungen aufweist, die Möglichkeit der Anwendung eines anderen Rechts als derjenigen Rechte vorzusehen, auf welche die Vermutungen der Absätze 2, 3 und 4 verweisen.

Natürlich läßt die Vorschrift von Artikel 4 Absatz 5 dem Gericht einen gewissen Spielraum bei der Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall die Gesamtheit von Umständen gegeben ist, welche die Außerachtlassung der Vermutungen der Absätze 2, 3 und 4 rechtfertigt. Es handelt sich hier um die unerläßliche Gegenvorschrift zu einer Kollisionsnorm allgemeinen Charakters, die auf fast alle Vertragskategorien Anwendung finden soll.

(8) Artikel 4 Absatz 1 läßt unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufspaltung des Vertrages zu. Der letzte Satz dieses Absatzes sieht nämlich für den Fall, daß sich ein Teil des Vertrages von dem Rest des Vertrages trennen läßt und dieser Teil eine engere Verbindung mit einem anderen Staat aufweist, die Möglichkeit vor, auf jenen Vertragsteil ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Bei der Erörterung dieser Frage in der Gruppe zeigte sich, daß keine der Delegationen die Vertragsaufspaltung fördern möchte. Die Mehrheit der Sachverständigen sprach sich jedoch dafür aus, weiterhin die Möglichkeit einer Aufspaltung des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts durch das Gericht zu erlauben, sofern es dies nur ausnahmsweise sowie bei einem Teil des Vertrages tut, der gegenüber dem Vertrag — nicht gegenüber dem Streitgegenstand — autonom und abtrennbar ist und eine engere Verbindung zu einem anderen Staat aufweist (z.B. Zusammenarbeitsverträge, sehr komplexe Verträge).

Bei der Frage, ob die Möglichkeit der Aufspaltung im Wortlaut des Übereinkommens selbst erwähnt werden solle oder nicht, sprach sich die Mehrheit der Delegationen für eine solche Erwähnung aus. Dies wurde insbesondere damit begründet, daß die bloße Erwähnung im Bericht nicht ausreiche, da es in einigen Staaten nicht üblich sei, den Bericht zu berücksichtigen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß eine Erwähnung im Übereinkommen selbst die Gefahr einer unterschiedlichen Anwendung des Übereinkommens in diesem Punkte verringere, da die Voraussetzungen für eine Aufspaltung des Vertrages im Wortlaut des Übereinkommens genau bestimmt seien.

Diesen Erwägungen trägt der Wortlaut des letzten Satzes von Absatz 1 Rechnung. Das Wort „ausnahmsweise" ist daher in dem Sinne auszulegen, daß der Richter so selten wie möglich eine Aufspaltung des Vertrages vornehmen soll.

(9) Es sei darauf hingewiesen, daß die Vermutungen nach Artikel 4 Absätze 2, 3 und 4 nur einfache Vermutungen sind.

Artikel 5

Verbraucherverträge

(1) Artikel 5 des Übereinkommens enthält eine besondere Kollisionsnorm für bestimmte von Verbrauchern abgeschlossene Verträge. Denn die Mehrheit der Sachverständigen, die sich seit 1973 an den Arbeiten der Gruppe beteiligt haben, war der Auffassung, daß der Schutz der Verbraucher — ein Ziel, das gegenwärtig von den Gesetzgebern mehrerer Staaten verfolgt wird — einmal eine Umkehrung des in Artikel 4 vorgesehenen Anknüpfungsmerkmals und zum anderen eine Änderung der freien Rechtswahl nach Artikel 3 zur Folge hätte. Einerseits darf die Rechtswahl durch die Parteien nicht gegen die zwingenden Vorschriften des Staates verstoßen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; andererseits muß bei dieser Kategorie von Verträgen das Recht des Käufers (der schwächeren Partei) normalerweise Vorrang vor dem des Verkäufers haben.

(2) Die Definition des „Verbrauchervertrags" entspricht der des Artikels 13 des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstrekkung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Diese Bestimmung sollte unter Berücksichtigung des angestrebten Ziels, nämlich des Schutzes der schwächeren Partei, und in Übereinstimmung mit anderen, das gleiche Ziel verfolgenden internationalen Übereinkünften, wie z. B. dem Vollstreckungsübereinkommen, ausgelegt werden. Deshalb waren die meisten Delegationen der Ansicht, daß sie in der Regel nur zur Anwendung gelangen wird, wenn eine Person, die bewegliche Sachen liefert oder Dienstleistungen erbringt oder einen Kredit gewährt, im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Desgleichen gilt die Vorschrift nicht für Verträge, die von Kaufleuten, Industriellen oder freiberuflich tätigen Personen (z. B. Ärzten) abgeschlossen werden, welche für die Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Geräte kaufen oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Handelt eine solche Person zum Teil im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit und zum Teil außerhalb dieses Rahmens, so fällt dieser Sachverhalt nur dann unter Artikel 5, wenn die Person im wesentlichen außerhalb des Rahmens ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Hat der Empfänger der beweglichen Sache, der Dienstleistung oder des Kredits tatsächlich im wesentlichen außerhalb des Rahmens seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gehandelt, die andere Partei davon aber keine Kenntnis gehabt und unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände davon auch keine Kenntnis haben können, so fällt der Sachverhalt nicht unter Artikel 5. Wenn sich also der Empfänger der beweglichen Sache oder der Dienstleistung als Berufsangehöriger ausgibt und z. B. auf Papier mit entsprechendem Briefkopf Gegenstände bestellt, die tatsächlich zur Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dienen können, so ist der gute Glaube der anderen Partei gewahrt, und das Geschäft fällt nicht unter Artikel 5.

Die Vorschrift erstreckt sich auf Kreditkäufe wie auch auf Barkäufe, nicht dagegen auf den Kauf von Wertpapieren. Die Gruppe hat es absichtlich vermieden, den „Verbrauchervertrag" genauer zu definie-

ren, um nicht in Widerspruch zu den verschiedenen Definitionen zu geraten, die bereits von den Gesetzgebern der einzelnen Staaten festgelegt worden sind. Die Vorschrift gilt gleichermaßen für die Erbringung von Dienstleistungen, wie z. B. Versicherungsleistungen, wie für Lieferung beweglicher Sachen.

(3) In Absatz 2 ist der Grundsatz verankert, daß die Rechtswahl in einem Verbrauchervertrag nicht dazu führen darf, daß dem Verbraucher der Schutz durch das Recht des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird. Dieser Grundsatz findet aber nur unter den Voraussetzungen Anwendung, die in den drei Gedankenstrichen des Absatzes 2 aufgeführt sind.

Der erste Gedankenstrich betrifft Fälle, in denen der Kaufmann Schritte unternommen hat, um seine beweglichen Sachen oder Dienstleistungen in dem Land zu verkaufen, in dem sich der Verbraucher aufhält. Dieser Gedankenstrich muß auch Versandgeschäfte und den Detailreisehandel umfassen. Der Kaufmann muß also bestimmte Handlungen vorgenommen haben wie beispielsweise Werbung in Presse, Rundfunk, Fernsehen oder Filmtheatern oder mittels speziell in das betreffende Land versandter Kataloge oder Abgabe persönlicher Verkaufsangebote über einen Handelsvertreter oder Reisenden. Schließt beispielsweise ein Deutscher aufgrund einer Anzeige, die von einer französischen Gesellschaft in einer deutschen Zeitung veröffentlicht wurde, einen Vertrag ab, dann fällt dieser Vertrag unter diese Sondervorschrift. Antwortet dagegen ein Deutscher auf eine in einer amerikanischen Zeitung erschienene Anzeige, selbst wenn diese Zeitung in Deutschland verkauft wird, dann findet die genannte Vorschrift keine Anwendung, es sei denn, die Anzeige wäre in einer für die europäischen Länder bestimmten Sonderausgabe dieser Zeitung erschienen. Im letzteren Falle hätte der Verkäufer eine speziell für das Land des Käufers bestimmte Sonderwerbung durchgeführt.

Die Gruppe hat ausdrücklich die Worte „erforderliche Rechtshandlungen" gewählt, um das klassische Problem der Bestimmung des Ortes des Vertragsabschlusses zu umgehen. Diese Frage ist bei den hier behandelten Sachverhalten besonders schwierig, da es sich um normalerweise auf dem Briefwege geschlossene internationale Verträge handelt. Der Begriff „Rechtshandlung" umfaßt insbesondere die Abgabe einer schriftlichen Erlärung oder eine sonstige Willensbekundung auf ein Angebot oder eine Werbung hin.

Nach dem zweiten Gedankenstrich gilt Artikel 5 in allen Fällen, in denen der Kaufmann oder sein Vertreter die Bestellung des Verbrauchers in dem Staat entgegengenommen hat, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies ist eine parallele Bestimmung zu Artikel 3 Absatz 2 des Haager Übereinkommens von 1955 über den internationalen Kauf beweglicher Sachen. Der erste und der zweite Gedankenstrich überschneiden sich zum großen Teil, jedoch nicht vollständig. Der zweite Gedankenstrich gilt zum Beispiel für Fälle, in denen sich der Verbraucher in seinem Heimatland selbst an den Stand einer ausländischen Firma auf einer Messe oder Ausstellung oder an eine in seinem Heimatland gelegene feste Filiale oder Agentur einer ausländischen Firma gewandt hat, selbst wenn die ausländische Firma im Heimatland des Verbrauchers keine Werbung im Sinne des ersten Gedankenstrichs betrieben hat. Der Ausdruck „Vertreter" muß alle im Namen des Kaufmanns handelnden Personen erfassen.

Der dritte Gedankenstrich betrifft einen recht spezifischen Fall, in dem jedoch nach Ansicht der meisten Delegationen der Verbraucher gemäß Artikel 5 eindeutig geschützt werden muß. Durch diesen Gedankenstrich werden Rechtsgeschäfte erfaßt, die man als „Käufe im Rahmen von grenzüberschreitenden Ausflügen" bezeichnen könnte; es handelt sich hierbei zum Beispiel um den Fall, daß der Eigentümer eines Geschäftes im Lande A für Verbraucher eintägige Busreisen in das Land B mit dem Hauptziel veranstaltet, die Verbraucher zu Käufen in seinem Geschäft zu veranlassen. Dies ist in gewissen Gebieten eine weit verbreitete Praxis. Ein solcher Fall wird nicht durch den ersten Gedankenstrich erfaßt, nach dem der Verbraucher ja in seinem Heimatland von sich aus alle für den Vertragsabschluß notwendigen Schritte unternommen haben muß. Entgegen den sonstigen Bestimmungen des Absatzes 2 beschränkt sich der dritte Gedankenstrich auf Verträge über den Kauf beweglicher Sachen. Die Voraussetzung, daß der Verkäufer die Reise veranstaltet haben muß, darf nicht in dem engen Sinn verstanden werden, daß der Verkäufer unter Umständen selber für die Beförderung gesorgt haben muß. Es genügt, daß er die Reise im Wege einer Vereinbarung mit einem Beförderungsunternehmen organisiert hat.

Bei der Beschreibung der Sachverhalte, bei denen Artikel 5 auf Verbraucherverträge Anwendung findet, ist die Gruppe nicht dem Wortlaut von Artikel 13 Absatz 1 des Vollstreckungsübereinkommens in der Fassung des Beitrittsübereinkommens gefolgt. Zum einen enthält Artikel 5 keine besonderen Bestimmungen über Abzahlungsgeschäfte. Zum anderen sieht Artikel 13 des Vollstreckungsübereinkommens keine Bestimmungen vor, die Artikel 5 Absatz 2 zweiter und dritter Gedankenstrich entsprechen.

(4) Artikel 5 Absatz 3 enthält eine Ausnahme von Artikel 4 des Übereinkommens. Mangels einer Rechtswahl nach Artikel 3 ist nach diesem Absatz abweichend von Artikel 4 für von einem Verbraucher abgeschlossene Verträge, „die unter den in Absatz 2 bezeichneten Umständen zustande gekommen sind, das Recht des Staates maßgebend, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat".

Absatz 3 ist klar genug abgefaßt und bedarf keiner zusätzlichen Erläuterungen.

(5) Nach Artikel 5 Absatz 4 findet dieser Artikel keine Anwendung auf Beförderungsverträge (a)) so-

wie auf Verträge über Dienstleistungen, die ausschließlich in einem anderen Land als dem Aufenthaltsstaat des Verbrauchers zu erbringen sind (b)). Die Ausnahme der Beförderungsverträge findet ihre Rechtfertigung darin, daß sich die besonderen Schutzvorschriften des Artikels 5 für die Regelung dieser Art von Verträgen nicht eignen. Auch bei Verträgen über Dienstleistungen (z. B. Hotelunterkunft oder Sprachkurs), die ausschließlich außerhalb des Aufenthaltsstaats des Verbrauchers erbracht werden, kann dieser billigerweise nicht erwarten, daß das Recht seines Heimatstaats in Abweichung von den allgemeinen Regeln der Artikel 3 und 4 Anwendung findet. Der Vertrag weist in den Fällen zu b) engere Beziehungen zum Aufenthaltsstaat des anderen Vertragsteils auf, auch wenn dieser eine der in Absatz 2 beschriebenen Tätigkeiten (z. B. Werbeanzeige) im Aufenthaltsstaat des Verbrauchers entfaltet hat.

(6) Durch Absatz 5 soll sichergestellt werden, daß Artikel 5 unbeschadet der Ausschlüsse nach Absatz 4 für Verträge über organisierte Reisen („package tours") gilt, d. h. für normale Verträge mit Reisenden, bei denen zu einem Pauschalpreis Beförderung und Unterbringung zusammen angeboten werden. Erfolgt im Rahmen einer solchen organisierten Reise die Beförderung auf der Hinreise von dem Land aus, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so wäre der Vertrag nach Absatz 4 nicht ausgeschlossen. Folglich liegt der Sinn von Absatz 5 darin, die Anwendung von Artikel 5 auch in den Fällen zu gewährleisten, in denen die erste Dienstleistung im Rahmen einer organisierten Reise darin besteht, die Beförderung auf der Hinreise von einem anderen Land aus vorzunehmen. Artikel 5 gilt allerdings nur für organisierte Reisen, bei denen die allgemeinen Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt werden, d. h. der betreffende Vertrag muß als ein „Verbrauchervertrag" angesehen werden können und unter den in Absatz 2 bezeichneten Umständen abgeschlossen worden sein.

Bei der Abfassung von Absatz 5 hatte die Gruppe gewisse Schwierigkeiten bei der Definition des Ausdrucks „organisierte Reise" („package tour"). Sie beschränkte sich auf eine Definition, die die Hauptzüge dieser in der Praxis wohlbekannten Vertragsart unterstreicht, und überläßt es den Gerichten, eventuelle Probleme bei der genauen Abgrenzung dieses Begriffes zu lösen. In der Regel muß die Unterbringung, die Bestandteil der organisierten Reise ist, von der Beförderung getrennt sein; Absatz 5 würde somit nicht für die Bereitstellung eines Liege- oder Schlafwagenplatzes gelten.

Artikel 6

Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse von Einzelpersonen

(1) Die nochmalige Überprüfung der besonderen Kollisionsnorm für Arbeitsverträge veranlaßte die Gruppe, den vorliegenden Artikel, der (als Artikel 5) bereits im ursprünglichen Vorentwurf enthalten war, völlig zu überarbeiten und seinen Aufbau dem des gegenwärtigen Artikels 5 anzunähern, der die Verbraucherverträge betrifft.

Es handelt sich in beiden Fällen darum, eine geeignetere Regelung für Sachverhalte zu finden, bei denen die Interessen der Vertragschließenden nicht auf der gleichen Ebene liegen, um damit jener Partei, die in diesem Zusammenhang sozial und wirtschaftlich als die schwächere anzusehen ist, einen angemesseneren Schutz zu gewähren.

(2) Ausgehend von diesen Überlegungen wird in Artikel 6 Absatz 1 eine Einschränkung des in Artikel 3 des Übereinkommens aufgestellten Grundsatzes der freien Rechtswahl der Parteien vorgenommen; denn nach diesem Absatz darf die freie Rechtswahl in Arbeitsverträgen und Arbeitsverhältnissen „nicht dazu führen, daß dem Arbeitnehmer der Schutz entzogen wird, der ihm durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts gewährt wird, das nach Absatz 2 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre".

Dieser Text besagt folgendes:

Gewährt das nach Absatz 2 anwendbare Recht den Arbeitnehmern einen größeren Schutz als das von den Parteien gewählte Recht, so bedeutet dies nicht, daß diese Rechtswahl insgesamt unwirksam ist. In diesem Fall bleibt das gewählte Recht vielmehr grundsätzlich anwendbar. Werden die Arbeitnehmer durch die Rechtsvorschriften, die aufgrund von Absatz 2 anwendbar sind, besser geschützt als durch das gewählte Recht, z. B. durch Gewährung einer längeren Kündigungsfrist, so schließen diese Rechtsvorschriften die entsprechenden Vorschriften des gewählten Rechts aus und gelten an deren Stelle.

Die zwingenden Bestimmungen, von denen die Parteien nicht abweichen dürfen, sind nicht nur die Bestimmungen über die eigentlichen Arbeitsverträge, sondern z. B. auch die Bestimmungen über Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz, die in manchen Mitgliedstaaten zum öffentlichen Recht gehören.

Aus diesem Text geht insbesondere hervor, daß dem Arbeitnehmer, wenn das Recht des in Artikel 6 Absatz 2 genannten Staates für die Arbeitgeber in diesem Staat Tarifverträge für verbindlich erklärt, der ihm durch diese Tarifverträge gewährte Schutz nicht durch die Wahl des Rechts eines anderen Staates in dem Einzelarbeitsvertrag entzogen werden darf.

Artikel 6 gilt übrigens für Einzelarbeitsverträge und nicht für Tarifverträge. Daher können die Befugnisse, die eine Gewerkschaft aus den in ihrem Land gültigen Tarifverträgen ableiten könnte, nicht durch einen Arbeitsvertrag beeinträchtigt werden, der einem ausländischen Recht unterliegt.

Im derzeitigen Wortlaut des Artikels 6 (mit Ausnahme des deutschen Textes) wird der Begriff „Arbeitsvertrag" und nicht wie im ursprünglichen

Vorentwurf der Begriff „Arbeitsverhältnis" verwendet. In diesem Zusammenhang muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß Artikel 6 auch auf nichtige Verträge sowie auf reine De-facto-Arbeitsverhältnisse anzuwenden ist, insbesondere solche, bei denen die vom Gesetz zum Schutze der Arbeitnehmer vorgeschriebenen vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten werden.

(3) Nach Artikel 6 Absatz 2 sind auf Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse mangels einer Rechtswahl durch die Parteien in Abweichung von Artikel 4 anzuwenden

a) das Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrages gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, selbst wenn er vorübergehend in einen anderen Staat entsandt ist, oder

b) das Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat, sofern dieser seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben Staat verrichtet,

es sei denn, daß sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß der Arbeitsvertrag oder das Arbeitsverhältnis engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist; in diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Nach eingehender Prüfung der verschiedenen Fragen, die im Bereich des internationalen Privatrechts durch die Arbeitsverträge aufgeworfen werden, einer Prüfung, in die vor allem auch der von der EWG-Kommission erstellte Verordnungsvorschlag für dieses Gebiet und die neuesten Entwicklungen in Rechtsprechung und Rechtslehre der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einbezogen wurden, entschied sich die Gruppe schließlich für die folgende Lösung: Verrichtet der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich in einem einzigen Staat, so wird der Arbeitsvertrag dem Recht dieses Staates unterstellt, selbst wenn der Arbeitnehmer vorübergehend in einen anderen Staat entsandt wird. Diese Regel ist in Absatz 2 Buchstabe a) enthalten. Verrichtet der Arbeitnehmer dagegen seine Arbeit gewöhnlich nicht in einem einzigen Staat, so ist für den Arbeitsvertrag das Recht des Staates maßgebend, in dem sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer eingestellt hat. Diese Regel ist in Absatz 2 Buchstabe b) enthalten.

Es handelt sich hierbei natürlich um Lösungen, die stark von denen abweichen, die sich aus der Vermutung des Artikels 4 ergeben würden.

Der letzte Satz von Artikel 6 Absatz 2 sieht allerdings vor, daß auf den Vertrag, sofern sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, daß er engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist, das Recht dieses anderen Staates anzuwenden ist.

(4) Wird die Arbeit außerhalb einer staatlichen Gerichtsbarkeit verrichtet, dann kann nach Auffassung der Gruppe grundsätzlich Artikel 6 Anwendung finden. Bei Arbeiten, die auf einer Bohrinsel auf hoher See verrichtet werden, müßte das Recht des Staates des Unternehmens gelten, das den Arbeitnehmer eingestellt hat.

Die Gruppe hat sich nicht um eine Sondervorschrift für die Arbeiten bemüht, die von den Besatzungsmitgliedern von Schiffen verrichtet werden.

Artikel 7

Zwingende Vorschriften

(1) Der Wortlaut des Artikels 7, der bereits im ursprünglichen Vorentwurf enthalten war, ist im Zuge der erneuten Überprüfung, der die Gruppe den Übereinkommensentwurf seit 1973 unterzogen hat, beträchtlich verbessert worden, um seine Auslegung bei den verschiedenen Sachverhalten, auf die er Anwendung finden soll, zu erleichtern.

Wie die Gruppe noch bei ihrer letzten Sitzung klarstellte, bestätigt der Artikel 7 lediglich die Grundsätze, die bereits in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft enthalten sind.

Der Grundsatz, wonach nationale Gerichte unter gewissen Voraussetzungen anderen zwingenden Bestimmungen als denen Wirkung verleihen können, die aufgrund der Rechtswahl der Parteien oder eines subsidiären Anknüpfungsmerkmals auf den Vertrag anzuwenden sind, ist seit einigen Jahren sowohl von der Rechtsprechung als auch von der Rechtslehre einiger EG-Staaten sowie anderer Staaten anerkannt.

Ein Beispiel hierfür ist das vom Obersten Gericht der Niederlande im Jahre 1966 erlassene Urteil in der Rechtssache *Alnati* (siehe oben Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 1), in dem das Gericht erklärt, daß das auf internationale Verträge anzuwendende Recht grundsätzlich nur das von den Parteien selbst gewählte Recht sein kann: „Es kann vorkommen, daß für einen ausländischen Staat die Beachtung mancher dieser Regeln auch außerhalb seines Hoheitsgebiets von solcher Bedeutung ist, daß die Gerichte (...) dies berücksichtigen müssen und sie ihnen daher den Vorzug vor dem Recht eines anderen Staates geben müssen, dem die Parteien ihren Vertrag unterstellt haben."

Dieses Urteil bildete die Vorlage für Artikel 13 Absatz 2 des noch nicht in Kraft getretenen Benelux-Vertrags von 1969 zur Vereinheitlichung des internationalen Privatrechts; dieser Artikel bestimmt: „Wenn der Vertrag eindeutig in einem ganz bestimmten Staat lokalisiert ist, dürfen die Bestimmungen des Rechts dieses Staates, deren besondere Natur und deren besonderer Zweck die Anwendung jedes anderen Rechts ausschließen, durch Vereinbarung der Parteien nicht abbedungen werden."

Die gleichen Gedankengänge liegen zweifellos auch Artikel 16 des Haager Übereinkommens vom 14. März 1978 über das auf die Vertretung anzuwendende Recht zugrunde, in dem es heißt, daß bei der

Anwendung des Rechts eines bestimmten Staates gemäß diesem Übereinkommen den zwingenden Bestimmungen jedes Staates, mit dem der Sachverhalt eine effektive Verbindung aufweist, Wirkung verliehen werden kann, wenn und soweit diese Bestimmungen nach dem Recht des letztgenannten Staates selbst dann anzuwenden sind, wenn auf den Vertrag ein fremdes Recht anwendbar wäre.

Entgegen der Auffassung mancher Juristen muß festgestellt werden, daß sich in der britischen Rechtsprechung *(Ralli-Bros. gegen Sotay Aznar; Regazzoni gegen Sethia; Rossano gegen Manufacturers Life Insurance Co.)* kein deutlicher Hinweis zugunsten des fraglichen Prinzips abzeichnet(40).

(2) Artikel 7 Absatz 1 schreibt nunmehr vor, daß bei Anwendung dieses Übereinkommens „den zwingenden Bestimmungen des Rechts eines anderen Staates, mit dem der Sachverhalt eine enge Verbindung aufweist, Wirkung verliehen werden (kann), soweit diese Bestimmungen nach dem Recht des letztgenannten Staates ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht der Vertrag unterliegt".

Im alten Wortlaut des Artikels war die Art der „Verbindung" nicht näher präzisiert, die zwischen dem Vertrag und einem anderen als dem Staat, dessen Recht anzuwenden ist, bestehen muß. Mehrere Sachverständige wiesen darauf hin, daß diese Lücke in bestimmten Fällen die Gerichte verpflichten könnte, eine große Zahl von verschiedenen und einander sogar widersprechenden Rechten zu berücksichtigen. Diese mangelnde Genauigkeit könne die Aufgabe der Gerichte erschweren, das Verfahren verlängern und Verschleppungsmanöver begünstigen. Die Gruppe pflichtete dieser Auffassung bei und entschied, es genüge nicht irgendeine beliebige Verbindung, sondern es müsse sich um eine echte Verbindung zu diesem anderen Staat handeln. Eine echte Verbindung liegt beispielsweise vor, wenn der Vertrag in dem anderen Staat erfüllt werden muß oder wenn eine Partei in diesem anderen Staat ihren Aufenthalt oder ihr Geschäftszentrum hat. Unter mehreren Formulierungsvorschlägen, die gemacht wurden, entschied sich die Gruppe schließlich für das Wort „eng", das ihr zur Qualifikation des Sachverhalts, den man bezeichnen wollte, am geeignetsten erschien.

Die Verbindung, um die es hier geht, muß zwischen der Gesamtheit des Vertrages und einem anderen Staat als dem Staat bestehen, dessen Recht der Vertrag untersteht. Die Gruppe lehnte den von einer Delegation gemachten Vorschlag ab, eine Verbindung zwischen der Streitfrage und einem bestimmten Recht herzustellen. Dieser Vorschlag hätte nämlich zu einer bedauernswerten Aufspaltung des Vertrages und zu einer für die Parteien nicht vorhersehbaren Anwendung von zwingenden Bestimmungen geführt. Die Gruppe zog es allerdings vor, den Ausdruck „die Verträge" durch den Ausdruck „der Sachverhalt" zu ersetzen.

Da die alte Fassung des Artikels einigen Delegationen nicht klar genug erschien, beschloß die Gruppe, seinen Wortlaut zu verbessern. Sie machte daher in der neuen Fassung deutlich, daß die Rechtsordnung des Staates, in der diese zwingenden Bestimmungen eingebettet sind, daraufhin geprüft werden müsse, ob diese Bestimmungen im Einzelfall unter Ausschluß jedes anderen Rechts anzuwenden sind. Ferner wurde im französischen Text das Wort „loi" durch das Wort „droit" ersetzt, um jeden Zweifel an der Tragweite der Vorschrift auszuschließen, die nicht nur für die „gesetzlichen Vorschriften" aller anderen Staaten, sondern auch für die Bestimmungen des *Common Law* Geltung haben soll. Nach langwierigen Erörterungen hielt es die Mehrheit der Gruppe unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedenken einiger Delegationen schließlich für besser, dem Gericht bei der Anwendung dieses Artikels einen Beurteilungsspielraum zu geben.

(3) Bei der Entscheidung der Frage, ob den betreffenden zwingenden Bestimmungen Wirkung zu verleihen ist, sind — so heißt es in Artikel 7 Absatz 1 weiter — „ihre Natur und ihr Gegenstand sowie die Folgen zu berücksichtigen, die sich aus ihrer Anwendung oder ihrer Nichtanwendung ergeben würden".

Die Anwendung der zwingenden Bestimmungen irgendeines anderen Staates muß also durch deren Natur und Gegenstand gerechtfertigt sein. Eine Delegation hatte vorgeschlagen, diesen Ausdruck in der Weise zu präzisieren, daß die Natur und der Gegenstand der betreffenden Bestimmungen nach international anerkannten Kriterien gerechtfertigt sein müßten (zum Beispiel gleichartige Rechtsvorschriften in anderen Staaten oder Rechtsvorschriften, die einem allgemein anerkannten Interesse dienen). Andere Sachverständige wiesen jedoch darauf hin, daß es keine solchen internationalen Kriterien gebe und daß man daher den Gerichten nur Schwierigkeiten bereiten würde. Außerdem berühre diese Lösung das heikle Problem der Glaubwürdigkeit ausländischer Rechtsordnungen. Ohne den Gedanken an sich zu verwerfen, machte sich die Gruppe daher diesen Redaktionsvorschlag nicht zu eigen.

Bevor diesen zwingenden Bestimmungen Wirkung verliehen wird, sind „die Folgen zu berücksichtigen, die sich aus ihrer Anwendung oder ihrer Nichtanwendung ergeben würden".

Dieses neue Tatbestandsmerkmal, das im ursprünglichen Vorentwurf nicht enthalten war, bedeutet keineswegs eine Abschwächung dieser Vorschrift; es macht sie vielmehr genauer, deutlicher und strenger. Dem Gericht muß nämlich insbesondere dann eine Ermessensbefugnis zuerkannt werden, wenn einander widersprechende zwingende Bestimmungen zweier verschiedener Länder gleichzeitig auf denselben Sachverhalt anwendbar sind und zwangsläufig zwischen ihnen entschieden werden muß.

Zur Vervollständigung des Kommentars zu Artikel 7 Absatz 1 ist noch darauf hinzuweisen, daß die Worte „Wirkung verleihen" den Richter vor die sehr schwierige Aufgabe stellen, die zwingenden Bestimmungen mit dem Recht in Einklang zu bringen, das bei dem gegebenen Sachverhalt normalerweise auf den Vertrag anzuwenden ist.

Da es sich hier um eine neue Bestimmung handelt, die zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen könnte, haben einige Delegationen beantragt, daß gegen Artikel 7 Absatz 1 ein Vorbehalt eingelegt werden kann (siehe Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a)).

(4) Artikel 7 Absatz 2 lautet: „Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichtes geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln."

Dieser Absatz ist auf den Wunsch einiger Delegationen zurückzuführen, die Anwendung jener Bestimmungen des Rechts des Staates des angerufenen Gerichtes sicherzustellen, die den Sachverhalt ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht zwingend regeln (vor allem auf den Gebieten des Kartell- und Wettbewerbsrechts, des Rechts zur Bekämpfung wettbewerbsbeschränkender Praktiken, des Verbraucherschutzrechts und des Beförderungsrechts).

Absatz 2 macht daher die Auswirkung von zwingenden Vorschriften (unmittelbar anwendbares Recht, leggi di applicazione necessaria usw.) lediglich unter einem anderen Aspekt als dem des Absatzes 1 deutlich([40a]).

Artikel 8

Einigung und materielle Wirksamkeit

(1) Nach Artikel 8 Absatz 1 beurteilen sich das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages oder einer seiner Bestimmungen nach dem Recht, das nach dem vorliegenden Übereinkommen anzuwenden wäre, wenn der Vertrag oder die Bestimmung wirksam wäre.

Mit Absatz 1 sollen alle Aspekte des Abschlusses des Vertrages außer der Formgültigkeit erfaßt werden. Wie wir bereits unter Nummer 9 des Kommentars zu Artikel 3 betonten, gilt diese Vorschrift auch für das Zustandekommen und die Wirksamkeit der Einigung der Parteien über die Wahl des anzuwendenden Rechts.

Das Tatbestandsmerkmal „oder einer seiner Bestimmungen" wurde gewählt, um auch jene Fälle zu erfassen, bei denen die Rechtsgültigkeit einer Vertragsbestimmung (Aufspaltung des Vertrages), z.B. einer Klausel über die Rechtswahl, angefochten wird.

(2) In Abweichung von der allgemeinen Regel des Absatzes 1 enthält Absatz 2 eine Sonderregelung, die sich nur auf die Fragen des Zustandekommens der Einigung, nicht aber auf deren Wirksamkeit bezieht.

Nach dieser Sondervorschrift kann sich eine Partei für die Behauptung, sie habe dem Vertrag nicht zugestimmt, auf das Recht des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts berufen, sofern sich aus den Umständen ergibt, daß es nicht gerechtfertigt wäre, die Wirkung des Verhaltens dieser Partei nach dem in Absatz 1 bezeichneten Recht zu bestimmen.

Die von der Gruppe gewählte Formulierung soll unter anderem die Frage der Bedeutung des Schweigens einer Partei für das Zustandekommen des Vertrages beantworten.

Unter „Verhalten" ist sowohl eine aktive Haltung als auch eine passive Haltung der betreffenden Partei zu verstehen; der Ausdruck bezieht sich also nicht nur auf das Schweigen.

Die Worte „Ergibt sich aus den Umständen" besagen, daß das Gericht alle Umstände des Sachverhalts berücksichtigen muß und nicht nur auf jene Umstände abstellen darf, unter denen die Partei gehandelt hat, die vorgibt, dem Vertrag nicht zugestimmt zu haben. Das Gericht muß dabei vor allem die von den Parteien befolgten Gepflogenheiten und ihre bisherigen Geschäftsbeziehungen berücksichtigen.

Die Worte „eine Partei" können sich je nach dem Einzelfall sowohl auf die Partei, die einen Vertragsantrag gemacht hat, wie auch auf die Partei, die diesen Antrag erhalten hat, beziehen.

Die Anwendung des Absatzes 2 kann zu einer gerichtlichen Entscheidung führen, die eine Partei von dem Vertrag entbindet, an den sie nach Absatz 1 gebunden gewesen wäre; sie kann jedoch niemals die gegenteilige Wirkung haben, das heißt zu einer Entscheidung führen, wonach ein Vertrag im Widerspruch zu dem für ihn maßgebenden Recht zustandegekommen sei.

Artikel 9 Absatz 4 enthält eine besondere Bestimmung über Rechtsgeschäfte, wie sie in den Rechtsvorschriften vieler Länder vorgesehen sind, so z.B. das Angebot. Diese Rechtsgeschäfte sind in Artikel 8 nicht erwähnt. Trotzdem finden dessen Bestimmungen auf sie entsprechend Anwendung.

Artikel 9

Form

Artikel 9 bezieht sich auf die Form von Verträgen und Rechtsgeschäften. Seine ersten vier Absätze enthalten Vorschriften, die auf sämtliche Verträge und Rechtsgeschäfte anzuwenden sind. Die letzten beiden Absätze enthalten dagegen Sondervorschriften für einzelne Verträge.

I. Allgemeine Vorschriften (Absätze 1 bis 4)

Es erscheint angezeigt, zunächst den Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschriften zu umreißen, bevor die verschiedenen Rechte besprochen werden, die sie für anwendbar erklären.

A. Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschriften

1. Erfaßte Rechtsgeschäfte

Artikel 9 ist auf Verträge und einseitige Rechtsgeschäfte anzuwenden. Im Vorentwurf von 1972 wurde nur der Begriff „acte juridique" (Rechtsgeschäft) verwendet, der in der Terminologie lateinischen Ursprungs beide Kategorien umfaßt. Die getrennte Erwähnung der Verträge und der einseitigen Rechtsgeschäfte in Artikel 9 entspricht ausschließlich dem Wunsch nach größerer Klarheit, denn die für beide geltenden Vorschriften leiten sich in beiden Fällen aus den gleichen Grundsätzen her.

Bei den unter diesen Artikel fallenden einseitigen Rechtsgeschäften handelt es sich um Rechtsgeschäfte, die sich auf einen bereits abgeschlossenen oder auf einen noch abzuschließenden Vertrag beziehen. Zu letzteren zählen beispielsweise der Vertragsantrag, die Vertragsannahme oder auch ein Vertragsversprechen (Verkaufsversprechen). Die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit einem bereits abgeschlossenen Vertrag können sehr vielfältiger Art sein: Kündigung, Schulderlaß, Rücktritts- oder Auflösungserklärung usw.

Das Rechtsgeschäft muß sich jedoch auf einen Vertrag beziehen. Eine nicht mit einem Vertrag zusammenhängende einseitige Verpflichtung wie zum Beispiel ein außervertragliches Schuldanerkenntnis oder ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein dingliches Recht begründet, überträgt oder zum Erlöschen bringt, würde nicht unter Artikel 9 fallen, aber auch unter keine andere Vorschrift des Übereinkommens, da diese nur für vertragliche Schuldverhältnisse gilt.

Das Rechtsgeschäft muß natürlich auch einen Vertrag betreffen, der in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt. Artikel 9 ist nicht auf die Form von Rechtsgeschäften anzuwenden, die sich auf Verträge beziehen, die nach Artikel 1 Absätze 2 und 3 vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind.

Es gibt keine Vorschrift, die eine ausdrückliche Regelung für öffentliche Urkunden enthält. Dies geschah mit Absicht. Zunächst ist der Begriff der öffentlichen Urkunde nicht in allen Rechtsordnungen bekannt und könnte daher schwierige Qualifikationsprobleme aufwerfen. Außerdem dürfte es nicht zulässig sein, Sondervorschriften für die Regelung des Rechts vorzusehen, das auf die Form der Privaturkunden anwendbar ist, die von einem Urkundsbeamten beurkundet werden. Wie nämlich vor kurzem nachgewiesen wurde([41]), muß die Form der Urkunde, die der Urkundsbeamte beurkundet, nicht notwendigerweise dem Recht unterliegen, aus dem dieser Beamte seine Befugnisse herleitet, nur weil dieser nach keinem anderen Recht beurkunden kann. Wenn beispielsweise ein Notar gegen das Recht verstoßen hat, aus dem er seine Befugnisse herleitet, kann der Vertrag, den er beurkundet hat, sicher nicht als öffentliche Urkunde gelten. Er ist deswegen aber keineswegs nichtig, sofern das Recht, dem der Vertragsinhalt unterworfen ist (und das nach Artikel 9 auch auf die Form angewandt werden kann), für die betreffende Vertragskategorie keine öffentliche Beurkundung vorschreibt.

Die allgemeinen Vorschriften sind somit auch auf öffentliche Urkunden anwendbar, was unter anderem den Vorteil hat, daß auch Urkunden Gültigkeit besitzen, die von einem Urkundsbeamten errichtet werden, der es für zweckmäßig gehalten hat, wie dies in den Niederlanden vorkommt, die Formen einzuhalten, die das auf den Inhalt der Urkunde anwendbare ausländische Recht vorsieht.

2. In Artikel 9 wird nicht definiert, was unter der „Form" der Rechtsgeschäfte zu verstehen ist. Die Gruppe hielt es für wirklichkeitsnäher, zu diesem äußerst schwierigen Qualifikationsproblem nicht Stellung zu nehmen; durch die Lösungen, die für das Anknüpfungsproblem vorgesehen wurden und bei denen eine ziemlich weitgehende Annäherung zwischen formellen und materiell-rechtlichen Erfordernissen vorgenommen wird, hat sich allerdings die Bedeutung dieses Problems etwas verringert.

Es ist dessenungeachtet zulässig, jedes äußere Verhalten, das dem Autor einer rechtlich erheblichen Willenserklärung vorgeschrieben wird und ohne das diese Willenserklärung nicht voll wirksam ist, als eine Form im Sinne des Artikels 9 anzusehen([42]). Diese Definition umfaßt nicht die zum Schutz von Geschäftsunfähigen vorgesehenen besonderen Erfordernisse; dies gilt z.B. für den Fall, daß im französischen Recht für ein Rechtsgeschäft im Namen eines Minderjährigen die Einwilligung des Familenrates eingeholt werden muß. Sie umfaßt ferner nicht die besonderen Erfordernisse, die einzuhalten sind, damit ein Rechtsgeschäft gegenüber Dritten wirksam ist, z.B. im englischen Recht die Verpflichtung zur Mitteilung jeder gesetzlichen Abtretung eines nicht dinglichen Rechts.

B. Anzuwendende Rechte

1. Grundsatz der wahlweisen Anwendung der *lex causae* und der *lex loci actus*

Die für Artikel 9 gewählte Lösung ist ein Kompromiß zwischen der *favor negotii*, die hinsichtlich der Form der Rechtsgeschäfte einen gewissen

Liberalismus begünstigt, und dem Gebot zur Einhaltung der Formvorschriften, die zumeist nur Mittel zur Durchsetzung materiell-rechtlicher Erfordernisse sind.

Es erschien nicht möglich, im Sinne des erstgenannten Prinzips dem Beispiel des Haager Abkommens vom 5. Oktober 1961 über Normenkollisionen hinsichtlich der Form von testamentarischen Verfügungen zu folgen. Die *favor testamenti* wird durch die Tatsache gerechtfertigt, daß das Testament eine Verfügung von Todes wegen ist, die nach dem Tod des Testators nicht neu getroffen werden kann, falls ihre Gültigkeit in Frage gestellt wird. Diese Erwägung hat dagegen keine Geltung für andere Rechtsgeschäfte, bei denen eine zu große Formfreiheit darauf hinauslaufen würde, die Erfordernisse, die von den verschiedenen Gesetzgebern in diesem Bereich aus oft sehr legitimen Gründen aufgestellt wurden, jeder Wirkung zu berauben. Außerdem lassen die Zusammenhänge, die zwischen Formfragen und Beweisfragen (Artikel 14) bestehen, eine Beschränkung der Zahl der auf die Form anwendbaren Rechte wünschenswert erscheinen.

Um jedoch zu vermeiden, daß die Parteien infolge eines Formfehlers, mit dem sie nicht gerechnet hatten, von einer Annullierung ihres Rechtsgeschäfts überrascht werden, sieht Artikel 9 dessenungeachtet eine hinreichend anpassungsfähige Lösung vor; sie beruht in der wahlweisen Verweisung auf das Recht des Ortes des Vertragsabschlusses (oder, bei einseitigen Rechtsgeschäften, auf das Recht des Staates, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde) oder auf das materiell anzuwendende Recht.

Da die Wahlmöglichkeit zwischen diesen Rechten ausreichend erschien, wurde eine Verweisung auf das Heimatrecht oder das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts der Parteien nicht vorgesehen(43). Im übrigen wurde auch keine Rangordnung zwischen der *lex causae* und der *lex loci actus* festgelegt. Es genügt, daß das Rechtsgeschäft nach einem dieser beiden Rechte gültig ist, damit die Formnichtigkeitsgründe des anderen unbeachtet bleiben können(44).

Von der Gruppe nicht geprüft wurde die Frage, welches der beiden Rechte bei einer Klage auf Nichtigkeit des Vertrages wegen Formmangels anzuwenden ist, wenn der Vertrag nach beiden Rechten nichtig ist. Ist beispielsweise die Ausschlußfrist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage wegen Formmangels in den beiden Rechtsordungen nicht dieselbe, dürfte es dem Geist dieses Artikels entsprechen, das Recht mit den kürzeren Ausschlußfristen anzuwenden, welches in dieser Hinsicht für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts günstiger als das andere Recht ist.

Die Rück- und Weiterverweisung ist für den Bereich der Formgültigkeit in der gleichen Weise wie für alle anderen vom Übereinkommen geregelten Materien auszuschließen (vgl. Artikel 15).

2. Probleme bei Anwendung der *lex causae* auf die Form des Rechtsgeschäfts

   Die grundsätzliche oder subsidiäre Anwendung der *lex causae* auf die Form des Rechtsgeschäfts ist im Recht der Mitgliedstaaten bereits anerkannt und durch den Sachzusammenhang zwischen Inhalt und Form des Rechtsgeschäfts voll gerechtfertigt(45).

   Die Bestimmung des auf den Vertragsinhalt anwendbaren Rechts muß durch Anwendung der Vorschriften der Artikel 3, 4 und 6 des Übereinkommens erfolgen (wegen der in Artikel 5 behandelten Verträge siehe II. Sondervorschriften für einzelne Verträge). Artikel 3 Absatz 2 regelt insbesondere die formalen Konsequenzen der von den Parteien freiwillig vorgenommenen Änderung des auf den Vertragsinhalt anwendbaren Rechts. Nach diesem Text genügt es im Falle des Statutenwechsels, daß der Vertrag nach dem zuerst oder dem später auf den Vertragsinhalt anwendbaren Recht formgültig ist.

   Zu Schwierigkeiten kommt es, wenn der Vertrag mehreren Rechten unterliegt, weil die Parteien entweder das anzuwendende Recht nur für einen Teil ihres Vertrages vereinbart haben (Artikel 3 Absatz 1) oder weil das Gericht ausnahmsweise eine Aufspaltung des Vertrages vorgenommen hat (Artikel 4 Absatz 1). Welches der für den Vertragsinhalt maßgebenden Rechte ist dann auf die Form des Vertrages anzuwenden? Hier erscheint es vernünftig, dasjenige materielle Recht anzuwenden, das für den Vertragsteil gilt, zu dem das strittige Formerfordernis die engste Verbindung aufweist.

   Nach Artikel 8 Absatz 1, der die Einigung und die materielle Wirksamkeit betrifft, beurteilen sich das Zustandekommen und die Wirksamkeit des Vertrages nach dem Recht, das anzuwenden wäre, wenn der Vertrag wirksam wäre. Mit dieser Bestimmung soll ein Teufelskreis durchbrochen werden, d. h., wenn eine Rechtswahl existiert, so dürfte an sich erst nach Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrages ein Recht als anwendbar erklärt werden. Ein ähnliches Problem stellt sich in bezug auf die in Artikel 9 geregelte Formgültigkeit, und obwohl dies im Text nicht ausdrücklich gesagt wird, ist davon auszugehen, daß „das auf den Vertrag nach diesem Übereinkommen materiell-rechtlich anzuwendende Recht" das Recht sein müßte, das bei Formgültigkeit des Vertrages auf diesen anzuwenden wäre.

3. Probleme bei Anwendung der *lex loci actus* auf die Form des Rechtsgeschäfts

   Die Anwendung des Rechts des Staates, in dem der Vertrag geschlossen wurde, auf die Form des Vertrages, und des Rechts des Staates, in dem ein einseitiges Rechtsgeschäft vorgenommen worden ist, auf die Form dieses Rechtsgeschäfts ergibt sich aus der jahrhundertealten Maxime *locus regit actum*, die auch nach dem Recht jedes Mit-

gliedstaats, in den meisten Fällen als Hauptanknüpfungsmerkmal, anerkannt wird(46).

Die Bestimmung des Staates, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, wirft jedoch eine klassische Schwierigkeit auf, sofern der Vertrag zwischen Personen geschlossen wurde, die sich in verschiedenen Staaten befinden.

Will man diese Schwierigkeit überwinden, so muß zunächst bestimmt werden, was unter einem Vertrag zu verstehen ist, der zwischen im gleichen Staat oder in verschiedenen Staaten befindlichen Personen geschlossen wurde. Wird der Vertrag durch einen oder mehrere Vertreter geschlossen, so muß nach Artikel 9 Absatz 3 der Ort berücksichtigt werden, an dem sich die Vertreter bei Vertragsabschluß befinden. Wenn die Vertreter der Parteien (oder eine Partei und der Vertreter der anderen Partei) in einem bestimmten Staat zusammenkommen und den Vertrag dort abschließen, so gilt der Vertrag nach Absatz 1 als ein Vertrag zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden, selbst wenn die vertretene(n) Partei(en) sich zu diesem Zeitpunkt in einem anderen Staat befand(en). Desgleichen gilt der Vertrag nach Absatz 2 als ein Vertrag zwischen Personen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, wenn die Vertreter der Parteien (oder eine Partei und der Vertreter der anderen Partei) sich bei Vertragsabschluß in verschiedenen Staaten befinden, selbst wenn sich die vertretenen Parteien in Wirklichkeit zu jenem Zeitpunkt in ein und demselben Staat befunden haben sollten.

Ausführlich ist von der Gruppe folgende Frage erörtert worden: Welches Recht gilt als Recht des Abschlußortes für die Form eines Vertrages, der in der soeben beschriebenen Weise zwischen Personen in verschiedenen Staaten abgeschlossen wurde? Die Lösungen, die darin bestehen, den Vertragsabschluß entweder am Ort des Vertragsantrags oder am Ort der Vertragsannahme zu lokalisieren, wurden als zu künstlich verworfen(47). Die Möglichkeit, den Vertrag aufzuspalten und auf jede der Willenserklärungen das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Erklärung abgegeben wurde — eine Lösung, die unmittelbar von Frankensteins Entwurf eines europäischen Gesetzbuchs des internationalen Privatrechts beeinflußt ist und die für den Vorentwurf von 1972 sowie den schweizerischen Entwurf für das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht von 1978, Artikel 125 Absatz 2, vorgesehen war —, wurde ebenfalls abgelehnt. Es zeigte sich nämlich, daß zahlreiche Formvorschriften den Vertrag als Ganzes erfassen sollen und nicht nur die eine oder die andere Erklärung. Dies gilt zum Beispiel für das Erfordernis der doppelten Unterschrift oder der doppelten Ausfertigung. Die Gruppe hielt es daher für besser, keine Aufspaltung des auf die Form des Vertrages anzuwendenden Rechts vorzunehmen, sondern nach einem Recht zu suchen, das sich auf die Form des gesamten Vertrages anwenden läßt.

Man konnte in diesem Falle zwischen einer liberalen Lösung, welche die wahlweise Anwendung des Rechts eines der beiden Staaten vorsieht, in denen sich die den Vertrag abschließenden Personen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befanden, und einer strengen Lösung wählen, die die kumulative Anwendung dieser verschiedenen Rechte vorsieht. Die Gruppe wählte für Artikel 9 Absatz 2 die liberale Lösung. Für die Formgültigkeit eines Vertrages, der zwischen in verschiedenen Staaten befindlichen Personen geschlossen wurde, reicht es daher aus, daß er die Formerfordernisse des Rechts eines dieser Staaten oder die des auf den Vertragsinhalt anwendbaren Rechts erfüllt.

4. Vorbehalt der zwingenden Vorschriften

   Artikel 7 des Übereinkommens, der den Vorbehalt der Anwendung der „zwingenden Vorschriften" enthält, kann zur Ausschaltung der liberalen Lösung des Artikels 9 führen, die auf der wahlweisen Anwendung der lex causae und der lex loci actus beruht. Denn es kann vorkommen, daß bestimmte Formvorschriften des Rechts des Staates, zu dem der Vertrag oder das Rechtsgeschäft eine enge Verbindung aufweist, derart zwingender Natur sind, daß sie selbst dann Anwendung finden müssen, wenn das Recht des betreffenden Staates nicht eines der Rechte ist, die normalerweise nach Artikel 9 auf die Form anzuwenden sind.

   Als Beispiel wurden die Formvorschriften des Rechts des Staates, in dem ein Arbeitsvertrag zu erfüllen ist, und vor allem die Schriftform der Wettbewerbsverbotsklausel genannt, die auch dann eingehalten werden müssen, wenn nach dem Recht des Abschlußorts oder nach dem von den Parteien gewählten Recht mündliche Erklärungen zulässig sind.

   Natürlich ist es in jedem Einzelfall Aufgabe des zuständigen Gerichts, im Einklang mit Artikel 7 zu entscheiden, ob diese zwingenden Vorschriften für anwendbar erklärt und damit die in Artikel 9 vorgesehenen Vorschriften ausgeschaltet werden sollen.

II. Sondervorschriften für einzelne Verträge (Absätze 5 und 6)

Artikel 9 Absätze 5 und 6 enthält Sondervorschriften für die Form bestimmter, von den Verbrauchern abgeschlossener Verträge sowie für die Form von Verträgen, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben. Es wäre denkbar gewesen, sich bei diesen Verträgen mit der bloßen Anwendung des Artikels 7 zu begnügen und zum Beispiel in Abweichung von Artikel 9 die Anwendung von bestimmten, den Verbraucher schützenden Formvorschriften, die das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers vorsieht, oder von ge-

wissen zwingenden Formvorschriften zuzulassen, die das Recht des Belegenheitsstaats des Grundstücks enthält.

In Anbetracht des Beurteilungsspielraums, den der Artikel 7 dem zuständigen Gericht beläßt, wurde diese Lösung jedoch nicht für ausreichend gehalten, um die tatsächliche Anwendung dieser Rechte sicherzustellen. Daher wurde beschlossen, bei diesen Vertragskategorien die Anwendung der ersten vier Absätze des Artikels 9 ganz und gar auszuschließen.

Artikel 9 Absatz 5 bezieht sich auf die in Artikel 5 Absatz 1 erwähnten Verträge, die unter den in Artikel 5 Absatz 2 bezeichneten Umständen unter Berücksichtigung der Absätze 4 und 5 des Artikels 5 abgeschlossen worden sind.

So wie Artikel 5 den Verbraucher schützt, indem er trotz der im Vertrag getroffenen Rechtswahl die Anwendung der zwingenden materiell-rechtlichen Vorschriften des Rechts des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts vorschreibt (Artikel 5 Absatz 3), so wird in Artikel 9 Absatz 5 die Anwendung der Formvorschriften des gleichen Staates vorgeschrieben. Dies ist mit dem sehr engen Zusammenhang zu rechtfertigen, der im Bereich des Verbraucherschutzes zwischen den zwingenden Formvorschriften und den materiell-rechtlichen Vorschriften besteht.

Aus den gleichen Gründen hätte man erwarten können, daß auch für die Form der Arbeitsverträge eine zwingende Anknüpfung vorgesehen wird.

Dieser zunächst erwogene Gedanke wurde schließlich wieder fallengelassen. Im Gegensatz zu Artikel 5, der zwingend vorschreibt, daß die Verbraucherverträge bei fehlender Rechtswahl durch die Parteien hinsichtlich ihrer materiell-rechtlichen Seite dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Verbrauchers zu unterwerfen sind, stellt nämlich Artikel 6 des Übereinkommens für die Anknüpfung der Arbeitsverträge nur widerlegbare Vermutungen auf, die nicht gelten, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Arbeitsvertrag zu einem anderen Staat engere Verbindungen aufweist als zu dem Staat, für den diese Vermutungen sprechen. Wäre daher beschlossen worden, auf die Form der Arbeitsverträge zwingend das Vertragsstatut anzuwenden, dann wäre es wegen der sich durch Artikel 6 ergebenden Unsicherheit unmöglich gewesen, bereits bei Abschluß des Vertrages das auf seine Form anzuwendende Recht zu bestimmen. Aus diesem Grunde wurde für die Form des Arbeitsvertrags keine Sondervorschrift vorgesehen, doch ist damit zu rechnen, daß dank des Artikels 7 häufig die zwingenden Formvorschriften des Rechts des Staates, in dem die Arbeit zu verrichten ist, angewandt werden müssen.

Artikel 9 Absatz 6 bezieht sich auf Verträge, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben. Für diese Verträge ist keine zwingende materiell-rechtliche Anknüpfung vorgesehen, da sich Artikel 4 Absatz 3 damit begnügt, eine Vermutung zugunsten des Rechts des Staates aufzustellen, in dem das Grundstück liegt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß etwaige zwingende Formvorschriften, die im Recht des Belegenheitsstaats des Grundstücks vorgesehen sind, auf den Vertrag angewandt werden müssen, allerdings nur in dem wahrscheinlich ziemlich seltenen Fall, in dem diese Formvorschriften nach diesem Recht selbst dann Anwendung finden müssen, wenn der Vertrag im Ausland abgeschlossen wurde und ausländischem Recht unterliegt.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschriften ist der gleiche wie der des Artikels 4 Absatz 3.

Artikel 10

Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts

(1) Artikel 10 definiert den Geltungsbereich des Rechts, das nach dem vorliegenden Übereinkommen auf Verträge anzuwenden ist([48]).

Der ursprüngliche Vorentwurf enthielt keine Sondervorschrift für diese Frage. Er beschränkte sich darauf, in seinem Artikel 15 zu bestimmen, daß das auf ein Schuldverhältnis anzuwendende Recht auch für die Bedingungen seiner Erfüllung, die verschiedenen Arten seines Erlöschens und die Folgen seiner Nichterfüllung maßgebend ist. Während Artikel 11 des Vorentwurfs eine ins einzelne gehende Regelung für den Geltungsbereich des auf außervertragliche Schuldverhältnisse anwendbaren Rechts enthielt, ging es in Artikel 15 im wesentlichen um die Frage des Geltungsbereichs des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts.

(2) In Artikel 10 Absatz 1 werden die Fragen aufgezählt, die zum Geltungsbereich des auf den Vertrag anzuwendenden Rechts gehören. Es handelt sich dabei allerdings, wie das Wort „insbesondere" zeigt, nur um eine beispielhafte Aufzählung.

Das nach dem vorliegenden Übereinkommen auf Verträge anzuwendende Recht regelt daher zunächst einmal ihre Auslegung (Buchstabe a)).

Das auf den Vertrag anzuwendende Recht regelt sodann die Erfüllung der durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen (Buchstabe b)).

Der Ausdruck „Erfüllung" dürfte sich auf die Gesamtheit der aus dem geltenden Recht oder dem Vertrag resultierenden Bedingungen beziehen, unter denen die für die jeweilige Verpflichtung charakteristische Leistung zu erbringen ist, nicht dagegen auf die Art und Weise der Erfüllung (soweit diese in Artikel 10 Absatz 2 geregelt ist), auf die Voraussetzungen der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit der Personen, welche die Leistung zu erbringen haben (da es sich hier um eine Materie handelt, die vorbehaltlich des Artikels 11 vom Anwendungsbereich der einheitlichen Vorschriften ausgenommen ist), und

auf die Formerfordernisse des obligatorischen Rechtsgeschäfts, das gegebenenfalls zur Erfüllung der Leistungspflicht vorgenommen werden muß.

Unter Artikel 10 Absatz 1 fallen daher folgende Fragen: die Frage der Sorgfalt, mit der die Leistung erbracht werden muß; die Bedingungen hinsichtlich Ort und Zeit der Erfüllung der Leistungspflicht; die Frage, inwieweit die Erfüllung durch einen anderen als den Schuldner erfolgen kann; die Bedingungen für die Erfüllung der Schuld sowohl ganz allgemein wie auch unter dem Gesichtspunkt bestimmter Arten von Schulden (Gesamtschuld, Wahlschuld, teilbare und unteilbare Schulden, Geldverpflichtungen); soweit die Leistung in der Zahlung einer Geldsumme besteht: die Vorschriften über die Befreiung des Schuldners, der Zahlung geleistet hat, über die Anrechnung von Zahlungen, die Quittung usw.

Das auf den Vertrag anzuwendende Recht regelt ferner innerhalb der Grenzen der Befugnisse, die dem Gericht durch sein Verfahrensrecht eingeräumt werden, die Folgen der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, einschließlich der Schadensbemessung, soweit hierfür Rechtsvorschriften bestehen.

Die Frage der Schadensbemessung hat einige Schwierigkeiten aufgeworfen. Nach Auffassung einiger Delegationen stellt die Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes nämlich eine Sachfrage dar, die nicht in das Übereinkommen einbezogen werden sollte; das Gericht ist verpflichtet, bei der Festsetzung der Höhe des Schadenersatzes den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten seines Staates Rechnung zu tragen; es gibt Fälle, in denen die Höhe des Schadenersatzes durch eine „Jury" festgesetzt wird; einige Staaten wenden Berechnungsmethoden an, die von anderen Staaten möglicherweise nicht anerkannt werden.

Gegen die soeben angeführten Argumente brachten die übrigen Delegationen jedoch folgendes vor: Es gibt in mehreren Rechtsordnungen Vorschriften über die Höhe des Schadenersatzes; in einigen internationalen Übereinkommen sind Höchstgrenzen für den Schadenersatz festgesetzt (dies gilt zum Beispiel für die Übereinkommen auf dem Transportsektor); in Verträgen wird häufig die Höhe des Schadenersatzes im Falle der Nichterfüllung festgelegt, und man würde den Parteien große Schwierigkeiten bereiten, wenn diese Beträge künftig vom angerufenen Gericht festgesetzt werden müßten.

Als Kompromiß beschloß die Gruppe schließlich, in Buchstabe c) ausschließlich auf Rechtsvorschriften über die Bemessung der Höhe des Schadenersatzes abzustellen, während vereinbart wurde, daß Sachfragen stets vom angerufenen Gericht entschieden werden müssen.

Der Begriff „Folgen der Nichterfüllung" bezieht sich auf die Folgen, die das anzuwendende Recht oder aber der Vertrag für den Fall der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung vorsehen, gleichgültig, ob es sich dabei um die Haftung der Partei handelt, welche die Nichterfüllung zu vertreten hat, oder um die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und den Rücktritt vom Vertrag wegen Nichterfüllung. Die (gegebenenfalls erforderliche) Mahnung des Schuldners, die dessen Haftung erst begründet, gehört ebenfalls zu diesem Bereich.

Nach Buchstabe d) des Absatzes 1 regelt das auf den Vertrag anzuwendende Recht die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen sowie die Verjährung und die Rechtsverluste, die sich aus dem Ablauf einer Frist ergeben. Dieser Artikel muß wegen der begrenzten Zulässigkeit der Aufspaltung nach den Artikeln 3 und 4 Anwendung finden.

Nach Absatz 1 Buchstabe e) sind auch die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht unterworfen. Mit dieser Bestimmung verfolgte die Gruppe hauptsächlich das Ziel, daß das auf den Vertrag anwendbare Recht auch für die Erstattungen gilt, die die Parteien einander nach Feststellung der Nichtigkeit des Vertrages zu gewähren haben.

Einige Delegationen wandten sich gegen diese Lösung, weil nach ihren Rechtsordnungen die Folgen der Nichtigkeit des Vertrages außervertraglicher Art sind. Die meisten Delegationen sprachen sich allerdings dafür aus, daß diese Folgen in den Geltungsbereich des auf den Vertrag anwendbaren Rechts einbezogen werden; zur Berücksichtigung der vorgetragenen Einwände wurde jedoch vorgesehen, daß jeder Staat einen Vorbehalt zu diesem Punkt einlegen kann (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b)).

(3) Nach Artikel 10 Absatz 2 ist in bezug auf die Art und Weise der Erfüllung und die vom Gläubiger im Falle mangelhafter Erfüllung zu treffenden Maßnahmen das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen.

Es handelt sich hier um eine Einschränkung, die im innerstaatlichen Recht mehrerer Staaten sowie in einigen internationalen Übereinkommen häufig vorgenommen wird. Für diese Einschränkung des Geltungsbereichs des Vertragsstatuts waren und sind mehrere Juristen, auch für den Fall, daß die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung in einem anderen Staat als dem Staat erfolgt, dessen Recht anzuwenden ist.

Was ist unter „Art und Weise der Erfüllung" eines Schuldverhältnisses überhaupt zu verstehen? Dieser Begriff scheint tatsächlich in den verschiedenen Rechten und den verschiedenen in der Lehre vertretenen Auffassungen keinen einheitlichen und genauen Inhalt zu haben. Die Gruppe hat ihrerseits eine mehr oder weniger strenge Definition dieses Begriffes nicht aufstellen wollen. Die Qualifikation des Begriffes „Art und Weise der Erfüllung" einer Verpflichtung wird infolgedessen in Übereinstimmung mit der *lex fori* vorgenommen. Unter den Vorschrif-

ten, die normalerweise zur Kategorie der Erfüllungsmodalitäten gehören, wird man wohl auf jeden Fall die Regelung über die Feiertage und über die Modalitäten der Prüfung der Ware sowie die im Falle einer Zurückweisung der Ware zu treffenden Maßnahmen nennen können (49).

Nach Artikel 10 Absatz 2 ist das Recht des Staates, in dem die Erfüllung erfolgt, zu berücksichtigen. Das bedeutet, daß das Gericht prüfen kann, ob dieses Recht für die Art und Weise der Vertragserfüllung maßgeblich ist, und daß es dieses Recht ganz oder teilweise bei der Rechtsprechung anwenden kann.

Artikel 11

Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit

Die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit von natürlichen und juristischen Personen fällt grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens (Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und e)). Dieser Ausschluß bedeutet, daß jeder vertragschließende Staat die Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit weiterhin nach seinem eigenen internationalen Privatrecht beurteilen muß.

Bei natürlichen Personen ist dieser Ausschluß der Frage der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit allerdings nicht absolut. Mit Artikel 11 wird versucht, die gutgläubige Partei zu schützen, die einen Vertrag mit einer geschäftsfähigen Person abzuschließen glaubte und der nach Vertragsabschluß die Geschäftsunfähigkeit des Vertragspartners entgegengehalten wird. Dieses Bestreben, die gutgläubige Partei vor der Gefahr zu schützen, daß der Vertrag aufgrund der Anwendung eines anderen Rechts als das des Ortes, in dem der Vertrag geschlossen worden ist, wegen Geschäftsunfähigkeit der anderen Partei, annulliert wird, ist in den Staaten, welche die Geschäftsfähigkeit an das Recht der Staatsangehörigkeit anknüpfen, durchweg feststellbar (50).

Eine ähnliche Regel dürfte auch in den Staaten notwendig sein, welche die Geschäftsfähigkeit dem Wohnsitzrecht unterwerfen. Nur jene Staaten könnten darauf verzichten, welche die Geschäftsfähigkeit dem Recht des Ortes des Vertragsabschlusses oder dem Vertragsstatut unterstellen.

Artikel 11 macht den Schutz des Vertragspartners der geschäftsunfähigen Person von genau festgelegten Bedingungen abhängig. Es ist zunächst erforderlich, daß es sich um einen Vertrag handelt, der zwischen im gleichen Staat befindlichen Personen abgeschlossen wurde. Bei Distanzverträgen zwischen in verschiedenen Staaten befindlichen Personen will das Übereinkommen den Geschäftsunfähigen nicht des Schutzes berauben, auch dann nicht, wenn der Vertrag nach dem auf ihn anzuwendenden Recht als in dem Staat abgeschlossen gilt, in dem sich der geschäftsfähige Vertragspartner befindet.

Zweitens wird die Anwendung des Artikels 11 vom Vorliegen einer Normenkollission abhängig gemacht. Das Recht, dem die Geschäftsfähigkeit der angeblich geschäftsunfähigen Person nach dem internationalen Privatrecht des angerufenen Gerichtes unterliegt, muß verschieden vom dem Recht des Staates sein, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

Drittens ist es notwendig, daß die Person, die sich auf ihre Geschäftsunfähigkeit beruft, nach dem Recht des Ortes des Vertragsabschlusses als geschäftsfähig gilt. Nur in diesem Fall nämlich kann sich die andere Partei auf den Anschein der Geschäftsfähigkeit berufen.

Sind diese drei Voraussetzungen erfüllt, so kann die geschäftsunfähige Person im Prinzip ihre Geschäftsunfähigkeit ihrem Vertragspartner nicht entgegenhalten. Die Rechtslage sieht jedoch anders aus, „wenn der andere Vertragsteil bei Vertragsabschluß diese Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder infolge Fahrlässigkeit nicht kannte". Dieser Wortlaut impliziert, daß die Beweislast bei der geschäftsunfähigen Person liegt. Sie muß nachweisen, daß ihr Vertragspartner ihre Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit kannte oder durch eigenes Verschulden nicht kannte.

Artikel 12

Übertragung der Forderung

(1) Artikel 12 regelt die Abtretung der Forderung.

Artikel 12 Absatz 1 sieht vor, daß für die Verpflichtungen zwischen Zedent und Zessionar einer Forderung das Recht maßgebend ist, das nach dem vorliegenden Übereinkommen auf den Vertrag zwischen ihnen anzuwenden ist.

Die Auslegung dieser Vorschrift bereitet keinerlei Schwierigkeiten. Die Beziehungen zwischen Zedent und Zessionar einer Forderung unterliegen nach dieser Vorschrift eindeutig dem auf die Abtretungsvereinbarung anzuwendenden Recht.

Wenn auch Sinn und Zweck der Vorschrift kaum einen Zweifel aufkommen lassen, könnte man doch die Frage aufwerfen, warum die Gruppe dieser Vorschrift nicht eine einfachere und elegantere Form gegeben hat. Warum sagt man zum Beispiel nicht, daß bei Übertragung einer Forderung durch Vereinbarung die Beziehungen zwischen Zedent und Zessionar durch das auf diese Vereinbarung anzuwendende Recht geregelt werden?

Auf eine solche Formulierung hatte sich in der Tat zunächst die Mehrheit der Delegationen geeinigt. Diese Formulierung wurde aber später wegen der Auslegungsschwierigkeiten wieder aufgegeben, die sie im deutschen Recht hätte hervorrufen können, wo der Ausdruck „Übertragung" einer Forderung durch Vereinbarung die Wirkungen der Forderungsabtre-

tung gegenüber dem Schuldner mitumfaßt: durch Artikel 12 Absatz 2 wird dies dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

Die jetzige Fassung wurde schließlich deshalb gewählt, um in den Rechtssystemen, welche die Abtretung als Kausalgeschäft verstehen, die Annahme zu vermeiden, daß das auf die Abtretungsvereinbarung anzuwendende Recht auch die Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Abtretung gegenüber dem Schuldner bestimmt.

(2) Nach dem Wortlaut von Artikel 12 Absatz 2 ist es vielmehr das Recht, dem die übertragene Forderung unterliegt, das ihre Übertragbarkeit, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner bestimmt.

Die Worte „Voraussetzungen, unter denen die Übertragung dem Schuldner entgegengehalten werden kann", schließen die Voraussetzungen für die Übertragbarkeit der Forderung sowie die Modalitäten ein, die beachtet werden müssen, damit die Abtretung gegenüber dem Schuldner wirksam wird.

Soweit es um die Beziehungen zwischen Zedent und Schuldner geht und soweit zwischen diesen beiden ein Vertrag besteht, werden unbeschadet der Vorschriften von Absatz 2 die in diesem Absatz geregelten Fragen — mit Ausnahme der Übertragbarkeit — durch das auf diesen Vertrag anzuwendende Recht bestimmt, soweit der Vertrag diese Fragen behandelt.

Artikel 13

Gesetzlicher Forderungsübergang

(1) Ein Gläubigerwechsel kann nicht nur aufgrund einer freiwilligen Forderungsübertragung (oder Abtretung) nach Artikel 12 eintreten, sondern auch aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs im Anschluß an die Zahlung durch einen anderen als den Schuldner.

Nach den Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erwirbt jemand, der mit anderen oder für andere für eine Schuld haftet und folglich an ihrer Bezahlung ein Interesse hattte, kraft Gesetzes Gläubigerrechte. In diesem Sinne lauten der Artikel 1251 Absatz 3 des französischen Zivilgesetzbuchs und der Artikel 1203 Absatz 3 des italienischen Zivilgesetzbuchs. Im Fall des Bürgschaftsvertrags beispielsweise wird der Bürge, der anstelle des Schuldner zahlt, kraft Gesetzes in die Rechte des Gläubigers eingesetzt. Das gleiche gilt im Fall der Zahlung durch einen der Gesamtschuldner oder im Fall einer unteilbaren Verbindlichkeit.

Artikel 13 des Übereinkommens enthält nun auch eine Kollisionsnorm für den gesetzlichen Forderungsübergang, das heißt Eintritt eines Dritten in die Rechte des Gläubigers. Da sich das Übereinkommen nur auf das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht bezieht, hat es die Gruppe für zweckmäßig erachtet, die Anwendung der in Artikel 13 vorgesehenen Bestimmung nur auf die Übertragungen vertraglicher Forderungen zu beschränken. Die genannte Bestimmung ist mithin nicht auf den gesetzlichen Forderungsübergang anwendbar, wenn die zu zahlende Schuld deliktischer Herkunft ist (beispielsweise gesetzlicher Forderungsübergang der Rechte des Versicherungsnehmers gegen den Schadenverursacher auf den Schadenversicherer).

(2) Nach dem Wortlaut von Artikel 13 Absatz 1 ist folgendes vorgesehen: „Hat eine Person, der Gläubiger, eine vertragliche Forderung gegen eine andere Person, den Schuldner, und hat ein Dritter die Verpflichtung, den Gläubiger zu befriedigen, oder befriedigt er den Gläubiger aufgrund dieser Verpflichtung, so bestimmt das für die Verpflichtung des Dritten maßgebende Recht, ob der Dritte die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner gemäß dem für deren Beziehungen maßgebenden Recht ganz oder zu einem Teil geltend zu machen berechtigt ist."

Das auf die Verpflichtung des Dritten, den Gläubiger zu befriedigen, anzuwendende Recht (beispielsweise das auf den Bürgschaftsvertrag anzuwendende Recht, wenn der Bürge anstatt des Schuldners gezahlt hat) ist daher für die Entscheidung der Frage maßgebend, ob und in welchem Ausmaß der Dritte befugt ist, die Forderungen des Gläubigers gegen den Schuldner gemäß dem für deren Beziehungen maßgebenden Recht geltend zu machen.

Bei der Ausarbeitung der Regel, die hier analysiert wird, hat die Gruppe nicht versäumt, die Fälle zu berücksichtigen, in denen eine Person eine Zahlung geleistet hat, ohne dazu vertraglich oder gesetzlich verpflichtet zu sein, die daran jedoch ein gesetzlich anerkanntes wirtschaftliches Interesse hat, wie dies in Artikel 1251 Absatz 3 des französischen Zivilgesetzbuchs und in Artikel 1203 Absatz 3 des italienischen Zivilgesetzbuchs vorgesehen ist. Grundsätzlich gilt dieselbe Regel auch für diesen Sachverhalt, doch bleibt dem Gericht ein Beurteilungsspielraum.

Die Möglichkeit eines teilweisen gesetzlichen Forderungsübergangs, wie er in Artikel 1252 des französischen Zivilgesetzbuchs und in Artikel 1205 des italienischen Zivilgesetzbuchs vorgesehen ist, dürfte nach dem auf den Forderungsübergang anzuwendenden Recht zu beurteilen sein.

Ferner hat die Gruppe bei der Ausarbeitung von Artikel 13 die Möglichkeit in Erwägung gezogen, daß die Rechtsbeziehung zwischen dem Dritten und dem Schuldner durch Vertrag geregelt wird. Dieser Vertrag unterliegt selbstverständlich dem Recht, das nach diesem Übereinkommen anzuwenden ist. Artikel 13 des Übereinkommens betrifft in keiner Weise diesen Aspekt der Beziehung zwischen dem Dritten und dem Schuldner.

(3) Artikel 13 Absatz 2 erweitert die Regel von Absatz 1 auf Fälle, in denen mehrere Personen dieselbe

vertragliche Forderung zu erfüllen haben (Gesamtschuldner) und der Gläubiger von einer dieser Personen befriedigt worden ist.

(4) Außer dem Problem der Übertragung der Forderung und des gesetzlichen Forderungsübergangs (vgl. Artikel 12 und 13) gibt es auch das Problem der Schuldübernahme. Die Gruppe wollte dieses Problem jedoch nicht lösen, da es hierbei um ein neues Problem geht und da über seine etwaige Lösung noch viele Ungewißheiten bestehen.

Artikel 14

Beweis

Artikel 14 bestimmt das auf bestimmte Beweisfragen anzuwendende Recht.

Für den Beweis im allgemeinen wurde keine grundsätzliche Regel aufgestellt. Mit Ausnahme der Beweislast unterliegen in den Rechtssystemen der Vertragsstaaten die Beweisfragen (Beweis von Tatsachen und Rechtshandlungen sowie Beweis des anzuwendenden ausländischen Rechts) in der Regel der *lex fori*. Dieser Grundsatz unterliegt jedoch einigen Ausnahmen, die in allen Rechtsordnungen nicht dieselben sind. Nachdem beschlossen worden war, in Artikel 14 nur einige Beweisfragen zu regeln, zog man vor, die Auslegung der in dem Übereinkommen nicht geregelten Fragen, beispielsweise die Beibringung von Beweisen aus dem Ausland oder die Beweiskraft von Rechtshandlungen, nicht mit einer allgemeinen Bestimmung zu verknüpfen, mit der der Beweis der *lex fori* unterworfen wird. Um keinen Zweifel daran aufkommen zu lassen, daß die Staaten in den vom Übereinkommen nicht geregelten Beweisfragen ihre Freiheit behalten, schließt Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h) vom Anwendungsbereich des Übereinkommens den Beweis und das Verfahren aus, jedoch vorbehaltlich Artikel 14.

Zwei wichtige Fragen wurden geregelt, die jeweils in einem einzelnen Absatz behandelt werden. Es geht um den Beweisgegenstand und die Beweislast sowie um die Zulässigkeit der Beweisarten für Rechtsgeschäfte. Nach anfänglicher Unschlüssigkeit hat die Arbeitsgruppe beschlossen, das Problem der Beweiskraft nicht zu regeln.

A. Beweisgegenstand und Beweislast

Artikel 14 Absatz 1 sieht die Anwendung des für den Vertrag maßgebenden Rechts insoweit vor, als es für vertragliche Schuldverhältnisse gesetzliche Vermutungen aufstellt oder die Beweislast verteilt. Die gesetzlichen Vermutungen, bei denen derjenige keine Beweise erbringen muß, zugunsten dessen diese Vermutungen bestehen, sind in Wirklichkeit Sachnormen, die bei vertraglichen Schuldverhältnissen zur Präzisiserung der Verpflichtungen der Parteien beitragen und mithin nicht von dem für den Vertrag maßgebenden Recht getrennt werden können. Wenn beispielsweise Artikel 1731 des französischen Zivilgesetzbuches bestimmt: „Ist keine Bestandsaufnahme der Mieträume durchgeführt worden, so wird vermutet, daß der Mieter die Mietsache, ohne daran Ausbesserungsarbeiten vornehmen zu müssen, in ordnungsgemäßem Zustand erhalten hat und diese in einem solchen Zustand zurückzugeben hat, sofern kein gegenteiliger Beweis erbracht wird", so legt er in Wirklichkeit die Pflicht des Mieters fest, die Mietsache zurückzugeben. Es wäre logisch, hier das für den Vertrag maßgebende Recht anzuwenden.

Dieselbe Bemerkung gilt für die Regeln über die Verteilung der Beweislast. Artikel 1147 des französischen Zivilgesetzbuchs bestimmt beispielsweise, daß der Schuldner, der seine Verpflichtung nicht erfüllt hat, zum Schadenersatz verurteilt wird, „wenn er nicht nachweist, daß die Nichterfüllung *(inexécution)* auf einem ihm nicht anzulastenden fremden Grund beruht". Dieser Wortlaut verteilt die Beweislast zwischen den Parteien. Der Gläubiger muß die Nichterfüllung der Verpflichtung nachweisen, während der Schuldner den Beweis erbringen muß, daß diese Nichterfüllung auf einem fremden Grund beruht. Mit der Verteilung dieser Beweislast präzisiert der Wortlaut die Verpflichtungen des Schuldners jedoch in einem wichtigen Punkt, da der Schuldner auch dann zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn die Nichterfüllung nicht auf ein ihm anzulastendes nachweisliches Verschulden zurückzuführen ist. Die Regel ist daher eine materiell-rechtliche Vorschrift, die nur von dem für den Vertrag maßgebenden Recht abhängen kann.

Die Fassung von Artikel 14 Absatz 1 enthält jedoch eine Einschränkung. Die Beweislast unterliegt nicht global dem für den Vertrag maßgebenden Recht. Sie unterliegt ihm nur insoweit, als das für den Vertrag maßgebende Recht die Beweislast „für vertragliche Schuldverhältnisse" verteilt, das heißt nur in dem Maße, in dem die Beweislastregeln tatsächlich materiell-rechtliche Vorschriften sind.

Dies ist nicht immer der Fall. In einigen Rechtsordnungen gibt es Beweislastregeln, die gelegentlich sogar als gesetzliche Vermutungen qualifiziert werden und die offensichtlich mit dem Verfahrensrecht verknüpft sind; es wäre falsch, sie mit dem für den Vertrag maßgebenden Recht zu verknüpfen. Dies gilt beispielsweise für die Regel, die bei Nichterscheinen eines Vertragsteils die Behauptung des anwesenden Vertragsteils für begründet hält, sowie für die Regel, die vermutet, daß das Schweigen einer Partei im Prozeß zu den von der anderen Partei behaupteten Tatsachen als Zustimmung zum Bestehen dieser Tatsachen gilt.

Solche Regeln werden „für vertragliche Schuldverhältnisse" nicht festgesetzt und fallen mithin nicht unter die Kollisionsnorm des Artikels 14 Absatz 1.

B. Zulässigkeit der Beweisarten bei Rechtsgeschäften

Artikel 14 Absatz 2 betrifft die Zulässigkeit der Beweisarten für Rechtsgeschäfte (im Sinne rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen).

Der Text sieht die alternative Anwendung des *lex fori* und des für die Form des Rechtsgeschäfts maßgebenden Rechts vor. Diese liberale Lösung, die zum Beweis des Rechtsgeschäfts äußerst günstig ist, gilt bereits in Frankreich und in den Benelux-Ländern (51).

Sie dürfte die einzige Lösung sein, die sowohl den Erfordernissen der *lex fori* wie dem Bemühen entspricht, die berechtigten Erwartungen der Parteien beim Abschluß ihres Rechtsgeschäfts zu beachten.

Die *lex fori* ist normalerweise dazu berufen, die Beweisarten für das Rechtsgeschäft zu bestimmen. Wenn die *lex fori* beispielsweise den Nachweis eines Vertrages durch Zeugen zuläßt, muß sie angewendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob es in diesem Fall strengere Bestimmungen des Rechts gibt, das für das Rechtsgeschäft in materieller oder formeller Hinsicht maßgebend ist.

Begnügt sich hingegen im entgegengesetzten Fall das für die Form des Rechtsgeschäfts maßgebende Recht mit einer mündlichen Vereinbarung und läßt zu, daß der Beweis dieser Vereinbarung durch Zeugen erbracht werden kann, würden die Erwartungen der Parteien, die ihr Vertrauen in dieses Recht gesetzt haben, zunichte gemacht, wenn ihnen die Erbringung dieses Beweises allein mit der Begründung verwehrt würde, daß das Recht des befaßten Gerichtes für alle Rechtsgeschäfte den Urkundenbeweis erfordert. Daher muß den Parteien gestattet werden, sich vor dem befaßten Gericht auf die Beweisarten zu berufen, die von dem für die Form maßgebenden Recht zugelassen sind.

Diese liberale Regelung darf jedoch nicht dazu führen, daß dem befaßten Richter Beweisarten vorgeschrieben werden, deren Benutzung sein Prozeßrecht nicht gestattet. Artikel 14 regelt nicht die Frage der Beweisaufnahme, die das Recht eines jeden Vertragsstaats dem Recht des befaßten Richters unterstellt. Die zulässige Anwendung der Beweisarten eines anderen Rechts als der *lex fori* darf nicht dazu führen, daß die Regeln der *lex fori* über die Beweisaufnahme außer Kraft gesetzt werden.

So erklärt sich der Hinweis, der es dem Richter prinzipiell erlaubt, ohne sich dabei auf die öffentliche Ordnung zu berufen, die in seinem Prozeßrecht im allgemeinen nicht zugelassene Beweisarten abzulehnen, wie z.B. den Eid, die Zeugenaussage einer der Parteien oder den Beweis durch die öffentliche Meinung „commune renommée". Bedacht wurde ferner der Fall der Rechte, die der Eintragung in ein öffentliches Register bedürfen, wobei die Auffassung vertreten wurde, daß die mit der Führung dieses Registers beauftragte Behörde nach dieser Bestimmung nur die Beweisarten zulassen kann, die in ihrem eigenen Recht vorgesehen sind.

Nach Annahme des allgemeinen Grundsatzes war es erforderlich, das auf die Form anwendbare Recht, das alternativ mit der *lex fori* gelten soll, näher zu bestimmen.

Der Text bezieht sich auf „eines jener in Artikel 9 bezeichneten Rechte, nach denen das Rechtsgeschäft formgültig ist". Ist also das Rechtsgeschäft beispielsweise nach dem Recht rechtsgültig, das für das Rechtsgeschäft in materieller Hinsicht maßgeblich ist, nicht jedoch nach dem Recht des Ortes, an dem es vorgenommen wurde, können sich die Parteien nur auf die Beweisarten berufen, die im erstgenannten dieser beiden Rechte vorgesehen sind; dies gilt auch, wenn das zweitgenannte Recht in der Frage der Beweiserbringung liberaler ist. Der in beweisrechtlicher Hinsicht dem für die Form maßgebenden Recht eingeräumte Platz setzt natürlich voraus, daß dieses für die Form maßgebende Recht eingehalten worden ist. Ist das Rechtsgeschäft hingegen nach beiden Rechten (*lex causae* und *lex loci actus)* gemäß Artikel 9 formgültig, so können sich die Parteien auf die Beweisarten berufen, die in einem dieser Rechte vorgesehen sind.

C. Keine Bestimmung bezieht sich auf die Beweiskraft der Rechtsgeschäfte. Der Vorentwurf von 1972 enthielt eine Bestimmung zur Regelung von zwei Fragen, die sich in den Ländern römischen Rechts auf den Begriff der Beweiskraft beziehen: die Frage, in welchem Maße eine Urkunde ein hinreichender Beweis für die darin enthaltenen Verpflichtungen ist, und die Frage der zulässigen Beweisarten gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit einer solchen Urkunde („outre ou contre le contenu") gemäß der alten Terminologie des *Code Napoléon* (Artikel 1341). Trotz langwieriger Erörterungen konnte zwischen den Delegationen keine Einigung erzielt werden, und es wurde daher beschlossen, die Frage der Beweiskraft nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einzubeziehen.

Artikel 15

Ausschluß der Rück- und Weiterverweisung

Dieser Artikel schließt die Rück- und Weiterverweisung aus.

Es liegt auf der Hand, daß die Rück- und Weiterverweisung bei vertraglichen Schuldverhältnissen keine Rolle spielen darf, wenn die Parteien das auf ihren Vertrag anzuwendende Recht vereinbart haben. Haben sie die Wahl getroffen, so ist es ihre Absicht, daß das gewählte Recht in seinen materiellen Bestimmungen anwendbar ist. Ihre Wahl schließt damit jede Rück- und Weiterverweisung auf ein anderes Recht aus (52).

Die Rück- und Weiterverweisung muß ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn die Parteien das anzuwendende Recht nicht gewählt haben. In diesem Fall untersteht der Vertrag nach Artikel 4 Absatz 1 dem Recht des Staates, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist. Absatz 2 enthält die Vermutung, daß es sich hierbei um den Staat handelt, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es wäre nicht logisch, wenn der Richter trotz dieser ausdrücklichen Standortbestimmung den Vertrag im Wege der Rück- und Weiterverweisung dem Recht eines ande-

ren Staates nur deshalb unterwirft, weil die Kollisionsnorm des Staates, auf den der Vertrag lokalisiert wurde, andere Anknüpfungsmerkmale enthält. Dies gilt auch, wenn Artikel 4 letzter Absatz Anwendung findet und der Richter den Vertrag mit Hilfe von Angaben, die er für ausschlaggebend hält, lokalisiert hat.

Der Ausschluß der Rück- und Weiterverweisung ist im allgemeinen in internationalen Übereinkommen über Gesetzeskollisionen gerechtfertigt. Bemüht sich das Übereinkommen, das Rechtsverhältnis so gut wie möglich zu lokalisieren und den Staat zu bestimmen, mit dem es die engsten Verbindungen aufweist, so darf nicht zugelassen werden, daß das durch die Kollisionsnorm des Übereinkommens bezeichnete Recht diese Lokalisierung in Frage stellt. Diese Lösung ist im übrigen in den seit 1951 geschlossenen Haager Übereinkommen vorgesehen.

Artikel 16

Öffentliche Ordnung

Artikel 16 gibt für den Vorbehalt der öffentlichen Ordnung eine genaue und einschränkende Formulierung.

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß die öffentliche Ordnung weder abstrakt noch global gegenüber dem nach dem Übereinkommen bezeichneten Recht eingreift. Die öffentliche Ordnung greift nur ein, wenn die Anwendung einer bestimmten Vorschrift des bezeichneten Rechts im konkreten Fall zu einem Ergebnis führt, das der öffentlichen Ordnung des befaßten Gerichtes widerspricht. Es kann mithin vorkommen, daß ein ausländisches Recht, das theoretisch als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung des befaßten Gerichtes angesehen werden könnte, dennoch angewendet wird, wenn das konkrete Ergebnis seiner Anwendung nicht selbst im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des befaßten Gerichtes steht.

Zweitens muß die Unvereinbarkeit des Ergebnisses mit der öffentlichen Ordnung „offensichtlich" sein. Diese in allen seit 1956 geschlossenen Haager Übereinkommen enthaltene Bedingung verpflichtet das Gericht, für das Vorliegen der Ausnahme eine besondere Begründung abzugeben ([53]).

Artikel 16 bestimmt, daß die öffentliche Ordnung des befaßten Gerichtes durch die Anwendung des bezeichneten Rechts beeinträchtigt sein muß. Es versteht sich von selbst, daß dieser Ausdruck die öffentliche Ordnung der Gemeinschaft mitumfaßt, die Bestandteil der öffentlichen Ordnung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft geworden ist.

Artikel 17

Ausschluß der Rückwirkung

Artikel 17 bedeutet, daß das Übereinkommen auf die bereits geschlossenen Verträge keine rückwirkende Kraft hat. Das Übereinkommen findet nur auf Verträge Anwendung, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind; doch muß dieses Inkrafttreten für jeden Staat einzeln beurteilt werden, da das Übereinkommen nicht gleichzeitig in allen Vertragsstaaten in Kraft tritt (vgl. Artikel 29). Selbstverständlich hindert keine Bestimmung das Gericht eines Vertragsstaats, in dem das Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist, daran, es im voraus als *ratio scripta* anzuwenden.

Artikel 18

Einheitliche Auslegung

Dieser Artikel geht auf eine Formulierung der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht zurück.

Der Entwurf zur Neufassung eines einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf und der Vorentwurf eines Übereinkommens über die Verjährung und die Fristen beim internationalen Kauf enthielten in der Tat nachstehende Bestimmungen: „Bei der Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens ist seinem internationalen Charakter und dem Wunsch Rechnung zu tragen, seine einheitliche Auslegung und Anwendung zu erreichen." Diese Bestimmung, deren Text leicht geändert worden ist, ist in das Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen (Artikel 7), das am 11. April 1980 in Wien unterzeichnet worden ist, aufgenommen worden.

Artikel 18 erinnert daran, daß bei der Auslegung eines internationalen Übereinkommens seinem internationalen Charakter Rechnung zu tragen ist und die Vorschriften des Übereinkommens folglich bei ihrer gerichtlichen Auslegung nicht mit rein innerstaatlichen Rechtsvorschriften gleichgesetzt werden können. Einer der Vorteile dieses Artikels könnte darin bestehen, daß sich die Prozeßparteien vor Gericht auf in anderen Staaten ergangene Urteile berufen können.

Das Problem der Qualifikation, für welche das Übereinkommen nach dem Vorbild des einheitlichen Benelux-Gesetzes, des französischen Entwurfs und zahlreicher Haager Übereinkommen keine besondere Regel vorsieht, ist im Sinne dieses Artikels zu lösen.

Dieser Artikel 18 bleibt von Bedeutung, selbst wenn im Anschluß an die gemeinsame Erklärung, die die Vertreter der Regierungen bei der Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 abgegeben haben, ein Protokoll ausgearbeitet wird, wonach für die Auslegung des Übereinkommens der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist.

Artikel 19

Staaten ohne einheitliche Rechtsordnung

Dieser Artikel geht auf ähnliche in bestimmten Haager Übereinkommen enthaltene Vorschriften zurück

(siehe Artikel 17 und 18 des Übereinkommens über die ehelichen Güterstände und Artikel 19 und 20 des Übereinkommens über die Vertretung).

Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für vertragliche Schuldverhältnisse ihre eigenen Rechtsnormen hat, so gilt nach Absatz 1 jede Gebietseinheit als Staat. Hat beispielsweise im Falle des Artikels 4 die Partei, die die charakteristische Leistung erbringt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schottland, so wird davon ausgegangen, daß der Vertrag mit dem schottischen Recht die engsten Verbindungen hat.

In Absatz 2, der insbesondere das Vereinigte Königreich betrifft, wird an die mögliche Situation gedacht, daß Verbindungen mit mehreren Gebietseinheiten desselben Staates, aber mit keinem anderen Staat bestehen. In diesem Fall kommt es zu einer innerstaatlichen Rechtskollision, und der betreffende Staat ist folglich nicht verpflichtet, diese Kollision durch Anwendung des Übereinkommens zu lösen.

Artikel 20

Vorrang des Gemeinschaftsrechts

Durch diesen Artikel soll eine mögliche Kollision zwischen dem vorliegenden Übereinkommen und den Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane vermieden werden, indem letzteren der Vorrang eingeräumt wird. Dem Wortlaut des Artikels 20 liegt Artikel 52 Absatz 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 in seiner durch das Beitrittsübereinkommen vom 9. Oktober 1978 geänderten Fassung zugrunde.

Bei den Gemeinschaftsvorschriften, die Vorrang vor dem Übereinkommen haben, handelt es sich um Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse auf besonderen Gebieten. So wird die Verordnung über Kollisionsnormen für Arbeitsverträge, sobald sie verabschiedet ist, den Vorrang vor dem Übereinkommen erhalten.

Dennoch äußern die Regierungen der Mitgliedstaaten in einer gemeinsamen Erklärung den Wunsch, daß diese gemeinschaftlichen Rechtsakte mit den Vorschriften des Übereinkommens übereinstimmen.

Im Sinne des Artikels 20 handelt es sich bei den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht nur um Rechtsakte der Organe der Europäischen Gemeinschaften, also im wesentlichen um Verordnungen und Richtlinien sowie Übereinkommen, die von den Gemeinschaften geschlossen worden sind, sondern auch um das in Ausführung dieser Akte harmonisierte innerstaatliche Recht. Die von einem Staat zur Umsetzung einer Gemeinschaftsrichtlinie erlassene Rechts- oder Verwaltungsvorschrift hat gewissermaßen Gemeinschaftscharakter, was ihren Vorrang über das vorliegende Übereinkommen begründet.

Der in Artikel 20 vorgesehene Vorrang des Gemeinschaftsrechts gilt nicht für das bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens geltende Recht, sondern auch für alle nach Inkrafttreten des Übereinkommens verabschiedeten Rechtsakte der Gemeinschaft.

Artikel 21

Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Dieser in Anlehnung an die Haager Übereinkommen über die ehelichen Güterstände (Artikel 20) und die Vertretung (Artikel 22) abgefaßte Artikel besagt, daß das vorliegende Übereinkommen die Anwendung eines anderen bereits bestehenden oder künftigen internationalen Rechtsinstruments, dem ein Vertragsstaat beigetreten ist oder beitreten wird, z. B. Übereinkommen auf dem Verkehrssektor, nicht berührt. Auf diese Weise ist eine stärkere internationale Vereinheitlichung des gesamten oder eines Teils des Anwendungsbereichs dieses Übereinkommens möglich.

Durch diese Vorschrift werden natürlich nicht sämtliche Schwierigkeiten bei der gleichzeitigen Anwendung dieses und eines anderen Übereinkommens aus dem Wege geräumt, vor allem wenn letzteres eine Artikel 21 ähnliche Bestimmung vorsieht. Derartige Anwendungsschwierigkeiten müssen aber gelöst werden, ohne daß die Erfüllung der aus mehreren Übereinkommen resultierenden internationalen Verpflichtungen der Vertragspartner in Frage gestellt wird.

Im übrigen ist Artikel 21 in Verbindung mit Artikel 24 und 25 zu sehen. Artikel 24 sieht vor, unter welchen Bedingungen ein Vertragsstaat einem neuen mehrseitigen Übereinkommen beitreten kann, nachdem das vorliegende Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist. Artikel 25 trifft Vorkehrungen für den Fall, daß der Abschluß anderer Übereinkommen die durch dieses Übereinkommen erzielte Rechtsvereinheitlichung gefährdet.

Artikel 22

Vorbehalte

In diesem Artikel ist angegeben, welche Vorbehalte zum Übereinkommen eingelegt werden können; die Rechtfertigung dieser Vorbehalte ist in diesem Bericht im Zusammenhang mit Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e) dargelegt. Im vorliegenden Artikel wird in Anlehnung an die allgemein übliche Praxis (siehe insbesondere die Haager Übereinkommen) das Verfahren festgelegt, nach dem diese Vorbehalte eingelegt bzw. zurückgezogen werden können.

TITEL III

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Artikel 23

Einseitige Verabschiedung einer neuen Kollisionsnorm durch einen Vertragsstaat

Artikel 23 erstaunt insofern, als er den Vertragsstaaten unter gewissen Bedingungen eine einseitige Abweichung von den Vorschriften des Übereinkommens zugesteht. Die hieraus resultierende Schwächung des zwingenden Charakters des Übereinkommens war wegen seines sehr weiten Anwendungsbereiches und des meist sehr allgemeinen Inhalts seiner Vorschriften beabsichtigt. Es wurde an den Fall gedacht, in dem sich ein Staat gezwungen sieht, aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen eine Kollisionsnorm zu ändern. Es wurde eine hinreichend elastische Lösung angestrebt, die es den Unterzeichnerstaaten ermöglicht, das Übereinkommen zu ratifizieren, ohne verpflichtet zu sein, es zu kündigen, wenn sie eines Tages gezwungen sind, in einem besonderen Punkt von seinen Vorschriften abzuweichen.

Die Möglichkeit der einseitigen Abweichung von dem Übereinkommen unterliegt jedoch bestimmten Bedingungen und Beschränkungen.

Zunächst ist eine Abweichung nur möglich, wenn es um die Einführung einer neuen Kollisionsnorm für eine bestimmte Gruppe von Verträgen geht. Ein Vertragsstaat dürfte zum Beispiel im Rahmen des Artikels 23 nicht von den Grundsätzen des Übereinkommens abweichen. Er könnte allerdings unter den Bedingungen des Artikels 23 eine besondere von dem Übereinkommen unterschiedliche Kollisionsnorm verabschieden, beispielsweise für Verträge von Reiseveranstaltern oder für Fernunterrichtsverträge, deren Besonderheit eine derartige Abweichung von der gemeinsamen Norm rechtfertigen könnte. Das Verfahren im Falle von Abweichungen wird den Staaten natürlich nur dann vorgeschrieben, wenn der Vertrag, für den sie eine neue Kollisionsnorm einführen wollen, in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.

Außerdem unterliegen Abweichungen einem bestimmten Verfahren. Der Staat, der von dem Übereinkommen abweichen will, muß die übrigen Unterzeichnerstaaten über den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften hiervon unterrichten. Der Generalsekretär leitet auf Antrag eines Staates Konsultationen mit den Unterzeichnerstaaten ein, um zu einem Einvernehmen zu gelangen. Hat innerhalb von zwei Jahren kein Staat Konsultationen beantragt oder haben solche zu keinem Einvernehmen geführt, so kann der betreffende Staat sein Recht in seinem Sinne ändern.

Die Gruppe hat die Frage geprüft, ob dieses Verfahren anzuwenden wäre, wenn die Vertragsstaaten eine Vorschrift der in Artikel 7 des Übereinkommens vorgesehenen Art zu erlassen wünschen, d.h. eine zwingende Vorschrift, die ohne Rücksicht darauf anzuwenden ist, welchem Recht der Vertrag unterliegt. Die Gruppe war der Ansicht, daß die Staaten nicht gezwungen werden dürften, sich vor Erlaß einer solchen Vorschrift dem Verfahren nach Artikel 23 zu unterwerfen. Damit jedoch Artikel 23 nicht angewendet zu werden braucht, muß die genannte Vorschrift den in Artikel 7 festgelegten Kriterien entsprechen und durch den zwingenden Charakter der durch sie geschaffenen materiellen Vorschrift gerechtfertigt werden können. Hierdurch soll den Vertragsstaaten nicht ermöglicht werden, sich den Bedingungen des Artikels 23 zu entziehen, indem sie eine Kollisionsnorm, die sich auf Fragen bezieht, bei denen nicht feststeht, daß sie absolut zwingend sind, als eine zwingende Vorschrift der in Artikel 7 genannten Art ausgeben.

Artikel 24 und 25

Neue Übereinkommen

Das Konsultationsverfahren, das der von diesem Übereinkommen aufgrund einer Änderung seines innerstaatlichen Rechts abweichende Staat gemäß Artikel 23 zu befolgen hat, gilt auch für den Staat, der durch Unterzeichnung eines anderen Übereinkommens von diesem Übereinkommen abzuweichen gedenkt.

Die Freiheit der Vertragsstaaten gilt nur bei Übereinkommen, deren Hauptziel oder eines deren Hauptziele eine internationale privatrechtliche Regelung auf einem der Gebiete dieses Übereinkommens ist. Demzufolge können die Vertragsstaaten ohne weiteres einem Übereinkommen zur Vereinheitlichung des materiellen Vertragsrechts in dem einen oder andern Bereich, zum Beispiel im Verkehrswesen, beitreten, das unter anderem eine internationale privatrechtliche Regelung enthält. In dem so abgegrenzten Bereich findet das Konsultationsverfahren aber selbst auf die Übereinkommen Anwendung, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens zur Unterzeichnung aufgelegt worden sind.

Durch Artikel 24 Absatz 2 wird die Verpflichtung der Vertragsstaaten noch weiter eingeengt, da das Verfahren des Absatzes 1 nicht gilt,

1. wenn durch das neue Übereinkommen ein früheres Übereinkommen revidiert werden soll. Jede andere Lösung hätte nämlich zur Folge gehabt, die Anpassung bestehender Übereinkommen an die Entwicklung zu hemmen;

2. wenn ein oder mehrere Vertragsstaaten oder eine der Europäischen Gemeinschaften einem neuen Übereinkommen bereits beigetreten sind;
3. wenn das neue Übereinkommen im Rahmen der Europäischen Verträge geschlossen wird, insbesondere wenn es sich um ein mehrseitiges Übereinkommen handelt, dem eine der Gemeinschaften bereits angehört. Diese Vorschriften entsprechen dem Vorrang des Gemeinschaftsrechts gemäß Artikel 20.

In Artikel 24 wird also ein klarer Unterschied zwischen solchen Übereinkommen gemacht, denen die Vertragsstaaten ohne weiteres beitreten können, und solchen, denen sie nur nach einem Konsultationsverfahren beitreten können.

Im ersten Fall beugt Artikel 25 der Möglichkeit vor, daß die durch dieses Übereinkommen erzielte Rechtsvereinheitlichung durch den Abschluß anderer Übereinkommen gefährdet würde. Ist ein Vertragsstaat dieser Auffassung, kann er beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften die Eröffnung eines Konsultationsverfahrens beantragen. Dies setzt voraus, daß der Generalsekretär des Rates über eine gewisse Ermessensbefugnis verfügt. Die gemeinsame Erklärung im Anhang zu dem vorliegenden Übereinkommen sieht sogar vor, daß sich die Staaten selbst vor Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens miteinander abstimmen, wenn einer von ihnen einem solchen Übereinkommen beitreten will.

Im zweiten Fall entspricht das Konsultationsverfahren dem Verfahren des Artikels 23. Die dort zunächst vorgesehene Frist von zwei Jahren wurde allerdings auf ein Jahr begrenzt.

Artikel 26

Revision

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit einer Revision des Übereinkommens vor. Er entspricht Artikel 67 des Übereinkommens vom 27. September 1968.

Artikel 27 bis 33

Übliche Schlußbestimmungen

In Artikel 27 werden die Gebiete der Mitgliedstaaten genannt, in denen das Übereinkommen zur Anwendung gelangt (vgl. Artikel 60 des Übereinkommens vom 27. September 1968 in revidierter Fassung). Die Artikel 28 und 29 betreffen die Auflegung des Übereinkommens zur Unterzeichnung und seine Ratifizierung. Artikel 28 sieht nicht vor, wie die einzelnen Vertragsstaaten die Bestimmungen des Übereinkommens in ihr innerstaatliches Recht zu übernehmen haben. Es handelt sich hierbei nämlich um eine Frage, deren Regelung nach den internationalen Gepflogenheiten in die Zuständigkeit der Staaten fällt. Jeder Vertragsstaat kann somit das vorliegende Übereinkommen in Kraft setzen, indem er ihm entweder unmittelbar Gesetzeskraft verleiht oder indem er dessen Bestimmungen in geeigneter Form in seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufnimmt. Besonders bemerkenswert ist die in Artikel 29 Absatz 1 enthaltene Vorschrift, derzufolge das Übereinkommen nach Hinterlegung der siebten Ratifizierungsurkunde in Kraft tritt. Eine vorherige Ratifizierung durch alle neun Vertragsstaaten würde das Inkrafttreten des Übereinkommens zu lange hinauszögern.

In Artikel 30 wird für das Übereinkommen eine Dauer von zehn Jahren festgesetzt, die sich stillschweigend jeweils um fünf Jahre verlängert. Für die Staaten, die das Übereinkommen nach dessen Inkrafttreten ratifizieren, entspricht der in Betracht kommende Zeitraum von zehn bzw. fünf Jahren dem Zeitraum, der in bezug auf die Staaten gilt, für die das Übereinkommen zuerst in Kraft getreten ist (Artikel 29 Absatz 1). Artikel 30 Absatz 3 sieht eine ähnliche Möglichkeit der Kündigung wie in den Haager Übereinkommen vor (siehe beispielsweise Artikel 28 des Vertreterübereinkommens). Eine solche Kündigung wird nach Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren oder — je nach Lage des Falls — von fünf Jahren wirksam (vgl. Artikel 30 Absatz 3). Einen ähnlichen Artikel gibt es im Übereinkommen vom 27. September 1968 nicht. Der Unterschied erklärt sich daraus, daß das vorliegende Übereinkommen im Gegensatz zu dem von 1968 nicht eindeutig auf Artikel 220 des Vertrages von Rom zurückgeht. Es handelt sich um ein von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ohne vertragliche Verpflichtung geschlossenes Übereinkommen.

Gemäß den Artikeln 31 und 33 ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften für die Verwaltung des Übereinkommens zuständig (Hinterlegung des Übereinkommens und Notifizierung an die Unterzeichnerstaaten).

Das Übereinkommen enthält keine Vorschrift über den Beitritt von Drittstaaten. Die Arbeitsgruppe hat sich mit dieser Frage befaßt, konnte aber zu keiner Einigung gelangen. Würde ein Drittstaat den Beitritt zum Übereinkommen beantragen, so wäre unter den gegebenen Bedingungen eine Absprache zwischen den Mitgliedstaaten notwendig.

Andererseits konnte aber eine Lösung für die Staaten gefunden werden, die der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt beitreten werden.

Die Arbeitsgruppe war jedoch der Auffassung, daß diese Frage nicht in diesem Übereinkommen, sondern vielmehr in dem Übereinkommen über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten geregelt werden muß. Daher hat sie sich damit begnügt, eine gemeinsame Erklärung der Vertragsstaaten auszuarbeiten, in der die Ansicht vertreten wird, daß die neuen Mitgliedstaaten dem vorliegenden Übereinkommen ebenfalls beitreten müßten.

Protokoll über Artikel 169 des dänischen Seerechtsgesetzes

Das dänische Seerechtsgesetz ist ein Gesetz mit gemeinsamen einheitlichen Rechtsvorschriften der skandinavischen Länder. Aufgrund der von den skandinavischen Ländern eingeführten Methoden der rechtlichen Zusammenarbeit beruht dieses Gesetz nicht auf einem Übereinkommen, sondern resultiert aus der gleichzeitigen Verabschiedung identischer Gesetze durch die Parlamente dieser Länder.

Artikel 169 des dänischen Gesetzes enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Wahl der anwendbaren Rechtsvorschriften. Diese Bestimmungen beruhen zum Teil auf dem internationalen Übereinkommen von 1924 zur einheitlichen Festlegung von Regeln über Konnossemente in der durch das Protokoll von 1968 geänderten Fassung (Regeln von Den Haag und Visby). Soweit dies der Fall ist, werden diese Regeln aufgrund des Artikels 21 des vorliegenden Übereinkommens selbst nach dessen Ratifizierung durch Dänemark beibehalten.

Artikel 169 sieht jedoch einige ergänzende Bestimmungen über die Wahl der anwendbaren Rechtsvorschriften im Bereich der Beförderungsverträge im Seeverkehr vor. Dänemark hätte diese Bestimmungen gemäß Artikel 21 beibehalten können, wenn sich die Zusammenarbeit zwischen den skandinavischen Ländern durch die Annahme von Übereinkommen konkretisieren würde. Es ist vereinbart worden, daß Dänemark durch den Umstand, daß eine andere Methode der Zusammenarbeit gewählt worden ist, nicht daran gehindert wird, diese Bestimmungen, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen den skandinavischen Ländern im Bereich der Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften ergeben, beizubehalten. Die Bestimmung des Protokolls, wonach Artikel 169 revidiert werden kann, ohne daß dabei das Verfahren nach Artikel 23 angewandt zu werden braucht, entspricht der in Artikel 24 Absatz 2 des Übereinkommens enthaltenen Bestimmung betreffend die Revision der anderen Übereinkommen, denen die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens ebenfalls angehören.

ANMERKUNGEN

zum Bericht zum Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

(1) Bericht über die Sitzung vom 26. bis 28. Februar 1969.

(2) Bericht über die Sitzung vom 26. bis 28. Februar 1969, S. 3, 4 und 9.

(3) Dokument der Kommission der Europäischen Gemeinschaften Nr. 12.665/XIV/68.

(4) Bericht über die Sitzung vom 26. bis 28. Februar 1969.

(5) Bericht über die Sitzung vom 20. bis 22. Oktober 1969.

(6) Bericht über die Sitzung vom 2. und 3. Februar 1970.

(7) Siehe folgende Dokumente der Kommission: Nr. 12.153/XIV/70 (Der von Herrn Giuliano erstellte Fragebogen und die Antworten der Berichterstatter); Nr. 6.975/XIV/70 (Der von Herrn von Sasse van Ysselt erstellte Fragebogen und die Antworten der Berichterstatter); Nr. 15.393/XIV/70 (Der von Herrn Lagarde erstellte Fragebogen und die Antworten der Berichterstatter).

(8) Daten der Sitzungen: 28. September bis 2. Oktober 1970; 16. bis 20. November 1970; 15. bis 19. Februar 1971; 15. bis 19. März 1971; 28. Juni bis 2. Juli 1971; 4. bis 8. Oktober 1971; 29. November bis 3. Dezember 1971; 31. Januar bis 3. Februar 1972; 20. bis 24. März 1972; 29. bis 31. Mai 1972; 21. bis 23. Juni 1972.

(9) Bericht über die Sitzung vom 21. bis 23. Juni 1972, S. 29 ff.

(10) Daten der Sitzungen: 22. und 23. September 1975; 17. bis 19. Dezember 1975; 1. bis 5. März 1976; 23. bis 30. Juni 1976; 16. und 17. Dezember 1976; 21. bis 23. Februar 1977; 3. bis 6. Mai 1977; 27. und 28. Juni 1977; 19. bis 23. September 1977; 12. bis 15. Dezember 1977; 6. bis 10. März 1978; 5. bis 9. Juni 1978; 25. bis 28. September 1978; 6. bis 10. November 1978; 15. bis 16. Januar 1979; 19. bis 23. Februar 1979.

(11) Das Verzeichnis der Regierungssachverständigen, die an den Arbeiten der Ad-hoc-Gruppe oder der unter dem Vorsitz von Herrn Jenard tagenden Gruppe teilgenommen haben, ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

(12) Die Arbeiten, die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts durchgeführt werden, gliedern sich in drei Kategorien. Zunächst handelt es sich um die in Artikel 54 Absatz 3 g des EWG-Vertrags vorgesehenen Richtlinien. Vier dieser Richtlinien sind bereits in Kraft getreten. Die erste, vom 9. März 1968 (ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968), betrifft die Offenlegung, die Gültigkeit der von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen und die Nichtigkeit der Gesellschaft im Falle der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die zweite, vom 13. Dezember 1976 (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977), betrifft die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals. Die dritte, vom 9. Oktober 1978 (ABl. Nr. L 295 vom 20. 10. 1978), betrifft die Verschmelzung von Aktiengesellschaften und die vierte, vom 25. Juli 1978 (ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978), den Jahresabschluß. Vier weitere Richtlinien-Vorschläge der Kommission liegen gegenwärtig dem Rat vor. Sie betreffen die Struktur der Aktiengesellschaft (ABl. Nr. C 131 vom 13. 12. 1972), die Zulassung der Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse (ABl. Nr. C 131 vom 13. 12. 1972), den Konzernabschluß (ABl. Nr. C 121 vom 2. 6. 1971) sowie die Mindestvoraussetzungen, welche die mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften beauftragten Personen erfüllen müssen (ABl. Nr. C 112 vom 13. 5. 1978). Sodann handelt es sich um die in Artikel 220 des EWG-Vertrags vorgesehenen Übereinkommen. Eines dieser Übereinkommen betrifft die gegenseitige Anerkennung der Gesellschaften und juristischen Personen. Es ist am 29. Februar 1968 in Brüssel unterzeichnet worden (der Text wurde in der Sonderbeilage zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom Jahre 1969 veröffentlicht). Der Entwurf eines

zweiten Übereinkommens, das die internationalen Verschmelzungen betrifft, soll dem Rat vorgelegt werden. Schließlich sind Arbeiten durchgeführt worden, die auf die Schaffung eines Statuts europäischer Gesellschaften abzielen. Sie führten zu dem Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der europäischen Aktiengesellschaften vom 30. Juni 1970 (ABl. Nr. C 124 vom 10. 10. 1970).

([13]) Text des Urteils siehe *Rev. crit.*, 1911, S. 395; Journal *dr. int. privé*, 1912, S. 1156. Zur Doktrin siehe Batiffol und Lagarde, *Droit international privé* (2 Bände), sechste Auflage, Paris, 1974 bis 1976, II, Nrn. 567–573, S. 229–241.

([14]) Kegel, *Internationales Privatrecht. Ein Studienbuch*, dritte Auflage, München–Berlin, 1971, Paragraph 18, S. 253–257; Kegel, *Das IPR im Einführungsgesetz zum BGB*, in Soergel-Siebert, *Kommentar zum BGB* (Band 7), zehnte Auflage, 1970, Randbemerkungen 220–225; Reithmann, *Internationales Vertragsrecht. Das internationale Privatrecht der Schuldverträge*, dritte Auflage, Köln, 1980, Randbemerkungen 5 und 6; Drobnig, *American-German Private International Law*, zweite Auflage, New York, 1972, S. 225–232.

([15]) Morelli, *Elementi di diritto internazionale privato italiano*, zehnte Auflage, Neapel, 1971, Nrn. 97–98, S. 154–157; Vitta, *Op. cit.*, III, S. 229–290.

([16]) *Rev. crit.*, 1938, S. 661.

([17]) Fréderic, *La vente en droit international privé*, in *Recueil des Cours de l'Ac. de La Haye*, Band 93 (1958–I), S. 30–48; Rigaux, *Droit international privé*, Brüssel, 1968, Nrn. 348–349; Vander Elst, *Droit international privé. Règles générales des conflits de lois dans les différentes matières de droit privé*, Brüssel, 1977, Nr. 56, S. 100 ff.

([18]) Der Text des Urteils in der Rechtssache *Alnati* ist in der Nederlandse Jurisprudentie 1967, S. 3 und in französischer Sprache in *Rev. crit.*, 1967, S. 522 (Struyken, Anmerkung zum Urteil „Alnati") abgedruckt. Wegen der Doktrin siehe J.E.J. Th. Deelen, Rechtskeuze in het Nederlands internationaal contractenrecht, Amsterdam, 1965; W.L.G. Lemaire, Nederlands internationaal privaatrecht, 1968, S. 242 ff.; Jessurun d'Oliviera, Kotting, Bervoets en De Boer, Partij-invloed in het Internationaal Privaatrecht, Amsterdam, 1974.

([19]) Der Grundsatz der Wahlfreiheit ist in England seit mindestens 1976 anerkannt: vgl. *Gienar gegen Mieyer* (1796), 2 Hy. Bl. 603.

([20]) [1939] A.C. 277, S. 290.

([20a]) Vgl. beispielsweise das Gesetz von 1978 über den Arbeitsschutz (Konsolidierungsgesetz) [Employment Protection (Consolidation) Act 1978], sect. 153 (5) und das Gesetz von 1974 über die Gewerkschaften und die Arbeitsverhältnisse [Trade Union and Labour Relations Act 1974], sect. 30 (6).

([20b]) Gesetz von 1977 über unbillige Vertragsbestimmungen [Unfair Contract Terms Act 1977], sect. 27 (2).

([20c]) Anton, *Private International Law*, S. 187–192.

([20d]) Einschließlich der Fälle, in denen die Parteien versucht haben, eine ausdrückliche Wahl zu treffen, dies aber nicht klar genug getan haben.

([20e]) Rechtssache *Compagnie d'Armement Maritime S.A. gegen Compagnie Tunisienne de Navigation SA* [1971] A.C. 572, S. 584, 587–591, 596–600 und 604–607.

([21]) Lando, *Contracts*, in *International Encyclopedia of Comparative Law*, Band III, *Private International Law* (Lipstein, Chief editor), Abschnitte 51 und 54, S. 28–29; Philip, *Dansk International Privat- og Procesret*, zweite Auflage, Kopenhagen, 1972, S. 291.

([22]) C.P.J.I., *Publications*, Série A, Nrn. 20–21, S. 122.

([23]) *International Law Reports*, Band 27, S. 117–233, S. 165; *Riv. dir. int.*, 1963, S. 230–249, S. 244.

([24]) Zusammenfassung dieses Urteils, mit ausführlichen Zitaten: Lalive, *Un récent arbitrage suisse entre un organisme d'État et une société privée étrangère*, in *Annuaire suisse de dr. int.*, 1963, S. 273–302, speziell S. 284–288.

(25) *Int. Legal Mat.,* 1979, S. 3–37, S. 11; *Riv. dir. int.,* 1978, S. 514–517, S. 518.

(26) Das erste Übereinkommen war zum 1. Oktober 1976 zwischen folgenden acht europäischen Ländern in Kraft: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden und Schweiz. Die Republik Niger ist ihm ebenfalls beigetreten. Zum Text des zweiten und dritten Übereinkommens siehe: *Associazione Italiana per l'Arbitrato, Conventions multilatérales et autres instruments en matière d'arbitrage,* Rom, 1974, S. 86–114. Zum Text des vierten Übereinkommens siehe: *Conf. de La Haye de droit international privé, Recueil des conventions (1951–1977),* S. 252. Zum Stand der diesbezüglichen Ratifizierungen und Beitritte zum 1. Februar 1976 siehe: Giuliano, Pocar und Treves, *Codice delle convenzioni di diritto internazionale privato e processuale,* Mailand, 1977, S. 1404, 1466 ff., 1497 ff.

(27) Kegel, *Das IPR cit.,* Randbemerkungen 269–273 und Anmerkungen 1 und 3; Batiffol und Lagarde, *Droit international privé,* cit., II, Nr. 592, S. 243; Urteil des französischen Kassationsgerichtshofes vom 18. November 1959 in der Rechtssache *Soc. Deckardt* gegen *Etabl. Moatti,* in *Rev. crit.,* 1960, S. 83.

(28) Vgl. Trib. Rotterdam, 2. April 1963, S § S 1963, 53; Kollewijn, De rechtskeuze achteraf, Neth. Int. Law Rev. 1964, 225, Lemaire Nederlands Internationaal Privaatrecht, 1968, 265.

(29) *Riv. dir. int. priv. proc.,* 1967, S. 126 ff.

(30) Siehe Treves T., *Sulla volontà delle parti di cui all'art. 25 delle preleggi e sul momento del suo sorgere,* in *Riv. dir. int. priv. proc.,* 1967, S. 315 ff.

(31) Vergleichende Übersicht siehe Rabel, *The Conflict of Laws. A comparative study,* II, zweite Auflage, Ann Arbor, 1960, Kapitel 30, S. 432–486.

(32) Batiffol und Lagarde, *Droit international privé,* cit., II, Nrn. 572 ff., S. 236 ff. sowie Essay von Batiffol, *Subjectivisme et objectivisme dans le droit international privé des contrats,* abgedruckt in einer von seinen Freunden zusammengestellten Auswahl von Artikeln, Paris, 1976, S. 249–263.

(33) *Rev. crit.,* 1955, S. 330.

(34) Nach der deutschen Rechtsprechung versteht man unter „hypothetischem Parteiwillen" nicht die Suche nach den mutmaßlichen Absichten der Parteien, sondern — zur Ermittlung des anwendbaren Rechts — eine vernünftige und billige Beurteilung der betreffenden Interessen auf objektiver Grundlage (BGH vom 14. April 1953, in IPRspr., 1952–1953, Nr. 40, S. 151 ff.). In einem anderen Urteil heißt es: „Bei dieser Beurteilung der betreffenden Interessen geht es im wesentlichen darum, wo der Schwerpunkt des betrachteten Vertragsverhältnisses liegt (BGH vom 14. Juli 1955, in IPRspr., 1954–1955, Nummer 67, S. 206 ff.). Näheres zu diesem Begriff: Kegel, Internationales Privatrecht, cit., § 18, S. 257 ff.; Kegel, Das IPR, cit., Nrn. 240–268, sowie die zahlreichen Bezugnahmen auf die Rechtspraxis in den Anmerkungen; Reithmann, *Internationales Vertragsrecht,* cit., S. 42 ff.

(35) Vgl. *Bonython gegen Commonwealth of Australia* [1951] A.C. 201, S. 219; *Tomkinson gegen First Pennsylvania Banking and Trust Co.* [1961] A.C. 1007, S. 1068, 1081–1082, *James Miller and Partners Ltd gegen Whitworth Street Estates (Manchester) Ltd* [1970] A.C. 583, S. 603, 605–606 und 601–611; *Compagnie d'Armement Maritime SA gegen Compagnie Tunisienne de Navigation S.A.* [1971] A.C. 572, S. 583, 587, 603; *Coast Lines Ltd gegen Hudig and Veder Chartering NV* [1972] 2 Q.B. 34, S. 44, 46 und 50.

(36) *Mount Albert Borough Council gegen Australian Temperance and General Mutual Life Assurance Society* [1938] A.C. 224, S. 240, *von* Lord Wright; *The Assunzione* [1974] S. 150, S. 175—179, *von* Singleton L.J.

(36a) Anton, *Private International Law,* S. 192—197.

(37) In diesem Sinne: Kassationsgerichtshof, Urteil vom 28. März 1953 (Nr. 827), vorerwähnt; Kassationsgerichtshof (in seiner Gesamtheit), Urteil vom 28. Juni 1966, (Nr. 1680), vorerwähnt; Kassationsgerichtshof, Urteil vom 30. April 1969 (Nr. 1403) in der Rechtssache *Officina Musso gegen Société Sevplant, Riv. dir.*

int. priv. proc., 1970, S. 332 ff. Zur Rechtslehre: Morelli, *Elementi di diritto internazionale privato*, cit., Nr. 97, S. 155; Vitta, Dir. intern. privato (3 V), Turin, 1972–1975, III, S. 229–290.

(38) Siehe insbesondere Vischer, *Internationales Vertragsrecht*, Bern, 1962, speziell S. 89–144. Auf das vorgenannte Werk sei auch wegen einer Übersicht über die diesbezügliche Rechtsprechung verwiesen. *Adde* das Urteil des Berufungsgerichts von Amsterdam vom 1. April 1970 in der Rechtssache *NAP NV gegen Christophery.*

(39) Für diese Lösung haben sich der Gerichtshof von Limoges in seinem Urteil vom 10. November 1970 sowie das Pariser Tribunal de commerce in seinem Urteil vom 4. Dezember 1970 entschieden *(Rev. crit.*, 1971, S. 703 ff.). Von der gleichen Lösung läßt sich der Kassationsgerichtshof der Niederlande in seinem Urteil vom 6. April 1973 leiten (N.I. 1973 N. 371). Siehe auch Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 14. März 1978 über das auf Vermittlerverträge und die Vertretung anzuwendende Recht.

(40) Zu den im Text genannten Urteilen siehe: *Rev. crit.* 1967, S. 521–523; [1920] 2 A.B. 287; [1958] A.C. 301; [1963] 2 Q.B. 352 und aus jüngster Zeit: R. van Rooij, *De positie van de publiekrechtelijke regels op het terrein van het internationaal privaatrecht*, 1976, S. 236 ff.; L. Strikwerda, *Semipubliekrecht in het conflictenrecht*, 1978, S. 76 ff.

(40a) Bezüglich der Rechtslehre zu diesem Artikel siehe die Überlegungen von Vischer, *The antagonism between legal security and search of justice in the field of contract*, in *Recueil de l'Académie de La Haye*, Band 142 (1974 II), S. 21–30; Lando *op. cit.*, Nrn. 200–203, S. 106–110; Segre (T), *Il diritto comunitario della concorrenza come legge d'applicazione necessaria*, in Riv. dir. int. priv. proc., 1979, S. 75–79; Drobnig, *Comments on article 7 of the draft convention in European Private International Law of Obligations*, edited by Lando, von Hoffman-Siehr, Tübingen, 1975, S. 88 ff.

(41) Siehe Delaporte, *Recherches sur la forme des actes juridiques en droit international privé*, Thèse Paris I, 1974, vervielfältigt, Nrn. 123 ff.

(42) Siehe Delaporte, *op. cit.*, Nr. III.

(43) Die Anwendung des den Parteien gemeinsamen Rechts ist in Artikel 26 der Eingangsbestimmungen zum italienischen Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich vorgesehen. Siehe auch Artikel 2315 des französischen Entwurfs von 1967.

(44) Die gewählte Lösung ist beeinflußt durch die Lösung, die in größerem Rahmen, durch Cass. ital. vom 30. April 1969 angenommen wurde, *Riv. dir. int. priv. proc.*, 1970, S. 332 ff. Sie widerspricht der Lösung des französischen Kassationsgerichtshofes vom 10. Dezember 1974, *Rev. crit. dr. int. pr.*, 1975, 474, Anmerkung A.P. Die Alternativlösung herrscht auch im Vereinigten Königreich vor; *Van Grutten v. Digby* (1862), 31 Beav. 561, siehe Cheshire und North, P.I.L., zehnte Auflage, S. 220.

(45) Diese Lösung steht in Deutschland an erster Stelle, Artikel 11 EGBGB; sie steht an zweiter Stelle in Italien (Artikel 26 der Eingangsbestimmungen) und Frankreich (Cass. 26. Mai 1963, *Rev. crit. dr. int. pr.*, 1964, 513, Anmerkung Loussouarn; 10. Dezember 1974, *supra*, Anmerkung 44); implizit zulässig nach dem Benelux-Entwurf (Artikel 19).

(46) Siehe Nachweise in vorstehender Anmerkung.

(47) Siehe beispielsweise Artikel 13 Absatz 4 des noch nicht in Kraft getretenen Benelux-Vertrags von 1969.

(48) Wegen einer vergleichenden Übersicht hierüber siehe: Toubiana: *Le domaine de la loi du contrat en droit international privé* (contrats internationaux et dirigisme économique), Paris 1972, insbesondere S. 1–146; Lando, *Contracts in International Encyclopedia of Comparative Law*, Band III, *Private international law* (Lipstein, Chief Editor), Abschnitte 199–231, S. 106–125.

(49) Siehe hierzu Artikel 4 des Haager Übereinkommens vom Jahre 1955 über das auf internationale Verkäufe von beweglichen körperlichen Gegenständen anzuwendende Recht.

([50]) Siehe den noch nicht in Kraft getretenen Benelux-Vertrag von 1969 (Artikel 2), Eingangsbestimmungen zum italienischen Bürgerlichen Gesetzbuch (Artikel 1), Einführungsgesetz zum deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (Artikel 7) und französische Rechtsprechung; Req. 16. Januar 1861, Lizardi, D.P. 1861.1.193, S. 1861.1.305.

([51]) Siehe Artikel 20 Absatz 3 des noch nicht in Kraft getretenen Benelux-Vertrags von 1969 und in Frankreich Cass. 24. Februar 1959 (Isaac), D. 1959 J. 485; 12. Februar 1963 *(Ruffini gegen Sylvestre), Rev. crit. dr. int. pr.,* 1964, S. 121.

([52]) Siehe Kegel, *IPR,* vierte Auflage, S. 173; Batiffol und Lagarde, sechste Auflage, S. 394; Artikel 2 des Übereinkommens vom 15. Juni 1955 über das auf internationale Verkäufe von beweglichen körperlichen Gegenständen anzuwendende Recht; Artikel 5 des Übereinkommens vom 14. März 1978 über das auf Vermittlerverträge und die Vertretung anzuwendende Recht; Dicey and Morris, neunte Auflage, S. 723–724.

([53]) Siehe *Actes et Documents de la Conférence de La Haye,* IX. Tagung, Band III, *Testaments* (1961), erläuternder Bericht, S. 170.

TEILNEHMERLISTE (1)

Arbeiten unter der Ägide der Kommission

Vorsitzender

Herr P. Jenard	Directeur d'administration, Ministère des Affaires étrangères et du Commerce extérieur, Brüssel.

Arbeiten unter der Ägide des Rates

Vorsitzender

Herr A. Brancaccio	Ministero di Grazia e Giustizia, Rom.
BELGIEN	
Herr M. Hanotiau	Chef de service, Ministère de la Justice, Brüssel.
Herr P. Gothot	Professeur à la Faculté de droit à l'Université de Liège.
Herr R. Vander Elst	Professeur, Université libre de Bruxelles.
DÄNEMARK	
Herr A. Philip	Professor, Justitsministeriet, Kopenhagen.
Herr P. Blok	Professor, Justitsministeriet, Kopenhagen.
Herr H. C. Abildtrup	Attaché (Justitsministeriet) Danmarks faste Repraesentation, Brüssel.
Herr N. Waage	id.
Herr H. Wendler-Pedersen	Fuldmaegtig, Justitsministeriet, Kopenhagen.
DEUTSCHLAND	
Herr Prof. Dr. Arndt	OLG Präsident I.R., Sachverständiger, Bremen.
Herr B. Klingsporn	Ministerialrat, Bundesministerium der Justiz, Bonn.
Herr E. Rebmann	Regierungsdirektor, Bundesministerium der Justiz, Bonn.
Herr W. Hantke	Regierungsrat, Bundesministerium für Wirtschaft, Bonn.
Herr H. König	Richter AG, Bundesministerium der Justiz, Bonn.
FRANKREICH	
Herr H. Batiffol	Doyen honoraire, Prof. à la Faculté de Droit à Paris.
Herr P. Lagarde	Professeur à l'Université de Paris I.
Herr T. Cathala	Conseiller à la Cour d'Appel, Paris.
IRLAND	
The Hon. J. B. Walsh	Senior Ordinary Judge of the Supreme Court of Ireland Law Reform Commission.
Herr E. Hanley	Legal Adviser, EEC-Division, Department of Justice, Dublin.

(1) Weitere Sachverständige, die in dieser Liste nicht genannt sind, wurden für die Prüfung bestimmter Sachfragen zugezogen, insbesondere für Fragen betreffend: Versicherungen, Verkehr, Arbeitsrecht, Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

Herr J. Brennan	Assistant Legal Adviser, EEC-Division, Department of Justice, Dublin.
Herr M.G. Gleeson	Administrative Officer, Department of Justice, EEC-Division, Dublin.
Herr L. Cahill	Administrative Officer, Department of Justice, EEC-Division, Dublin.
Frau M. Gleeson	Assistant Principal Officer, Department of Tourism and Transport, Dublin.
ITALIEN	
Herr M. Giuliano	Esperto, Professore all'Università di Milano.
Herr L. Battaglini	Magistrato di cassazione Ministero degli Affari Esteri — Rom.
Herr L. Giampaolino	Vice-Capo di Cabinetto, Ministero del Lavoro, Rom.
Herr F. Di Filippis	Magistrato administrativo, Ministero dell'Industria, del Commercio e del'Artigianato, Rom.
Herr L. Rovelli	Magistrato Tribunale, Ministero die Grazia e Giustizia, Rom.
Herr De Renzis	Magistrato, Ministero dell'industria.
Herr G. Fienga	Ministero dell'Industria.
LUXEMBURG	
Herr A. Huss	Procureur Général d'État Honoraire, Ministère de la Justice, Luxemburg.
Herr A. Weitzel	Conseiller à la Cour Supérieure de Justice, Ministère de la Justice, Luxemburg.
Herr R. Heiderscheid	Président Honoraire de Tribunal, Luxemburg.
Herr C. Wampach	Conseiller à la Cour Supérieure de Justice, Ministère de la Justice, Luxemburg.
NIEDERLANDE	
Herr J. van Rijn van Alkemade	Raadadviseur, Ministerie van Justitie, 's Gravenhage.
Herr R. van Rooy	Administrateur, Ministerie van Justitie, Den Haag.
Herr J. C. Schultsz	Hoogleraar, Ministerie van Justitie, Den Haag.
Herr J. G. Sauveplanne	Hoogleraar, Fakulteit van Rechtsgeleerdheid, Utrecht.
Herr A. J. van Duyne-Strobosch	Administrateur, Ministerie van Justitie, Den Haag.
VEREINIGTES KÖNIGREICH	
The Hon. Lord P. Maxwell	Judge, Court of Session, Edinburg.
Herr A. L. Diamond	Director, Institute of Advanced Legal Studies, London.
Herr K. M. Newmann	Under-Secretary, Lord Chacellors' Office, London.
Herr P. M. North	Law Commissioner, Law Commission, London.
Herr A. Akbar	Senior Legal Assistant, Law Commission, London.

HAAGER KONFERENZ

Herr M. H. van Hoogstraten	Secrétaire Général de la Conférence de La Haye de Droit International Privé, 's Gravenhage.

BENELUX-KOMMISSION

Frau M. Weser	Professeur, Membre de la Commission Benelux pour l'unification du droit, Brüssel.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generaldirektion Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft (GD III)

Herr Hauschild	Abteilungsleiter.
Herr G. Di Marco	Hauptverwaltungsrat.
Herr O. Czerny	Verwaltungsamtsrat.

Juristischer Dienst

Herr P. Leleux	Juristischer Berater.
Herr A. McClellan	Juristischer Berater.
Herr J. Seche	Juristischer Berater.

Generaldirektion Beschäftigungsfragen und soziale Angelegenheiten (GD V)

Herr H. Ollenhauer	Abteilungsleiter.
Herr K. M. Schilz	Hauptverwaltungsrat.

Generaldirektion Finanzinstitute und Steuerfragen (GD XV)

Herr G. Imbert	Direktor.
Herr H. Schlude	Verwaltungsrat.

ALS SACHVERSTÄNDIGE DER KOMMISSION

Verkehr

Herr F. Berlingieri	Professor an der Universität Genua.
Herr E. Selvig	Professor an der Universität Oslo.

Arbeitsverträge

Herr G. Schnorr	Professor an der Universität Innsbruck.

GENERALSEKRETARIAT DES RATES DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Herr R. Fornasier	Direktor, Juristischer Dienst.
Herr V. Scordamaglia	Abteilungsleiter, GD Binnenmarkt.
Herr O. Petersen	Verwaltungsrat, GD Binnenmarkt.
Herr J.-F. Faure	Verwaltungsrat, GD Binnenmarkt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Abs. 1 Satz 1**

   Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

   „Dem in Rom am 19. Juni 1980 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht sowie dem Protokoll zum Übereinkommen wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der nach Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens zugelassene Vorbehalt zu Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt wird."

   Begründung

   Die Bestimmung des Artikels 7 Abs. 1 des Übereinkommens hätte, wenn sie in innerstaatliches Recht transformiert werden müßte, eine nicht vertretbare Rechtsunsicherheit zur Folge, weil die Parteien die von der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe abhängige und im freien Ermessen des Richters stehende Anwendung von zwingenden Vorschriften eines anderen Staates nicht voraussehen können. Hiergegen könnten auch verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

   Im übrigen würde die Vorschrift zu einer unzumutbaren Mehrbelastung der Gerichte führen, weil sie jeweils ermitteln müßten, welche Vorschriften einer möglicherweise anzuwendenden Rechtsordnung zwingenden Charakter haben.

   Schließlich bedeutet Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens in begrenztem Umfang die Anerkennung eines ausländischen ordre public im Inland. Hiergegen bestehen grundsätzliche Bedenken.

   Der Vorbehalt hindert nicht, daß in gewissem Umfange Tatsachen berücksichtigt werden, die durch zwingendes ausländisches Recht geschaffen wurden, wie dies auch bisher schon von der Rechtsprechung zugelassen wurde.

2. **Zu Artikel 1 Abs. 2**

   Artikel 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Die Zustimmung erfolgt mit der Maßgabe, daß die in den Artikeln 1 bis 17, 19 bis 21 des Übereinkommens enthaltenen Vorschriften innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung finden."

   Begründung

   Es soll erreicht werden, daß in Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts auf den dort vorgesehenen Artikel 36 verzichtet werden kann.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Zwar will die Bundesregierung dem Bundesrat in der Sache dahin folgen, daß bei der Ratifikation der nach Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens zugelassene Vorbehalt zu Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens eingelegt wird. Sie geht dabei mit dem Bundesrat davon aus, daß der Vorbehalt nicht hindert, Tatsachen zu berücksichtigen, die durch zwingendes Recht geschaffen werden, wie dies schon bisher von der Rechtsprechung getan wurde.

Jedoch bedarf es keiner ausdrücklichen Festlegung auf den Vorbehalt im Vertragsgesetz. Die Absicht der Bundesregierung zur Einlegung des Vorbehalts ergibt sich schon daraus, daß die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates zustimmt, in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts den Artikel 34 Abs. 1 EGBGB zu streichen, durch den Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens in das innerstaatliche Recht überführt werden sollte.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Er zielt darauf ab, den Artikel 18 des Übereinkommens als einzige der einheitlichen Vorschriften zu unmittelbar anwendbarem Recht zu machen, um in dem Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts, in das die einheitlichen Vorschriften des Übereinkommens im übrigen eingestellt werden sollen, den dort vorgesehenen Artikel 36 EGBGB streichen und auf eine entsprechende Vorschrift über die einheitliche Auslegung verzichten zu können. Eine derartige Abtrennung der Auslegungsvorschrift von den übrigen für vertragliche Schuldverhältnisse geltenden Kollisionsregeln würde die Gefahr begründen, daß die Auslegungsvorschrift in vielen Fällen nicht beachtet würde. Dies aber widerspräche den vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nach einer Ratifikation des Übereinkommens.

Die Einstellung der einheitlichen Vorschriften des Übereinkommens in das innerstaatliche deutsche Kollisionsrecht im EGBGB setzt daher voraus, daß der Zusammenhang mit dem Übereinkommen hinreichend verdeutlicht wird. Dies kann nur in der Weise gewährleistet werden, daß auch die Auslegungsvorschrift des Artikels 18 ihren Standort bei den übrigen einheitlichen Vorschriften in dem künftigen EGBGB findet.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates und die Gegenvorschläge der Bundesregierung hierzu sind kostenneutral. Für die Betroffenen entstehen durch die Regelungen keine zusätzlichen Be- oder Entlastungen. Daher sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 311490 10. 83
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333